[illegible]

Sagt der Himmel, daß man möge
Seinem Herren der Sklave gehorchen;
Aber wenn der Herr befehle
Seinem Sklaven böse Thaten,
Wär' er nicht durch Pflicht genöthigt
Zu gehorchen, denn wenn jener
Böses fordert, thut er Sünde.

Calderon, der standhafte Prinz II
Don Fernando, der Infant, [illegible]

Der
Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit
und dessen Gränzen
nach der Lehre der katholischen Kirche.

Von

Dr. Philipp Hergenröther,
Professor am K. Lyceum zu Eichstätt.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1877.
Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* und *St. Louis,* Mo.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Die Frage nach dem Umfang und den Gränzen der weltlichen Gewalt und des Gehorsams gegen dieselbe wird in der Gegenwart vielfach besprochen. Es scheint auch nach all' dem, was Treffliches darüber geschrieben ward, nicht überflüssig, an der Hand der Geschichte die Lehre der Kirche von der Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt und dessen Gränzen in gedrängter Uebersicht darzustellen.

Die Kämpfe, welche die Kirche für ihre Lehre auch in dieser Hinsicht zu bestehen hatte, waren verschieden in den einzelnen Zeiten; ihre Lehre aber blieb sich immer gleich, und sie ist so einfach, klar und vernunftgemäß, daß es wirklich unbegreiflich erscheint, wie man dieselbe verkennen und bestreiten konnte.

Es soll zunächst das christliche Alterthum in's Auge gefaßt und insbesondere die übereinstimmende Lehre der heiligen Väter nachgewiesen werden, welche ja die Lehre der Kirche ist. Die hier gesammelten Zeugnisse machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie alle zu sammeln,

würde ein großes Werk erfordern. Immerhin aber werden sie genügen, zu zeigen, welches die Lehre und Ueberzeugung der Kirche von Anfang an bezüglich dieser Frage ist.

Aus der späteren Zeit sollen nur einige Beispiele gegeben werden, welche besonders geeignet scheinen, die Lehre der Kirche im Gegensatze zu der Forderung eines absoluten und unbeschränkten Gehorsams zu beleuchten. Die erhabenen Vorbilder, die großen Kämpfer für die Freiheit des Gewissens und der Kirche werden, auch wenn die Darstellung schwach und ungenügend ist, an sich schon zum Troste, zur Bewunderung und zur Nachahmung dienen.

Inhalt.

Seite

Drittes Kapitel.

Die Kirche und die germanischen Reiche.

Viertes Kapitel.

Die Kirche seit der sog. Reformation.

Der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit

und dessen Gränzen.

Erstes Kapitel.

Die Kirche gegenüber dem heidnischen Kaiserthum.

1. Das Heidenthum.

Daß die Religion die Grundlage aller menschlichen Verhältnisse sein müsse, daß ohne Gott Nichts, auch kein Staat bestehen könne, hat auch das Heidenthum anerkannt. Den Cult der Götter nennt Aristoteles das Erste im Staate[1], Cicero bezeichnet mit Plato die Religion als die Vorhalle der staatlichen Ordnung, als die Grundlage des Gesetzes[2]. Ein Herrscher ohne Religion war nicht denkbar; so hoch und fast göttergleich z. B. der ägyptische König vor dem Volke dastand, so schrieb ihm doch die Religion seine Lebensweise bis in's Einzelnste vor[3].

Allein im Heidenthum, als dem Abfall vom wahren Gotte, war es nur zu sehr begründet, den geschöpflichen Willen an die Stelle des göttlichen Willens zu setzen und daher eine absolute Majestät des menschlichen Gesetzes geltend zu machen. Die Religion, mit der Nationalität eines jeden Volkes enge verbunden, stand im Dienste der Politik; am Menschen galt nur der Staatsbürger. Gab es für den Bürger in der römischen Republik weit mehr Freiheit als in den griechischen Staaten[4], so wurde, als die Republik in das Kaiserreich überging, alle Gewalt in allen Dingen und über Alle auf den Kaiser übertragen[5]. Was

---

[1] *Aristot.* Polit. l. VII. c. 8: πεμπτὸν δὲ καὶ πρῶτον (sc. ὑπάρχειν δεῖ) τὴν περὶ τὸ θεῖον ἐπιμέλειαν.

[2] *Cicero* de leg. II. 7: Habes legis prooemium, sic enim hoc appellat Plato. Plutarch nennt die Religion συνεκτικὸν πάσης κοινωνίας καὶ νομοθεσίας ἔρεισμα und sagt, daß eher eine Stadt ohne Grund und Boden gebaut werde als ein Staat ohne Religion.

[3] Stimmen aus Maria-Laach 1873, S. 549.

[4] Döllinger, Heidenthum und Judenthum. Regensburg 1857, S. 696.

[5] Decret. Dioclet. ap. Bolland. Act. S. Georg. Gaume t. VI. p. 2: omnia et in omnes sibi licere.

dem Regenten beliebt, hat Gesetzeskraft[1]; seine Herrschaft ist eine absolute, ausschließliche und unbegränzte. Sie schließt Gott, seine Oberherrschaft und seine Gesetze aus, und diese Ausschließung Gottes ist die Vergötterung des Menschen[2]. Hier haben wir den Ursprung der Forderung eines absoluten, unbeschränkten Gehorsams gegen die weltliche Gewalt, die überhaupt nur möglich ist, wo man ihr ein absolutes, unbegränztes Recht, d. i. das Recht Gottes selbst beilegt. War dem Kaiser Alles erlaubt, sein Gesetz das höchste, so konnte es diesem gegenüber keine Berufung auf das Gesetz Gottes und das Gewissen geben. „Es war," bemerkt Döllinger, „der Begriff des Gewissens im Alterthum theils nicht vorhanden, theils ein von dem christlichen sehr verschiedener und daher auch die Freiheit, die man begehrte und verwirklichte, eine andere." [3]

Und doch gibt auch das Heidenthum Zeugniß für die Wahrheit, die der Schöpfer in dem natürlichen Gesetze dem Menschen kundgibt, die ihm sein Gewissen bezeugt, daß Gott der erste und oberste Gesetzgeber aller Menschen ist und daß man daher Gott mehr gehorchen muß als den Menschen. Sokrates sprach es aus: „Ihr Männer von Athen, ich liebe und verehre euch, aber ich will Gott mehr gehorchen als den Menschen." [4] Sophokles läßt König Kreon fragen: „Du wagst es, das Gesetz zu übertreten?" Und er läßt Antigone antworten: „Nicht achtete ich für so mächtig deine Befehle, daß dir, dem Sterblichen, der Götter ungeschriebenes, ewiges Gesetz sich beugen müßte." [5] Kreon, bemerkt Schneidewin, erkennt, daß sein Gesetz ungerecht ist; aber da der Befehl einmal erlassen ist, reizt ihn der Widerspruch immer mehr zum Zorne, statt daß er das schlechte Gebot widerruft[6]. „Wir verehren zwar die Römer," sprachen die Achäer zu Appius Claudius, „und wenn ihr wollt, so fürchten wir sie auch, doch mehr noch die unsterblichen Götter."

---

[1] Quod principi placuit, legis habet vigorem. L. 2 Dig. I. 2 de orig. jur. L. 4 ib. t. 4 de constit. princ.

[2] Manning, Cäsarismus und Ultramontanismus. Linz 1874, S. 8.

[3] Döllinger, Heidenthum und Judenthum. S. 667.

[4] *Platon.* Apolog. Socrat. Biponti 1781, p. 69: πείσομαι δὲ τῷ θεῷ μᾶλλον ἢ ὑμῖν.

[5] *Sophocl.* Antig. v. 453 seq.:

οὐδὲ σθένειν τοσοῦτον φόμην τὰ σὰ
κηρύγμαθ' ὥστ' ἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν
νόμιμα δύνασθαι θνητὸν ὄνθ' ὑπερδραμεῖν.

[6] Schneidewin, Sophokles' Antigone. Berlin 1864. Einleitung S. 26.

Schön hat Cicero das Gesetz, das Gott dem Menschen in's Herz geschrieben (vgl. Röm. 2, 14), das vor allen anderen Gesetzen ist, das Gesetz des Gewissens, beschrieben[1]. Nicht vom Staate, sondern von der Natur leitet er den Ursprung des Rechtes her[2]. Er faßt das Gesetz als die richtige Vernunftordnung, die aus dem Willen der Götter geschöpft wird[3]. „Wenn durch Volksbeschluß," sagt er, „durch Decret der Fürsten, durch Richtersprüche das Recht begründet würde, so wäre Raub, Ehebruch, Testamentsverfälschung auch Recht, falls sie durch Stimmenmehrheit oder Volksbeschluß gebilligt würden."[4] Trefflich lehrt hier ein Heide, daß nicht das menschliche Gesetz das Recht schafft, nicht aus einem Unrecht Recht machen, die Ordnung der Natur nicht aufheben kann. Darum kann das menschliche Gesetz eben auch keinen absoluten und unbeschränkten Gehorsam fordern.

2. Das Judenthum.

Mit der Erkenntniß des einen wahren Gottes besaß das Volk Israel auch die richtige Erkenntniß des Verhältnisses der Obrigkeit zu Gott. Die Gewalt der Obrigkeit kommt von Gott. „Durch mich," spricht Gott, „regieren die Könige" (Sprüchw. 8, 15). Auf die Könige sollen Alle hören, „weil ihre Gewalt von Gott ihnen gegeben ist und ihre Kraft vom Allerhöchsten" (Weish. 6, 4). Gott setzt jedem Volke seine Regenten vor (Eccli. 17, 14. 15); er herrscht im Reiche der Menschen und gibt es, wem er will (Dan. 4, 14; 5, 21; Jerem. 27, 5).

Die Obrigkeit vertritt Gottes Stelle; daher wird der Gehorsam gegen sie strenge eingeschärft. „Fürchte Gott und den König" (Sprüchw. 24, 21). Aber ebenso deutlich lehrt auch die heilige Schrift des alten Bundes, daß der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit kein absoluter, unumschränkter sein kann, daß man vielmehr Gott mehr ge-

[1] *Cic.* de leg. l. II. c. 4: Vis, quae ad recte facta nos vocat et a peccatis avocat, non modo senior est quam aetas populorum et civium, sed aequalis illius coelum atque terras tuentis et regentis dei; neque enim mens divina sine ratione esse potest, nec ratio divina non hanc vim in rectis pravisque sanciendis habere. Ueber das Naturgesetz vgl. pro Milone c. 4.

[2] De leg. l. I. c. 6.

[3] Philippic. 2 n. 12: Lex nihil aliud est nisi recta et a numine deorum tracta ratio.

[4] De leg. l. I. c. 16: Quodsi populorum jussis, si principum decretis, si sententiis judicum jura constituerentur, jus esset latrocinari, jus adulterare, jus testamenta falso supponere, si haec suffragiis aut scitis multitudinis probarentur.

horchen muß als den Menschen. Denn sie lobt ausdrücklich Jene, welche einem ungerechten und unsittlichen Gebote der weltlichen Obrigkeit nicht gehorchten, und sagt, daß Gott sie dafür belohnte. Tobias handelte dem königlichen Gebote zuwider und fuhr fort, die Todten zu begraben, obwohl ihn der König deßhalb schon hatte tödten lassen wollen. „Tobias fürchtete Gott mehr als den König" (Tob. 1, 22; 2, 9). So hieß es auch von Jenen, welche dem gottlosen Befehle, die neugeborenen israelitischen Knäblein zu tödten, nicht gehorchten: „Sie fürchteten Gott und thaten nicht nach dem Befehle des Königs und Gott belohnte sie dafür" (2 Mos. 1, 18. 20. 21).

Hochgefeiert sind die drei Jünglinge zu Babylon, welche dem gottlosen Befehle des Königs Nabuchodonosor nicht gehorchten (Dan. 3), sowie der Prophet Daniel, der gegen das Verbot, das als unabänderlich erklärt war, die vorgeschriebenen Gebetsübungen vornahm (Dan. 6). Jene ließen sich lieber in den Feuerofen, Daniel in die Löwengrube werfen; Gott aber errettete sie wunderbar.

„Warum befolgst du nicht des Königs Befehl?" so ward Mardochäus gefragt, als er das Knie nicht beugte vor Aman (Esth. 3, 3), und Gott erhöhte jenen und stürzte diesen. Die Leibwachen vollzogen nicht den gottlosen Befehl eines Saul (1 Kön. 22, 17), Abdias handelte gegen den Befehl Jezabels (3 Kön. 18), und wer wagt sie zu tadeln? Wer kennt nicht die ruhmreichen Martyrer des alten Bundes, die mit ihrem Blute bezeugten, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, einen greisen Eleazar (2 Maccab. 6, 18—31) und die Heldenmutter mit ihren sieben Söhnen (2 Macc. 7), die alle freudig den Tod litten für das Gesetz Gottes. „Wir sind bereit, lieber zu sterben, als die Gesetze des Gottes der Väter zu übertreten," sprach der erste der machabäischen Brüder, und der jüngste: „Nicht gehorche ich dem Gebote des Königs, sondern dem Gebote des Gesetzes, das uns gegeben ist durch Moses." Die heilige Schrift mahnt darum auch den Regenten, daß er den Herrn seinen Gott fürchte und alle seine Gebote halte (5 Mos. 17, 19), und beim Propheten Oseas (8, 4) klagt der Herr über jene Könige, die eingesetzt sind, aber nicht durch den Herrn. Gott segnet oder züchtigt die Völker durch die Regenten (Sir. 10, 4. 8. 17; Isai. 3, 4; Ose. 13, 11; Ezech. 34; Job 34, 18. 19).

3. Christus und die Apostel.

Als der menschgewordene Sohn Gottes, der Erlöser der Welt, auf Erden sichtbar erschien, da wollte er im Staate geboren werden und hat die Obrigkeit in demselben als solche anerkannt. Er hat den Tribut ihr entrichtet (Matth. 17, 24 ff.); er hat selbst die Gewalt eines Pilatus, als diesem von Oben gegeben, geduldet, indem er sprach: „Du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von Oben gegeben wäre" (Joh. 19, 10. 11). Aber Christus, der von Anbeginn verheißene Erlöser (1 Mos. 3, 15), gründete auch ein Reich, das Reich Gottes auf Erden, die Kirche, das zwar in dieser Welt, aber nicht von dieser Welt ist (Joh. 18, 36), das verschieden vom Staate, aber unabhängig von diesem, in sich durchaus selbständig, die Menschen zum Himmel führen soll. Deutlich hat der Herr beide Gebiete, das des Staates und das der Kirche, geschieden. Christus ist König seines Reiches und König der Könige; aber nicht ein irdischer König (Joh. 18, 37); er hat auch hierin das Gesetz nicht aufgehoben, sondern vervollkommnet. Die Kirche ist das Reich Gottes auf Erden (Matth. 13, 41); ihr zu gehorchen ist Bedingung des Heils (Matth. 18, 17. 18; Luk. 10, 16); aber auch der weltlichen Obrigkeit ist der Christ Gehorsam schuldig; er soll dem Kaiser geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

Der Heiland hatte durch die Parabel von der Hochzeit des Königssohnes (Matth. 22, 1—14), in welcher er die Verwerfung der zuerst Berufenen verkündete, den Stolz der Pharisäer verletzt und gereizt; sie wollten ihn durch eine Rede fangen und sandten ihre Jünger mit den Herodianern zu ihm, indem sie ihm die Frage vorlegten, ob es erlaubt sei, dem (römischen) Kaiser Steuer zu zahlen oder nicht (V. 15—17). Jesus aber, der ihre Bosheit kannte, sprach: „Was versucht ihr mich, ihr Heuchler? Zeiget mir die Silbermünze." Sie reichten ihm einen Denar hin. Und er sprach zu ihnen: „Wessen ist dieß Bild und die Umschrift?" Sie erwiederten ihm: „Des Kaisers." Da sprach er zu ihnen: „Gebet also, was eines Kaisers ist, einem Kaiser, und was Gottes ist, Gott" (V. 18—21).

So antwortete er nicht direkt auf die in böser Absicht gestellte Frage und sagt nur: die Münze bezeugt, daß wir einen Kaiser haben [1];

---

[1] Cf. *Maimonides* Gezelah 5, 18: Ubicumque numisma regis alicujus obtinet, illic incolae regem istum pro domino agnoscunt.

die Steuer ist aber im Allgemeinen Sache des Kaisers. Ob diese Steuer, um welche es sich hier handelt, nicht ein Eingriff in das, was Gottes ist, sei, darauf antwortete Christus nicht mehr, und darin bestand die Klugheit, welche ihr Staunen erregte und sie beschämte (V. 22). Der Kaiser könnte auch fordern, was nicht sein, sondern Gottes ist, daher beschränkt der zweite Satz: „gebt Gott, was Gottes ist," den ersten: „gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gebührt" [1].

Wie auch immer die Absicht der Fragenden und der besondere Sinn der Antwort des Herrn in Bezug auf die ihm vorgelegte Frage gedeutet werden mag, sicher ist der Sinn der Antwort Jesu, wie auch alle Erklärer der heiligen Schrift darin übereinstimmen: der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit ist Pflicht; aber dieser Gehorsam ist kein unbeschränkter, er darf nicht in Widerspruch stehen mit dem Gehorsam gegen Gott.

Dieselbe Lehre hat Jesus auch durch sein Beispiel bekräftigt. Er hat in weltlichen Dingen diesen Gehorsam geübt, er hat auch die obrigkeitliche Gewalt eines Pilatus anerkannt; aber er hat auf die ungerechten Anklagen der Juden dem Pilatus keine Antwort gegeben; er hat das, was Gottes ist, sein Reich, seine Kirche, selbständig und ohne Rücksicht auf die bestehenden staatlichen Gesetzgebungen geordnet. Und er hat durch seinen Tod selbst als Vorbild aller Martyrer gelehrt, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen.

Die Lehre Jesu trägt der große Völkerapostel vor, indem er schreibt: „Jedermann sei den übergeordneten Gewalten unterthan. Denn es gibt keine Gewalt außer von Gott. Die es aber sind, sind von Gott gesetzt. Wer demnach der obrigkeitlichen Gewalt sich widersetzt, widersetzt sich Gottes Anordnung. Die sich aber widersetzen, werden ihr Strafurtheil empfangen. Denn die Oberen sind nicht Furcht für das gute Werk, sondern für das böse.... Denn Gottes Dienerin ist sie (die obrigkeitliche Gewalt) dir zum Guten. Wenn du aber das Böse thuest, fürchte! denn nicht vergeblich trägt sie das Schwert. Denn Gottes Dienerin ist sie, Rächerin zum Zorne dem, welcher Böses verübt. Deßhalb aus Nothwendigkeit seid untergeben, nicht allein um des Zornes, sondern auch um des Gewissens willen.... Gebet also Allen das Gebührende; wem Abgabe, Abgabe; wem Zoll, Zoll; wem Furcht, die Furcht; wem Ehre, die Ehre" (Röm. 13, 1—7).

[1] Schegg, Evangelium nach Matthäus, III. Bd. München 1858, S. 161.

Klar und deutlich lehrt hier Paulus die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit, und zwar als eine religiöse Pflicht; denn sie ist von Gott gesetzt, sie ist Gottes Stellvertreterin, ihr soll um des Gewissens willen gehorcht werden. Aber ebenso bestimmt ist auch ausgesprochen, daß dieser Gehorsam kein absoluter, unbeschränkter sein kann; denn:

1) ist die Gewalt von Gott, ist die Obrigkeit Gottes Dienerin, ist ihr Recht von Gott; daher kann dieß kein unumschränktes sein, sie ist selbst Gott Gehorsam schuldig und kann nichts gebieten, was gegen Gottes Gesetz ist.

2) Ihr soll gehorcht werden um des Gewissens willen. Das ist aber nicht möglich, wenn ein Befehl dem Gewissen widerstreitet.

3) Die Obrigkeit ist Dienerin Gottes zum Guten; Rächerin dem, welcher Böses verübt. Dazu hat sie die Gewalt von Gott. Also kann sie nicht umgekehrt Böses gebieten und das Gute verbieten.

4) Wer der Obrigkeit sich widersetzt, widersetzt sich Gott; wer ihr dient, dient Gott. Das setzt nothwendig voraus, daß die Obrigkeit selbst Gott dienen und sich ihm nicht widersetzen darf, daß ihre Gebote nicht im Widerspruch stehen dürfen mit dem, was Gott gebietet.

5) Allen soll das Gebührende gegeben werden, also nach Matth. 22, 21 Gott, was Gott gebührt, dem Kaiser, was dem Kaiser gebührt.

Ja, das Recht der Obrigkeit zu gebieten beruht eben darauf, daß sie von Gott, daß sie Gottes Dienerin ist; wo sie also sich in Widerspruch mit Gott setzt, ihm und seinem Gebote entgegentritt, da hört auch ihr Recht zu gebieten auf, da hört die Pflicht des Gehorsams auf.

Das haben die Apostel laut bekannt. Petrus und Johannes erhielten vom hohen Rathe den Befehl, fernerhin nicht vom Namen Jesu zu predigen, und sie antworteten: „Urtheilet selbst, ob es recht ist vor Gott, mehr auf euch zu hören als auf Gott" (Apstg. 4, 19). Und Petrus und die Apostel erklärten abermals vor dem hohen Rathe: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" (Apstg. 5, 29). Diese apostolischen Worte, so klar und unzweifelhaft schon für die natürliche Vernunft des Menschen, sie sind und bleiben das einzig wahre Palladium der menschlichen Würde und Freiheit, die charta magna der Menschenrechte[1]. Sie wurden den

[1] Meyer, die Grundsätze des Rechts und der Sittlichkeit. Freiburg 1868, S. 91.

Tyrannen aller Zeiten entgegengehalten. Sie rechtfertigen allein die christlichen Martyrer und die Bekenner der Kirche in allen Zeiten. Wäre es nicht wahr, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen, dann wären die hl. Martyrer Rebellen, die mit Recht den Tod erlitten.

Gehorchen und Befehlen ist nicht eine Machtfrage, sondern eine Pflichtfrage [1]. „Mit dem Christenthum war eine neue Freiheit geboren; ein weites, dem Kaiserwillen unzugängliches Gebiet, in welchem auch der Bettler, auch ein schutzloses Weib, auch der Sklave sich frei und unbezwingbar fühlte, war geschaffen, es war die Freiheit des Gewissens, das Recht der Individualität.“ [2] Die Staatsgewalt kann selbstverständlich nicht die oberste Autorität für das Gewissen sein [3]. Ist in dem, was des Kaisers ist, der Kaiser souverän, nur Gott verantwortlich, und Gehorsam Pflicht für den Unterthan: so ist andererseits die weltliche Gewalt nie berechtigt, sich beizulegen, was Gottes ist, und ist es Pflicht des Christen, auf Grund einer inneren, klaren und unzweifelhaften Erkenntniß von der Unerlaubtheit des Gebotenen vor Gott in gegebenen Fällen jeder menschlichen Autorität den Gehorsam zu verweigern und lieber das Leben hinzugeben, als Gehorsam zu leisten (vgl. Matth. 16, 26; 5, 29). Durch diesen Grundsatz hat der göttliche Stifter des Christenthums seine Religion verbreitet und der römischen Staatsgewalt wie dem jüdischen hohen Rathe Widerstand geleistet; durch diesen Grundsatz hat das Christenthum seinen Siegeslauf durch die Welt gehalten, und Millionen Martyrer, die wir als Freunde Gottes verehren, haben für ihn ihr Blut dahingegeben [4].

„So hat die christliche Lehre die Forderung des social-politischen Gehorsams auf der einen Seite erweitert, weil sie daraus eine Forderung des religiös bestimmten Gewissens, etwas zum Dienste Gottes Gehöriges machte, um des Gewissens willen diesen Gehorsam forderte und zum Gebete für die Obrigkeit verpflichtete [5]; auf der anderen Seite hat sie dieselbe beschränkt, insofern sie das ganze unermeßlich weite Gebiet der religiösen und moralischen Pflichten, des Bekenntnisses und der Verkündigung der geoffenbarten Lehre, des häuslichen und des gemein-

---

[1] Vgl. Stimmen aus Maria-Laach 1873, S. 160.

[2] Döllinger, Christenthum und Kirche. Regensburg 1860, S. 414.

[3] Döllinger, Heidenthum und Judenthum. S. 667.

[4] Wilhelm Emmanuel Frhr. v. Ketteler, Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen? Frankfurt 1866, S. 12.

[5] 1 Tim. 2, 1—3. Vgl. noch 1 Petr. 2, 13. 14. 18.

schaftlichen Gottesdienstes, der Pflichten der Menschenliebe selbständig, ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze und Ansichten, ohne hierin dem Willen der Machthaber irgend eine Geltung einzuräumen, ihrem Geiste gemäß bestimmt und der Kirche vorbehalten hat." [1]

4. Die Schüler der Apostel und ersten Martyrer.

Der Lehre Jesu gemäß bewiesen die ersten Christen treuen Gehorsam gegen die Obrigkeit; sie zahlten ihre Abgaben und erfüllten alle staatsbürgerlichen Pflichten auf das Genaueste. Sie beteten für ihre heidnischen Kaiser und waren deren treueste Unterthanen, was schon die Thatsache bezeugt, daß man, so sehr man sie auch als reichsfeindlich und hochverrätherisch darzustellen suchte, doch nie ihnen eine Verletzung der Unterthanenpflichten nachweisen konnte. So gestand z. B. Plinius in seinem Briefe an Kaiser Trajan, daß man die Christen außer ihrer Religion in nichts beschuldigen könne, an der Erfüllung der Gesetze und kaiserlichen Befehle es in etwas haben fehlen zu lassen [2].

Wo man aber von den Christen etwas verlangte, was ihr Gewissen und die Religion verletzte, da gehorchten sie Gott mehr als den Menschen, da bedienten sie sich der christlichen Freiheit, die eben die Freiheit von der Sünde war, die sie befähigte, kräftigte und berechtigte, in Sachen des Gewissens keinem anderen Willen als nur dem göttlichen zu folgen [3].

Ward Christus, der göttliche Stifter der Kirche, als Hochverräther angeklagt (Luk. 23, 2; Joh. 19, 12), so kann es nicht befremden, daß auch die Apostel und ihre Schüler als Aufrührer und Neuerer dargestellt wurden, deren Handlungen darauf abzielten, einen Umsturz der bestehenden Gesetze des Staates herbeizuführen [4]. Die heidnische Welt sah im Christenthum eine außergewöhnliche Kraft, eine unberechenbare Macht auftreten, und im Vorgefühle ihres Unterganges bot sie Alles auf, sich zu erhalten. Wohl hatte man Volksgötter geduldet bei den Angehörigen besiegter Nationen, nicht aber den Gott der Christen, die sich unter allen Nationen verbreiteten und deren Gott allein verehrt sein wollte und die Anbetung der Götter verbot, denen die Römer bereits opferten [5].

---

[1] Döllinger, Christenthum und Kirche. Regensburg 1860, S. 414.

[2] *Plinius* l. X. ep. 97 n. 8.

[3] J. Hergenröther, Kirchengeschichte, Bd. I. Freiburg 1876, S. 194.

[4] Vgl. Balmes, der Protestantismus verglichen mit dem Katholicismus, 3. Thl. Regensburg 1845, S. 12.

[5] *Augustin.* de consens. Evangel. I. 18. Migne, Patr. lat. t. XXXV.

So sehen wir denn den heidnischen Staat an die ersten Christen herantreten mit der Forderung eines unbeschränkten Gehorsams, der Anerkennung der Staatsallmacht, der das christliche Gewissen sich beugen sollte. Ein Kampf war es zwischen der absoluten Macht des heidnischen Staates, über die hinaus keine höhere Richtschnur anerkannt werden sollte, und zwischen der christlichen Lehre, daß man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen, daß es etwas gebe, was über dem Staate steht, das Gebot Gottes.

„*Wer bist du, böser Dämon, der es wagt, unseren Befehlen zu trotzen* und auch Andere dazu beredet, in's Verderben zu stürzen?" so fragte Kaiser Trajan den Schüler des hl. Apostels und Evangelisten Johannes, den hl. *Ignatius*, Bischof von Antiochia [1]. Und wie die Apostel vor dem hohen Rathe der Juden, so bekannte auch Ignatius, das Ideal eines katholischen Bischofs, der vor den Herrschern dieser Erde sich nicht fürchtet, seinen Glauben an Jesus Christus. Und der Kaiser sprach das Urtheil: „Ignatius, der behauptet, den Gekreuzigten im Herzen zu tragen, soll in Ketten geworfen, nach Rom geführt und den wilden Thieren vorgeworfen werden, dem Volke zum Schauspiel." Er starb im Jahre 107 zu Rom als Martyrer.

Vom Proconsul aufgefordert, Christus zu fluchen, spricht der hl. *Polykarp*, Bischof von Smyrna und gleichfalls Schüler des hl. Johannes († 167): „Ich diene Christus jetzt 86 Jahre; nie hat er mir ein Leid gethan, wie soll ich ihm fluchen, meinem Herrn und Erlöser?" Quadratus sprach: „So schwöre wenigstens bei den Göttern des Kaisers." Polykarp antwortete: „Du stellst dich, als wüßtest du nicht, wer ich bin; so höre denn mein offenes Bekenntniß: ich bin ein Christ. Wünschest du aber Aufschluß über das Wesen der christlichen Lehre, so gib einen Tag Zeit und höre mich." Quadratus sprach: „So überrede das Volk!" Polykarp entgegnete: „Jene Menge achte ich keiner Silbe werth. Dir aber bin ich bereit, Rechenschaft zu geben. *Denn Christi Lehre befiehlt uns, den von Gott gesetzten Fürsten und Obrigkeiten die geziemende Ehre zu erweisen, so lange sie nichts (unser Gewissen) Verletzendes verlangen.*" [2]

---

p. 1053: colebant Romani omnes deos praeter unum i. e. verum, quia solum se coli voluerit, illos autem deos, quos isti jam colebant, coli prohibuerit.

[1] Martyr. s. Ignatii Theophori c. 2. Migne, Patr. graec. t. V. p. 981.

[2] Eccles. Smyrnens. de martyrio S. Polycarpi epist. circul. ib. p. 1037: Δεδιδάγμεθα γὰρ ἀρχαῖς καὶ ἐξουσίαις ὑπὸ τοῦ Θεοῦ τεταγμέναις τιμὴν κατὰ τὸ

Als der Proconsul sah, daß alle Ueberredung vergeblich sei, drohte er mit wilden Thieren, mit dem Feuertode. Der glorreiche Blutzeuge aber wies ihn hin auf das Feuer des künftigen Gerichtes und der ewigen Strafe, welches den Bösen vorbehalten ist, und starb, den dreieinigen Gott lobpreisend, freudig für Christus.

Doch wer kennt nicht die große Zahl der Martyrer aus den ersten Zeiten des Christenthums, deren Blut lautes Zeugniß gibt für das apostolische Wort: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen? Sie alle haben dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, aber auch Gott, was Gottes ist, wie eine Martyrin Donata sprach: „Dem Kaiser bringen wir als Kaiser Ehrfurcht dar, unserem Gotte aber Ehrfurcht und Gebet.“ [1] Sie vertheidigten die Freiheit des christlichen Gewissens gegen die Staatsallmacht. Als man der hl. Martyrin Perpetua und ihren Genossen zur Verherrlichung des grausamen Schauspiels heidnische Priestergewänder anlegen wollte, rief sie aus: „Freiwillig sind wir hierher gekommen, um unsere Freiheit zu bewahren. Wir haben mit euch den Vertrag geschlossen, daß wir dem Leben entsagen, um gegen Zumuthungen, wie ihr sie jetzt stellt, geschützt zu sein.“ Sie alle konnten sagen, wie es im Brief an Diognet heißt: „Die Christen thun Gutes und werden als Missethäter bestraft.“ [2] Als ein hohes Glück ward es an den Martyrern gepriesen, „ihr Gewissen unbefleckt im Bekenntniß des (christlichen) Namens bewahrt, den gottlosen menschlichen Gesetzen, die dem Glauben entgegen waren, nicht gehorcht, die Wahrheit öffentlich bekannt zu haben.“ [3] Als Zeugen des Herrn fürchteten sie nach seinem Worte vor Allem denjenigen, der Leib und Seele in die Hölle stürzen kann (Matth. 10, 28), und bekannten ihn auch vor den Menschen (Matth. 10, 32; Luk. 9, 26).

Als Maximianus Herculeus (286) mit seiner Armee die Alpen überschritten hatte, befahl er, den Göttern ein Opfer zu bringen. Die

---

προσῆκον, τὴν μὴ βλάπτουσαν ἡμᾶς, ἀπονέμειν. Euseb. Hist. Eccles. l. IV. c. 15 ed. Lips. 1827. t. I. p. 349.

[1] Acta proconsular. Martyr. Scillitanor., Ruinart. acta primor. Martyr. sinc. p. 87: Honorem quidem Caesari tamquam Caesari, Deo autem nostro honorem et orationem offerimus.

[2] Epist. ad Diogn. c. 5.

[3] So die Bekenner Moses und Maximus an Cyprian (Cyprian. ep. 31. c. 3. p. 559 ed. Vindob.): immaculatam conscientiam de confessione nominis reportasse, humanis et sacrilegis legibus contra fidem non obedisse, veritatem voce publica contestatum esse.

Soldaten der thebaischen Legion, die mit Ausnahme des Tribuns Christen waren, weigerten sich, am Götzendienste Theil zu nehmen. Dreimal wurden sie decimirt, d. h. der je zehnte Mann getödtet; und auch die Uebriggebliebenen gaben durch ihre Offiziere Mauritius, Exuperus und Candidus auf den abermaligen Befehl zur Antwort: Wir sind deine Soldaten, aber wir sind auch Diener des wahren Gottes. Wir empfangen von dir den Sold, aber von Gott haben wir das Leben. Es ist uns nicht mehr erlaubt, dem Kaiser zu gehorchen, sobald es uns unser Gott verboten hat; unser Gott ist auch der deinige, Herr! Befiehl uns Dinge, die nicht gegen das Gesetz Gottes sind, und unser früheres Verhalten bürgt dir für unseren Gehorsam in der Zukunft. Wir haben Gott eher geschworen als dir; könntest du dich auf den zweiten Schwur verlassen, wenn wir den ersten brächen? Wir haben unsere Kameraden niedermetzeln sehen, ohne sie zu beklagen, und wir wollen nun auch des Glückes theilhaftig werden, das sie hatten, für ihre Religion zu sterben. Das Aeußerste, wozu man uns bringt, ist nicht im Stande, uns zur Empörung zu treiben. Wir haben die Waffen in der Hand; wir wissen aber nicht, was Widerstand heißt, weil wir lieber unschuldig sterben, als schuldbeladen leben wollen. Und sie ließen sich bis auf den letzten Mann tödten. Kann es ein lauteres, herrlicheres Bekenntniß der göttlichen Worte geben: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist?[1]

5. Die ersten Vertheidiger des Christenthums.

Die Christen litten geduldig und freudig die ungerechte Verfolgung; aber wie einst Christus, der Herr, gesprochen: „Wenn ich unrecht geredet habe, gib Beweis für das Unrecht, wenn aber recht, warum schlägst du mich?" (Joh. 18, 23), so traten auch sie mit dem Worte der Wahrheit ihren Verfolgern entgegen, forderten sie zur Rechtfertigung ihres Verfahrens auf und bewiesen ihre Ungerechtigkeit.

So schreibt Justin, der Martyrer und Philosoph († 166), in seiner Vertheidigungsschrift für das Christenthum an Antoninus Pius: „Abgaben und Steuern zu geben Denen, welche ihr damit beauftragt habt, befleißen wir uns vor Allen, wie wir auch vom Herrn es gelehrt worden sind (Matth. 22, 21). Wir beten nur Gott an, euch aber die-

[1] Cf. *Lactant.* de morte persecut. c. 10. Migne t. VII. p. 211. Firmianus Lactantius, Kämpfe und Siege der Kirche. Mainz 1873, S. 67 f.

nen wir freudig in den anderen Dingen, euch als Könige und Fürsten der Menschen anerkennend."[1] Er beruft sich auf des Kaisers Vater, Hadrian, mehr aber noch auf die Gerechtigkeit seiner Bitte für die Christen, und mit christlichem Freimuth droht er dem Kaiser mit dem Gerichte Gottes, dem er nicht entgehen werde, wenn er in der Ungerechtigkeit verharre, während die Christen nur ausrufen: Was Gott gefällt, das möge geschehen[2]. Tatian († 170) spricht die Ueberzeugung und das Bekenntniß des christlichen Alterthums in dieser Hinsicht mit folgenden Worten aus: „Befiehlt der König, Abgaben zu entrichten? Ich bin bereit, sie zu zahlen. Befiehlt der Herrscher, dienstbar und gehorsam zu sein? Ich erkenne die Dienstbarkeit an. Denn ein Mensch ist, wie es einem Menschen ziemt, zu ehren; Gott allein aber ist zu fürchten . . . Wenn ihn zu verläugnen mir befohlen wird, darin allein werde ich nicht gehorchen und eher sterben, damit ich nicht lügenhaft und undankbar erfunden werde."[3] Der Philosoph Athenagoras übergab (176 oder 177) den Kaisern Marcus Aurelius und dessen Sohn Commodus eine Schutzschrift für das Christenthum, worin er u. A. sagt: „In euerem Reiche, erhabene Herrscher, sind überall verschiedene Sitten und andere Gebräuche und Niemand wird durch ein Gesetz oder durch Furcht vor Strafe gehindert, seine Gewohnheiten, sollten sie auch lächerlich sein, zu beobachten. . . . Allen ist es gestattet, jeden Beliebigen als Gott zu verehren, nur damit die Menschen sich aus Scheu vor den Göttern der Schandthaten und Verbrechen enthalten. Warum haßt man denn bei uns schon den Namen, da doch nicht dieser, sondern nur die ungerechten Handlungen Haß und Züchtigung verdienen? Bewundern wir demnach euere Milde und Sanftmuth, euere Friedfertigkeit und Menschenfreundlichkeit gegen alle Uebrigen, so erscheint es uns unbegreiflich, daß wir, obschon wir kein Unrecht begehen, sondern vor Allen fromm und gerecht von Gott und von euerer Herrschaft denken[4], fortgeschleppt und verfolgt werden — nur um des

[1] *Justini* apologia I. pro Christianis c. 17. Migne t. VI. p. 353: Φόρους δὲ καὶ εἰσφορὰς τοῖς ὑφ' ὑμῶν τεταγμένοις πανταχοῦ πρὸ πάντων πειρώμεθα φέρειν, ὡς ἐδιδάχθημεν παρ' αὐτοῦ . . . . Ὅθεν Θεὸν μὲν μόνον προσκυνοῦμεν· ὑμῖν δὲ πρὸς τὰ ἄλλα χαίροντες ὑπηρετοῦμεν, βασιλεῖς καὶ ἄρχοντας ἀνθρώπων ὁμολογοῦντες.

[2] Ib. c. 68. p. 432.

[3] *Tatiani* or. adv. Graec. c. 4. t. VI. p. 813: Τὸν μὲν γὰρ ἄνθρωπον ἀνθρωπίνως τιμητέον. Φοβητέον δὲ μόνον τὸν Θεόν . . . . Τοῦτον μόνον ἀρνεῖσθαι κελευόμενος, οὐ πεισθήσομαι, τεθνήξομαι δὲ μᾶλλον, ἵνα μὴ ψεύστης καὶ ἀχάριστος ἀποδειχθῶ.

[4] *Athenagorae Athen. philos. christ.* legatio pro christianis c. 1. t. VI. p. 892.

christlichen Namens willen . . . . Kann uns Jemand eines großen oder geringen Vergehens überführen, so flehen wir nicht um Nachlaß der Strafe, sondern fordern, daß man die härteste und schärfste über uns verhängen möge."

So konnten die Apologeten, die Vertheidiger des Christenthums, den heidnischen Kaisern die Ungerechtigkeit ihrer Forderung eines absoluten, unbeschränkten Gehorsams gegen die kaiserlichen Befehle vorhalten, und zuweilen errang das Wort der Wahrheit wenigstens für kurze Zeit den Christen Duldung. Aber auf die kurze Ruhe folgte stets neue heftige Verfolgung. Gott wollte der Welt zeigen, daß nicht Menschen und menschliche Macht, sondern sein Arm es war, der die von ihm gestiftete Kirche trotz der Verbote der heidnischen Weltmacht erhielt, sichtbar schützte und ihr zum Siege über die heidnischen Staatsgötzen verhalf. Es sollte die Wahrheit der Worte sich glänzend bewähren, welche Theophilus von Antiochien († 181) aussprach: „Nicht die Zahl seiner Unterthanen, nicht seine großen Heere machen den Fürsten mächtig, sondern der im christlichen Gehorsam für ihn vereinte Gesammtwille seiner Unterthanen, welche in seinem Gebote den Willen Gottes erkennen." [1]

6. Der hl. Irenäus. Origenes.

Der hl. Irenäus, der von dem hochbetagten hl. Polykarp in der christlichen Wahrheit unterrichtet worden war und als Bischof von Lyon im Jahre 202 den Martertod erlitt, spricht mit Bezug auf die Worte des Apostels (Röm. 13, 4) aus: „Auf wessen Geheiß die Menschen geboren werden, auf dessen Geheiß werden auch die Könige eingesetzt." [2] „Aber nur, was die Obrigkeit gerecht und rechtmäßig anordnet, das thut sie als Dienerin Gottes. Was sie aber zum Umsturze des Rechtes, ungerecht und gottlos und gegen das Gesetz und auf tyrannische Weise ausübt, darin wird sie dem gerechten Gerichte Gottes anheimfallen." [3]

---

[1] *Theophil.* ad Autolyc. l. I. c. 11.

[2] *Irenaeus* adv. haer. l. V. c. 24, 2. 3. t. VII. p. 1187: Cujus enim jussu homines nascuntur, hujus jussu et reges constituuntur.

[3] Ib. n. 2: Et propter hoc et ipsi magistratus indumentum justitiae leges habentes, quaecunque juste et legitime fecerint, de his non interrogabuntur neque poenas dabunt. Quaecunque autem ad eversionem justi, inique et impie et contra legem et more tyrannico exercuerint, in his et peribunt justo judicio Dei ad omnes aequaliter perveniente et in nullo deficiente . . . . Et secundum hoc ministri Dei sunt.

Hier finden wir ausgesprochen, daß die Obrigkeit ihre Gewalt von Gott hat, daß aber das Recht und die Gesetze der Obrigkeit nicht gleichbedeutend sind. Die Obrigkeit kann auch, ihre Gewalt mißbrauchend, Gesetze geben zum Umsturz des Rechtes. Es wird einander entgegengesetzt, was die Obrigkeit gerecht und rechtmäßig und was sie zum Umsturz des Rechtes anordnet. Nicht das (menschliche) Gesetz schafft also das Recht; sondern das Gesetz der Obrigkeit, die Dienerin Gottes ist, muß dem Rechte, der Norm der Gerechtigkeit, entsprechen. Die Obrigkeit darf nichts Ungerechtes gebieten, nichts dem Gesetze Gottes und dem Naturgesetz Widersprechendes; sie darf nichts gebieten, wozu sie kein Recht von Gott hat, sie muß innerhalb ihrer Gränzen bleiben.

Daher waren die Christen sich bewußt, daß sie in Nichts die Gesetze verletzten, wenn sie die unberechtigten und ungerechten Gesetze der Kaiser nicht achteten, die den Götzen zu opfern befahlen. Hierin handelte die Obrigkeit nicht als Dienerin Gottes; diese Gesetze waren unberechtigt, das Gebiet der weltlichen Gewalt überschreitend, ungerecht und gottlos, gegen das Gewissen, gegen das natürliche und göttliche Gesetz. „Obwohl wir kein Unrecht begehen," schreibt Clemens von Alexandrien († um 217), „betrachtet uns doch der Richter als Uebelthäter. Denn er kennt das Unserige nicht und will es nicht kennen lernen, sondern läßt sich von nichtigem Vorurtheil fortreißen; deßhalb wird er selbst dem Gerichte verfallen." [1]

Klar und bestimmt hat der gelehrte Origenes († 254) ausgesprochen, daß die Gewalt der Obrigkeit von Gott ist, auch wenn der Träger der Gewalt sie mißbraucht. Die Gewalt, sagt er [2], ist von Gott, gleichwie das Gesicht, Gehör, Gefühl von Gott gegeben ist. Es liegt aber in unserer Macht, sie zum Guten oder zum Bösen zu gebrauchen. Die Gewalt ist gegeben „zur Bestrafung derjenigen, die Böses thun, zur Belobung derer, die Gutes thun" (1. Petr. 2, 14; Röm. 13, 3. 4). Gegen Jene, welche die erhaltene Gewalt nach ihrer Gottlosigkeit und nicht nach den Gesetzen Gottes gebrauchen, wird das gerechte Gericht Gottes sich erheben. Das Wort des Apostels: „wer sich der Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes", gilt nicht von den Gewalten, welche um des Glaubens willen eine Verfolgung bereiten;

---

[1] *Clem. Alex.* Strom. l. IV. c. 11. t. VIII. p. 1288.

[2] *Orig.* l. IX in ep. ad Rom. n. 25. 26. t. XIV. p. 1226 seq.

denn hier ist zu sagen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen [1].

Das geschriebene Gesetz (das menschliche Gesetz) muß beobachtet werden, wo es dem Naturgesetz oder dem (positiven) göttlichen Gesetz nicht widerstreitet. Das höchste Gesetz muß für uns nicht das des einzelnen Staates sein, sondern das göttliche Gesetz. Dieß spricht Origenes in seinem Werke gegen Celsus auf das Bestimmteste aus. „Da es nun im Allgemeinen zwei Gesetze gibt, das eine das Gesetz der Natur, dessen Urheber Gott ist, das andere das schriftlich den Staaten gegebene, so muß letzteres, wenn es nicht im Widerspruch steht mit dem Gesetze Gottes, von den Bürgern befolgt und auswärtigen Gesetzen vorgezogen werden; wo jedoch das Naturgesetz, das ist das Gesetz Gottes, etwas dem geschriebenen Gesetze Entgegenstehendes vorschreibt, siehe, ob da nicht die Vernunft gebietet, daß man mit Hintansetzung der geschriebenen Gesetze und des Willens dieser Gesetzgeber Gott allein als Gesetzgeber gehorche und nach seiner Vorschrift sein Leben einrichte, auch wenn deßhalb unzählige Gefahren, Mühsale, Tod, Schmach uns erwarten. Denn da Das, was Gott wohlgefällt, oft gewissen Gesetzen entgegensteht, die für ein Gemeinwesen gegeben sind, und es unmöglich ist, zugleich Gott und den Urhebern solcher Gesetze zu gefallen, so wäre es vernunftwidrig, Jenes zu verachten, wodurch man dem Schöpfer aller Dinge wohlgefallen kann, und Das zu erwählen, wodurch man gottlosen Gesetzen und Gesetzgebern zwar gefallen, Gott aber mißfallen würde. Denn wenn es schon der Vernunft gemäß ist, in anderen Dingen das Naturgesetz, welches ein Gesetz Gottes ist, dem geschriebenen und von Menschen gegen Gottes Gesetz erlassenen Gesetze vorzuziehen, wie viel mehr muß dieß bei den göttlichen Gesetzen geschehen." [2]

„Menschen- und Herrschergunst müssen wir verachten, nicht nur wenn sie durch Mord und Schandthaten, sondern auch wenn sie durch Ungehorsam gegen Gott oder durch sklavischen Gehorsam und Schmeichelei erworben wird. Denn nichts ist unwürdiger für edle und hochherzige

---

[1] Ib. n. 27. p. 1227.

[2] *Orig.* contra Celsum l. V. c. 37. t. XI. p. 1237: Δύο τοίνυν νόμων προκειμένων γενικῶς, καὶ τοῦ μὲν ὄντος τῆς φύσεως νόμου, ὃν Θεὸς ἂν νομοθετήσαι, ἑτέρου δὲ τοῦ ταῖς πόλεσι γραπτοῦ . . . . ἔνθα δὲ τὰ ἐναντία τῷ γραπτῷ νόμῳ προστάσσει ὁ τῆς φύσεως, τουτέστι τοῦ Θεοῦ, ὅρα εἰ μὴ ὁ λόγος ἐρεῖ, μακρὰν μὲν χαίρειν εἰπεῖν τοῖς γεγραμμένοις καὶ τῷ βουλήματι τῶν νομοθετῶν, ἐπιδιδόναι δὲ αὑτῶν τῷ Θεῷ νομοθέτῃ καὶ κατὰ τὸν τούτου λόγον αἱρεῖσθαι βιοῦν, κἂν μετὰ κινδύνων καὶ μυρίων πόνων καὶ θανάτων καὶ ἀδοξίας τοῦτο δέῃ ποιεῖν κ. τ. λ.

Männer, welche Starkmuth als die größte Tugend mit ihren übrigen Tugenden verbinden. Daher schwören wir nicht bei der Fortuna des Kaisers. Ist diese gleichbedeutend mit dem Schicksal, Zufall, so schwören wir nicht bei dem, was nicht existirt, sondern nur bei Gott; wird sie unter die Götter (Dämonen) gezählt, so müssen wir lieber sterben als bei einem Dämon schwören."[1]

Celsus sagte, Pindar habe das Gesetz den König Aller genannt. Origenes bemerkt darauf: „Wenn du von den Gesetzen sprichst, welche die einzelnen Staaten verpflichten, so ist dieß falsch und du müßtest sagen: die Gesetze sind Könige. Wenn du das Gesetz im eigentlichen Sinne verstehst, so ist dieß von Natur zwar Aller König, aber wie es Räuber gibt, welche die Gesetze verletzen, so leben auch manche ohne alle Gerechtigkeit nach Art der Räuber. Wir aber, die wir Christen sind, erkennen das Gesetz der Natur als König Aller an, das dasselbe ist wie das Gesetz Gottes; nach diesem suchen wir unser Leben einzurichten und deßhalb verwerfen wir gottlose Gesetze."[2] Die Majestät des Gesetzes liegt also nach Origenes in dem Naturgesetze, insofern es von Gott selbst gegeben ist, und dieser Majestät des göttlichen Gesetzes müssen alle anderen Gesetze dienen. Der Majestät des göttlichen Gesetzes widersprechende, d. i. gottlose Gesetze verwirft der Christ.

7. Tertullian. Minucius Felix. Cyprian.

Der Kirchenschriftsteller Tertullian († um 240) hob in gleicher Weise in seiner an die Statthalter des römischen Reiches gerichteten Vertheidigungsschrift die treue Pflichterfüllung von Seiten der Christen gegenüber der weltlichen Obrigkeit hervor: „Wir beten für das Wohl der Kaiser zu dem ewigen, wahren und lebendigen Gott."[3] „Wir beten für die Kaiser um langes Leben, ruhige Regierung, Sicherheit ihres Hauses, Tapferkeit der Heere, Treue des Senates, Rechtschaffenheit des Volkes, Ruhe des Reiches, um alles, was in den Wünschen eines Menschen und Kaisers liegen kann." „Ein Christ ist keines Menschen Feind, am wenigsten der Regenten; denn da er weiß, daß der Herrscher von seinem

---

[1] Ib. l. VIII. c. 65. p. 1613.

[2] Ib. l. V. c. 40. p. 1244. 1245: Ἡμεῖς οὖν οἱ Χριστιανοὶ τὸν τῇ φύσει πάντων βασιλέα ἐπιγνόντες νόμον, τὸν αὐτὸν ὄντα τῷ νόμῳ τοῦ θεοῦ, κατ' αὐτὸν βιοῦν πειρώμεθα, μακρὰν χαίρειν φράσαντες τοῖς ἀνόμοις νόμοις.

[3] *Tertulliani* Apologetic. c. 30. ed. Oehler. Lipsiae 1853. t. I. p. 230.

Gotte eingesetzt ist, so muß er ihn lieben, ihn ehren und wünschen, daß es ihm und seinem Reiche wohlergehe" (vgl. 1. Tim. 2, 2)[1]. „Der Kaiser hat seine Gewalt daher, woher er das Leben hat. Er ist dessen, dem der Himmel und jedes Geschöpf gehört."[2] „Ihm soll nach Christi Wort (Matth. 22, 21; Luk. 20, 25) gegeben werden, was ihm gebührt. Das Bild des Kaisers, welches auf der Münze ist, wird dem Kaiser, und das Bild Gottes, welches im Menschen ist, wird Gott gegeben; daher sollst du dem Kaiser zwar die Abgabe, dich selbst aber Gott geben. Denn wenn Alles dem Kaiser gehörte, was gehörte dann Gott?"[3] „Ich will den Kaiser meinen Herrn nennen, wenn ich nur nicht gezwungen werde, ihn an Gottes Statt Herrn zu nennen."[4] „Es genüge ihm, Kaiser genannt zu werden; groß ist auch schon dieser Name, weil er von Gott verliehen wird. Der verkennt den Kaiser, der ihn Gott nennt; ist er nicht Mensch, so ist er auch nicht Kaiser. Daß er aber ein Mensch ist, daran wird er selbst auf seinem erhabenen Triumphwagen gemahnt, indem ihm von hinten zugerufen wird: Blicke zurück, bedenke, daß du ein Mensch bist."[5] „Er bekriege den Himmel, er führe den Himmel gefangen bei seinem Triumphe auf, er schicke dem Himmel Wachen, er lege dem Himmel Abgaben auf. Er kann es nicht. Er ist deßhalb groß, weil er dem Himmel unterthan ist."[6] Tertullian zeigt, wie das Verfahren gegen die Christen aller Gerechtigkeit widerstreite. Auf der einen Seite betrachte man die Christen als Verbrecher und lege ihnen schwere Verbrechen zur Last; auf der anderen Seite aber lasse man jeden Christen frei, sobald er nur sage, er wolle kein Christ mehr sein, obwohl man ihn dann doch für seine verübten Verbrechen erst bestrafen müßte[7]. Man gestattet ihnen keine Vertheidigung, man will sie nicht zum Geständniß eines Verbrechens, sondern nur zum Bekenntniß des (christlichen) Namens bringen[8]. Er zeigt dieses Unrecht auch an

---

[1] Ib. p. 233; c. 31. 32. p. 236.

[2] P. 231: Illius enim est ipse, cujus et coelum est et omnis creatura. Inde est imperator, unde et homo antequam imperator, inde potestas illi, unde et spiritus.

[3] De idololatria c. 15. p. 93: Alioquin quid erit Dei, si omnia Caesaris?

[4] Apologetic. c. 34. p. 239, 240.

[5] Ib. c. 33. p. 238.

[6] C. 30. p. 231: Coelum denique debellet imperator, coelum captivum triumpho suo invehat, coelo mittat excubias, coelo vectigalia imponat. Non potest. Ideo magnus est, quia coelo minor est.

[7] Ib. c. 2. p. 116.

[8] Ib.: Sed Christianis solis nihil permittitur loqui, quod causam purget,

Trajans Antwort, die Christen seien nicht aufzusuchen; zur Anzeige gebracht aber zu bestrafen [1]. Sind sie Verbrecher, so muß man sie auch aufsuchen; sind sie keine, so darf man sie nicht bestrafen. Er ruft den Statthaltern zu: „So preßt denn, ihr guten Statthalter, die Seele aus, die zu Gott betet für den Kaiser" [2]. Die Verfolgung muß im Ganzen der Kirche nützen; das Blut der Martyrer ist der Samen für (neue) Christen; so oft sie getödtet werden, so oft wächst deren Zahl [3].

Hoch preist daher auch Minucius Felix die Martyrer, die auch gegenüber Königen und Fürsten in dem, was nicht ihnen, sondern nur Gott gehört und zusteht, nur Gott sich unterwerfen. „Welch' ein herrliches Schauspiel ist es für Gott, wenn der Christ gegen den Schmerz in die Schranken tritt, wenn er gegen Drohungen, Todesstrafe und Foltern den Kampf aufnimmt, wenn er das Rasseln der Todeswerkzeuge und das Entsetzen vor dem Henker lächelnd unter die Füße tritt, wenn er Königen und Fürsten gegenüber seine Freiheit hochhält und sich nur Gott, seinem Herrn, willig unterordnet, wenn er selbst über den, der das Urtheil über ihn gesprochen, triumphirend und siegreich hinwegschreitet. Denn Sieger ist der, der sich am Ziele seiner Wünsche sieht." [4]

„Du bist also der, welcher der Bischof und Vater dieser gottlosen Menschen gewesen ist?" so fragte der Statthalter den hl. Cyprian, Bischof von Carthago († 258). Der Heilige antwortete: „Ja, ich bin der Bischof derer, welche du als gottlos behandelst". Der Statthalter sprach: „Die Kaiser befehlen dir, die Gebräuche der römischen Religion zu befolgen". „Das kann ich nicht", erwiderte Cyprian. Und als sein Todesurtheil verkündet ward, da sprach der heilige Bischof: „Gott sei gelobt!" Und die Schaar der versammelten Brüder rief: „Wir wollen mit ihm getödtet sein" [5].

---

quod veritatem defendat, quod judicem non faciat injustum, sed illud solum exspectatur, quod odio publico necessarium est, confessio nominis, non examinatio criminis.

[1] Ib. p. 118: hoc genus inquirendos quidem non esse, oblatos vero puniri oportere.

[2] Ib. p. 235: Hoc agite, boni praesides, extorquete animam Deo supplicantem pro imperatore.

[3] C. 50: Sanguis martyrum semen Christianorum: plures efficimur, quoties metimur a vobis.

[4] *Minuc. Felic.* Octav. c. 37. ed. Vindobon. vol. II. p. 52: cum libertatem suam adversus reges et principes erigit, soli Deo, cujus est, cedit.

[5] *Pontii* vita Cypriani c. 17. Migne t. III. p. 1496.

Zweites Kapitel.

Die Kirche und das christliche Römerreich.

---

1. Athanasius der Große.

Das Christenthum hatte den Sieg errungen über die heidnische Kaisermacht. „Gott warf," schreibt Lactantius[1], „alle Verfolger seines Namens nieder, daß weder Stamm noch Wurzel von ihnen übrig blieb." Kaiser Constantin konnte der Weltstadt Rom, wo nicht so lange zuvor man „der Vernichtung des Christenthums" ein Denkmal errichtet hatte, die frohe Botschaft verkünden: „Durch dieses heilbringende Zeichen (des Gekreuzigten) habe ich euere Stadt vom Joche des Tyrannen befreit." Der passive Widerstand der Christen hatte gesiegt über die Forderung des absoluten, unbeschränkten Gehorsams, die Macht des christlichen Gewissens über die „Staatsallmacht". Die dreihundertjährige Verfolgung der Kirche war vorüber; Kaiser Constantin der Große hatte die Gesetze seiner Vorgänger gegen das Christenthum aufgehoben und der Kirche äußere Freiheit gestattet. Doch gewann die Kirche auch an äußerem Glanz, so hatte sie bald gegen die Eingriffe der christlichen Kaiser in ihr Gebiet einen neuen Kampf zu bestehen, und dieser begann schon unter dem ersten christlichen Kaiser, der noch Anfangs den Donatisten gegenüber ganz richtig gesprochen hatte: „Ihr verlangt von mir, der ich ein Laie bin, ein Urtheil, da ich doch selbst das Urtheil Christi erwarte"[2].

Die Grundwahrheit des Christenthums, für die das Blut unzähliger Martyrer geflossen war, die Gottheit Jesu Christi, hatte der Irrlehrer Arius geläugnet und ein hellenisirtes Christenthum, eine Ausgleichung zwischen dem Christenthum und dem verfeinerten Heidenthum versucht. Kaiser Constantin, der erst vor seinem Tode die Taufe empfing und in den christlichen Lehren noch nicht genügend begründet war, ward durch die den Ketzern gewöhnlich eigenen Mittel nur zu leicht für die neuen Feinde der Kirche gewonnen und unter seinem Sohne Constantius, der sich der Irrlehre ganz hingab, ward die Bedrückung der Kirche eine

---

[1] *Lactantius* de morte persecut. c. 50. Migne t. VII. p. 272.

[2] *Optat. Milev.* de schism. Donatist. l. I. c. 23. Migne t. XI. p. 930: Petitis a me in saeculo judicium, cum ipse Christi judicium exspectem.

schwere und gefährliche. Hatte der heidnische Kaiser seinen Willen als höchstes Gesetz geltend gemacht, so suchten jetzt christliche Kaiser ihren Willen als Kirchengesetz geltend zu machen. Doch auch diesen Kampf bestand die Kirche siegreich.

Zum Besieger der arianischen Irrlehre war von Gott bestimmt der hl. Athanasius. Dieser glorreiche Vertheidiger der Gottheit Christi war in den Zeiten der letzten heftigsten Christenverfolgung unter Kaiser Diokletian herangewachsen. Zwar hatte Kaiser Constantin nach der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa (325), auf welcher Athanasius sich auszeichnete, den Arius verbannt; aber drei Jahre später begnadigte er ihn wieder und verlangte von Athanasius, der nun Erzbischof von Alexandria war, denselben in die Kirche aufzunehmen. Entschieden widerstand der hl. Bischof. Wiederholte Anklagen und Verdächtigungen der Arianer erlangten (336) die Verbannung des Athanasius, aus der er nach des Kaisers Tod (337) jedoch zurückkehren konnte. Allein der arianisch gesinnte Kaiser Constantius gestattete den Arianern, einen Erzbischof an Stelle des Athanasius einzusetzen, sprach ihnen den Besitz der meisten Kirchen zu und gab sich heuchlerisch auch noch den Schein, als ob er die Kirchengesetze hochhalte, während er Alles gegen dieselben unternahm. Zum zweiten Male mußte Athanasius Alexandria verlassen; der katholische Kaiser Constans setzte jedoch bei seinem Bruder es durch, daß er (346) zurückkehren durfte.

Als aber Constantius Alleinherrscher geworden und die Bischöfe zu Mailand 355 tyrannisch gezwungen hatte, ein Verdammungsurtheil gegen Athanasius zu unterschreiben, indem er ausrief: „Was ich will, muß als Kirchengesetz gelten"[1], da wurde Athanasius beim Gottesdienste überfallen und nur wie durch ein Wunder gerettet. Constantius starb 362 kinderlos und ruhmlos. Julian der Apostat ließ 362 alle verbannten Bischöfe zurückkehren. Doch bald mußte Athanasius wieder entfliehen und sich verborgen halten, die vom Herrn den Aposteln gegebene Weisung befolgend: „Wenn sie euch in einer Stadt verfolgen, so fliehet in eine andere". Kaiser Jovian, seit 363, war katholisch und gerecht, er ehrte den großen Athanasius. Doch er starb schon 364 und abermals wollte im Morgenlande Kaiser Valens gleich Constantius auch in der Kirche Gesetze geben, die Gewissen beherrschen, die Religion der

---

[1] *Athanas.* Hist. Arianor. n. 32. Migne t. XXV. p. 732: Ἀλλ' ὅπερ ἐγὼ βούλομαι, τοῦτο κανὼν ἔλεγε.

Unterthanen bestimmen. Sein Bruder Valentinian dagegen erkannte im Abendlande ernstlich die Freiheit und Autorität der Kirche an und erklärte seinen Abscheu vor denjenigen, die da sagten: „Wir folgen der Religion des Kaisers, der das Land regiert," und die nicht auch denjenigen achteten, der über die Angelegenheiten des Seelenheils Gebote gegeben, die sogar dem Kaiser gegen seinen Willen das, was Gott gehört, einräumen wollten [1].

Athanasius, abermals von Valens verbannt, hielt sich verborgen, wurde aber schon nach vier Monaten zurückgerufen. Er starb im Alter von 77 Jahren (373). Mit Recht wird er der Große genannt. Er ragt hervor unter den Vertheidigern des kirchlichen Glaubens und der kirchlichen Freiheit gegen Staatsabsolutismus und Glaubenstyrannei. Er berichtet uns auch von dem edlen Freimuth, mit dem Hosius, Bischof von Corduba, der nahe an 100 Jahre alt in die Verbannung gehen mußte, dem Kaiser Constantius zurief: „Mische dich nicht in kirchliche Dinge und sende uns hierüber keine Weisungen zu, sondern lerne sie lieber von uns. Dir hat Gott das Reich verliehen, uns die Angelegenheiten der Kirche anvertraut, wie geschrieben steht: gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Und sowie derjenige, welcher dir das Reich wegnimmt, der Anordnung Gottes widersteht, so fürchte du deinerseits, dich eines schweren Verbrechens schuldig zu machen, wenn du die Angelegenheiten der Kirche an dich ziehst." [2]

Von Athanasius wird Hosius als ein wahrhaft heiliger Mann gerühmt. Aber auch Athanasius selbst spricht in vielen Bildern seinen Abscheu vor der Gewissenstyrannei des Kaisers Constantius aus; er vergleicht ihn mit König Pharao [3], nennt ihn den neuen Achab, den Balthasar seiner Zeit, den Patron der Gottlosigkeit, den Kaiser der Ketzerei [4], den Feind Christi, den Antichrist [5], der nicht mehr Christ heißen

---

[1] *Theodoret.* Hist. Eccles. l. IV. c. 7. Migne t. LXXXII. p. 1133: Κηρύττειν δὲ ταύτην προσέταξε τὸ ἡμέτερον κράτος· οὕτως μέντοι, ἵνα μὴ λέγωσί τινες, ὅτι Ἀνήκαμεν θρησκείᾳ βασιλέως τοῦ διέποντος τὴν γῆν ταύτην, μὴ ἀνεχόμενοι τοῦ ἐντειλαμένου ἡμῖν τὰ περὶ τῆς σωτηρίας. Ὡς γάρ φησι τὸ Εὐαγγέλιον τοῦ Θεοῦ ἡμῶν, ὅπερ ἐπίκρισιν ταύτην ἔχει, ἀποδίδοσθαι τὰ τοῦ Καίσαρος τῷ Καίσαρι καὶ τὰ τοῦ Θεοῦ τῷ Θεῷ.

[2] *Athanas.* Hist. Arianor. n. 41. t. XXV. p. 741; n. 5, 52. p. 753, 756.

[3] Ib. n. 30. p. 728.

[4] Ib. n. 45. p. 748, 749.

[5] Ib. n. 67. p. 773.

könne[1]. So spricht Athanasius klar aus, daß man den gottlosen Befehlen, welche den Glauben und die Religion verletzen, nicht gehorchen dürfe.

2. Der hl. Hilarius.

Die Bedrückung der Kirche durch Constantius, der sich „ewiger Kaiser" nennen ließ, übertraf, sagt Athanasius, selbst die Bitterkeit der heidnischen Verfolgungen. Er mißbrauchte die kirchlichen Synoden; zu Arles 353 und zu Mailand 355 wurden die Bischöfe eingeschüchtert und unterdrückt durch Drohungen und Gewaltthaten. Die standhaften traf die Verbannung, wie Eusebius von Vercelli, Dionysius von Mailand, Lucifer von Cagliari, der in mehreren Schriften dem Kaiser in heftiger Weise sein Verbrechen vorhielt. Der Kaiser hörte nicht auf die freimüthigen Entgegnungen, sondern drohte mit dem Schwerte[2].

Auch Hilarius, seit 350 Bischof von Poitiers, traf die Verbannung. Er schrieb ein Buch an Constantius, das er dem Kaiser überreichen wollte, worin er mit dem einem Christen und Bischof geziemenden Freimuth sagt: „Deßhalb regiert und wacht ihr, damit Alle die süße Freiheit genießen. Die Ruhe der Kirche kann auf keine andere Weise wieder hergestellt, die Zerrissenheit auf keine andere Weise wieder geheilt werden, als wenn Alle frei von aller Knechtschaft nach ihrer Ueberzeugung leben können. Wenn solche Gewalt auch zu Gunsten des rechten Glaubens angewandt würde, so würden euch die Bischöfe entgegentreten und sprechen: Gott ist der Herr des Weltalls, er verlangt kein erzwungenes Bekenntniß, er will keine Heuchelei, sondern aufrichtige Verehrung." [3]

So schreibt Hilarius gegen den arianischen Bischof Auxentius: „Suchten die Apostel ein vom Hofe erborgtes Ansehen? . . . Hat Paulus auf kaiserlichen Befehl eine Gemeinde gestiftet? Die Apostel durchzogen den Senatsbeschlüssen und Edicten der Kaiser zum Trotz Städte, Gemeinden, Nationen." [4] Auch er wünscht in einer vor dem Tode des Constantius verfaßten, aber erst nach dessen Tod veröffentlichten Schrift gegen diesen Kaiser die Zeiten der offenen Verfolgung zurück, in denen man die Christen wenigstens nicht um ihren Glauben betrogen und sie nicht um das Verdienst der Martyrerpalme gebracht habe. „Ich rufe dir

[1] Ib. n. 74. p. 781.

[2] *Athanas.* Hist. Arianor. c. 32. p. 730.

[3] *Hilar. Pictav.* l. ad Constantium c. 2. Migne t. X. p. 565.

[4] l. contra Arian. vel Auxent. c. 3. ib. p. 610, 611.

zu,“ schreibt er, „was ich einem Nero gesagt, was Decius und Maximianus von mir gehört hätten. Du kämpfest gegen Gott, du wüthest gegen die Kirche, du verfolgst die Heiligen, hassest die Verkündiger Christi, zerstörst die Religion, bist ein Tyrann nicht in menschlichen, sondern in göttlichen Dingen. Sieh’, das hast du mit diesen Kaisern gemein. Vernimm nun auch, was dir allein zukommt: Du heuchelst den christlichen Glauben, bist ein neuer Feind Christi, bist der Vorläufer des Antichrist und bringst seine geheimnißvollen Plane zur Ausführung. Du schmiedest Glaubensbekenntnisse und lebst selbst gegen den Glauben; du verwirfst das Alte und befleckst das Neue.“ [1]

3. Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa.

Als Vertheidiger des Glaubens zeichnen sich besonders auch die drei großen Kappadocier aus, der hl. Basilius, Bischof von Cäsarea († 379), ein Bruder, der hl. Gregor, Bischof von Nyssa († um 395), und sein Freund Gregor, Bischof von Nazianz († 391).

Gregor von Nyssa wurde 378 vom arianischen Statthalter des Kaisers Valens verbannt. Gregor von Nazianz hatte mit Widerstreben den Ruf für den Bischofsstuhl in Constantinopel angenommen, wo alle Kirchen den Arianern hatten abgetreten werden müssen; resignirte jedoch und zog sich nach Nazianz zurück. Er hat uns den ruhmreichen Kampf seines Freundes Basilius beschrieben.

Dieser, der Große mit Recht genannt, gab vor den Statthaltern des Kaisers Valens, Modestus und Demosthenes, Zeugniß für die Lehre der Kirche. Er ward gefragt, wie er es wagen könne, allein unter Allen einem so großen Kaiser zu widerstehen, ungehorsam und hartnäckig zu sein. Basilius fragte, worin dieser Ungehorsam bestehe. „Daß du die Religion des Kaisers nicht bekennst“, antwortete ihm der Präfect; „achtest du uns nicht, die wir dieses gebieten?“ „Ihr seid die Präfecten und ruhmreich, das läugne ich nicht, aber nicht verehrungswürdiger als Gott“[2], erwiderte der Bischof. Modestus fuhr fort: „Wie, fürchtest du meine Macht nicht?“ Basilius: „Was soll ich denn fürchten? Welche Uebel kannst du mir anthun?“ Modestus: „Leiden aller Art, Einziehung der Güter, Verbannung, Qual und Tod“. Basilius: „Sonst nichts? Was du mir nennst, schreckt mich nicht. Wer nichts besitzt, fürchtet keine Ein=

---

[1] l. contra Constantium c. 4. ib. p. 58.

[2] *Gregorii Theologi* or. XLIII. n. 18. Migne t. XXXVI. n. 560: Ὕπαρχοι μὲν, φησὶν, ὑμεῖς καὶ ἐπιφανῶν, οὐκ ἀρνήσομαι· οὔπω δὲ Θεοῦ τιμιώτεροι.

ziehung der Güter. Oder du möchtest mein abgetragenes Kleid und einige Bücher mir nehmen wollen. Verbannung? Das Exil kenne ich nicht; denn ich bin an keinen Ort gebunden; auch das Land, das ich jetzt bewohne, ist nicht das meinige, und jedes, wohin ich verbannt werde, halte ich für das meinige; Gott gehört die ganze Erde. Marter? Ich habe keinen Körper, an dem du sie anbringen könntest. Der Tod aber ist mir Wohlthat, denn er wird mich schneller zu Gott senden, dem ich lebe und diene; auch bin ich größtentheils schon gestorben und eile seit lange zum Grabe." Da mußte Modestus gestehen: „So frei hat noch Keiner zu mir gesprochen." Basilius gab die denkwürdige Antwort: „Du bist wohl noch mit keinem Bischof zusammengetroffen[1]; sonst hätte er dir ebenso geantwortet, wenn er wegen gleicher Dinge den Kampfplatz betreten hätte. Denn in den übrigen Dingen sind wir sanftmüthig und geduldig und unter Allen die geringsten, wie uns dieses durch das Gesetz vorgeschrieben ist, und nicht bloß gegen den Kaiser, sondern auch gegen einen Menschen von dem geringsten Stande und der niedrigsten Ordnung. Wo aber Gott in Frage kommt, da halten wir alles Andere für nichts und schauen nur auf ihn. Feuer, Schwert, wilde Thiere, Foltern gereichen uns zum Vergnügen und zur Wonne, nicht zum Schrecken. Drohe, thue, was du willst, gebrauche deine Macht. Es höre dieß auch der Kaiser; sicher, nimmermehr wirst du uns besiegen noch uns umwandeln, daß wir einer gottlosen Lehre beistimmten, auch wenn du noch Härteres drohst"[2].

Der freimüthige Bischof, welcher erklärt hatte, daß er des Kaisers Freundschaft zwar hochachte, wenn sie mit der Gottesfurcht vereinbar sei, für verderblich jedoch ohne diese[3], hatte den Statthalter besiegt. Dieser entließ ihn nicht mehr mit Drohungen, sondern mit einer gewissen Ehrfurcht und Unterwerfung. „Kaiser", sprach er, „von dem Bischof dieser Kirche sind wir besiegt worden[4]. Er ist erhaben über Drohungen, zu stark für Reden und Schmeicheleien. Es möge ein Schwächerer versucht werden; diesem muß entweder offene Gewalt geschehen, oder es ist nicht zu erwarten, daß er Drohungen nachgebe."

---

[1] Ib. n. 49, 50. p. 561: οὐδὲ γὰρ ἐπισκόπῳ ἴσως φησιν ἐνέτυχες.

[2] Ib.: ἀκουέτω ταῦτα καὶ βασιλεύς· ὡς ἡμᾶς γε οὐχ αἱρήσεις, οὐδὲ πείσεις, συνθέσθαι τῇ ἀσεβείᾳ, κἂν ἀπειλῇς χαλεπώτερα.

[3] *Theodoret.* Hist. Eccles. l. IV. c. 16. Migne t. LXXXII. p. 1160.

[4] *Gregor. Theol.* l. c.: Ἡττήμεθα, βασιλεῦ, τοῦ τῆσδε προβεβλημένου τῆς Ἐκκλησίας. Cf. *Sozom.* Hist. Eccles. l. VI. c. 16. t. LXVII. p. 1332 seq.; *Socrat.* Hist. Eccles. l. IV. c. 26. ib. p. 528 seq.

Und der Kaiser ward gleichfalls zur Bewunderung fortgerissen; er verbot, ihm Gewalt anzuthun. Er schämte sich einer völligen Umwandlung und trat deßhalb nicht seiner Gemeinschaft bei, suchte aber im Uebrigen eine Gelegenheit, ihm ehrenvoll genug zu thun.

In ähnlicher Weise trat demselben Statthalter zu Edessa der Priester **Eulogius** entgegen und fragte ihn: „**Hat etwa der Kaiser mit der kaiserlichen Gewalt auch die priesterliche erhalten?**"[1] Gregor von Nazianz selbst spricht die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche **in Bezug auf das religiöse Gebiet** aus: „Das Gesetz Christi unterwirft euch der priesterlichen Gewalt. Denn auch uns hat Gott eine Gewalt und eine Herrschaft gegeben, die größer und vollkommener ist als die eurige. Oder soll etwa der Geist dem Fleische, das Himmlische dem Irdischen nachstehen?"[2]

4. Ambrosius.

Im Abendlande hatte der hl. Ambrosius, Bischof von Mailand, den schwersten Kampf gegen den Arianismus und für die Freiheit der Kirche zu bestehen.

Als er im Jahre 385 in den Palast der Kaiserin Justina gerufen und ihm vom Staatsrathe befohlen ward, die Schlüssel der Portianischen Kirche den Arianern auszuliefern, da sprach er: „Weder ist es mir erlaubt, sie auszuliefern, noch frommt es dem Kaiser, sie anzunehmen; der Kaiser hat kein Recht, in ein Privathaus einzudringen, wie kann er glauben, daß er das Haus Gottes wegnehmen dürfe"[3]. Ein Höfling fiel ihm in's Wort: Aber weißt du nicht, daß der Kaiser Alles vermag, daß dem Kaiser Alles gehört? „Glaube nicht, Kaiser", erwiderte Ambrosius, „daß du ein Recht habest über das, was Gott gehört. Ueberhebe dich nicht, wenn du länger regieren willst, sondern sei Gott unterthan. Es steht geschrieben: Gebet Gott, was Gott, und dem Kaiser, was dem Kaiser gehört".

Als das Volk sich zusammenschaarte, in Besorgniß für die Freiheit seines Bischofs, da forderte ihn Justina auf, dem Volke zu sagen, daß man ihm seine Kirche nicht wegnehmen werde. Aber bald ward die Heraus-

---

[1] *Theodoret.* l. c. c. 15. p. 1156: Μὴ γὰρ καὶ μετὰ τῆς βασιλείας καὶ τῆς ἱερωσύνης μετέλαχεν;

[2] *Greg.* or. XVII. n. 8. t. XXXV. p. 976; cf. c. 6. D. 10.

[3] *Ambros.* ep. XX. n. 19. Migne t. XVI. p. 999. Vgl. A. Baunard, Geschichte des hl. Ambrosius. Freiburg 1873. Buch V, Kap. 1, S. 215 ff.

gabe der geräumigeren neuen Basilica von ihm verlangt. Viele forderten ihn zur Nachgiebigkeit auf und hielten ihm seine Pflicht gegen den Kaiser vor[1]. Er erwiderte: „Der Kaiser soll von mir begehren, was mir gehört, mein Gut oder Gold, ich werde ihm nichts verweigern, obschon alles dieß mehr den Armen gehört; aber die heiligen Gegenstände gehören nicht dem Kaiser. Braucht er mein väterliches Vermögen, so soll er es nehmen; braucht er mein Leben, hier ist es. Soll ich in das Gefängniß oder in den Tod gehen? Freudig gehe ich dahin. Ich werde mich nicht hinter den Schutz des Volkes verschanzen, nicht an den Altar mich flüchten, indem ich um mein Leben bettle; aber ich gebe mein Leben hin, indem ich den Altar vertheidige"[2].

Als am Mittwoch in der Charwoche Ambrosius sich vor Sonnenaufgang in die Basilica Portiana begeben hatte, rückte Kriegsvolk heran. Sobald die Waffen über der Schwelle erschienen, rief das Volk zusammen wie auf höhere Eingebung: „Wir beten, Kaiser, wir kämpfen nicht, wir sind ohne Furcht, aber wir bitten"[3]. Und siehe, auch die Soldaten schlossen sich, als sie von der Excommunication gehört, mit der Ambrosius sie bedroht hatte, der betenden Versammlung an und der heilige Bischof fuhr fort zum Volke zu sprechen. „Was ist", sagte er, „ehrender für den Christen als diese Worte, die der heilige Geist euch in den Mund gelegt hat: Kaiser, wir sind hier, um zu beten, nicht um zu streiten; wir bitten dich, aber wir fürchten uns nicht. Ja, das ist die ächte christliche Regel, die in erster Reihe Alles für die Eintracht und den Frieden thut, zu gleicher Zeit aber auch die Wahrheit und den Glauben mit jener Standhaftigkeit vertheidigt, die den Tod nicht scheut. Denn der Herr ist mächtig genug, um Jene zu befreien, die auf ihn vertrauen."

Abermals erschien ein kaiserlicher Notar und fragte Ambrosius: „Hast du den Verstand verloren, daß du es wagst, dem Willen des Kaisers zu widerstehen?" „Welches ist dieser Wille", erwiderte gelassen Ambrosius, „und was habe ich Unvernünftiges gethan?" „Warum", versetzte der Erstere, „schickst du deine Priester in die neue Basilica?" Ambrosius antwortete: „Ich kann weder die Kirche abtreten, noch gegen den Kaiser streiten. Ich berufe mich den Handlungen des Kaisers gegenüber auf Jesus Christus." Und den so oft dem Priesterthum gemachten Vorwurf

---

[1] Ib. n. 8. p. 996, cf. c. 21. C. XXIII. q. 8.

[2] Respondi ... ea quae divina, imperatoriae potestati non esse subjecta etc.

[3] Ib. n. 14. p. 908: Rogamus, Auguste, non pugnamus; non timemus, sed rogamus.

hierarchischer Herrschsucht wies der heilige Bischof zurück mit den Worten: „Es gibt mehr Regenten, die nach priesterlichen Befugnissen getrachtet, als es Priester gibt, die nach weltlicher Herrschaft gestrebt haben.... Nein, nein, die wahren Tyrannen sind nicht die Priester, die dulden; sondern es sind Jene, die ihnen zu dulden geben“[1]. Und abermals hatte der maßvolle, duldende passive Widerstand den kaiserlichen Hof bezwungen. Die Frage, die hier in bestimmter Formulirung zwischen Ambrosius und dem Hofe aufgeworfen wurde, war diese: Sollte Alles dem Kaiser gehören, wie Einige behaupteten, und die Religion nur ein einfaches Anhängsel des Staates sein, oder sollte außer der Sphäre des Staates auch zur Geltung kommen des Gewissens ewiges Recht und des Geistes Macht?

Ambrosius schützte die Unabhängigkeit der Kirche nicht allein mit Worten, sondern auch durch seine Haltung, die würdig war, kommenden Jahrhunderten als Richtschnur zu dienen, indem er der Beleidigung immer nur das Recht, der Vergewaltigung die Geduld, der Drohung, dem Ungestüm und der Anmaßung eine leidenschaftslose, aber beharrliche Protestation entgegen setzte. Nun werden aber diese Vertheidigungswaffen, so schwach sie auch zu sein scheinen, früher oder später stets zu Siegeswaffen; nur bedarf es, um sie zu gebrauchen, einer sicheren Hand, geführt von einer jener Seelen, welche Pascal die wahrhaft heroischen genannt hat, und denen als Losungswort für ihr Leben unabänderlich der Grundsatz des Ambrosius gilt: Zwei Dinge sind es, für die jeder Gläubige einstehen und sie bis auf's Blut vertheidigen soll, die Gerechtigkeit und die Freiheit[2].

Doch neue Kämpfe warteten des heldenmüthigen Bischofs. Nicht bloß die Kirche, das Gotteshaus, ward bedroht. Hätte man diese gewaltsam hinweggenommen, er hätte noch immer seine Gemeinde trösten können, wie Athanasius es gethan, da er schrieb: „Gott wird euch trösten; euch betrübt freilich, daß Andere euere Kirche gewaltthätig in Besitz genommen: Jene aber besitzen nur die Tempelstätte; ihr habt den apostolischen Glauben. Was ist denn mehr? Wer hat mehr verloren oder wer besitzt mehr: wer im Besitze des Glaubens oder des Tempels ist? Es ist freilich eine Wohlthat um den Tempel, aber nur,

---

[1] Ib. n. 23. p. 1001: Addidi, quia nunquam sacerdotes tyranni fuerunt; sed tyrannos saepe passi sunt.

[2] Baunard l. c. S. 230.

wenn der apostolische Glaube darin gepredigt wird, wenn der Heilige darin wohnt."

Den Glauben selbst betraf auch der neue Kampf des hl. Ambrosius. Ein kaiserliches Gesetz gestattete 386 allen Religionen volle Freiheit, jedoch unter der Bedingung, daß die Bischöfe jenes zu Rimini von Kaiser Valens durch Trug und Gewalt abgepreßte Glaubensbekenntniß unterschrieben [1]. Ambrosius ward vor das kaiserliche Consistorium beschieden, um daselbst in Gegenwart des arianischen Bischofs Auxentius (des zweiten) auf Glaubensfragen Rede zu stehen. Der arianische Bischof forderte den Kirchenlehrer in unverschämter Weise zu einer Controverse auf, für welche er selber und zwar er allein die Richter gewählt hatte; der Kaiser sollte entscheiden [2]. Ambrosius erwiderte: „Glaubt der Kaiser, ich würde die Kriecherei vor ihm so weit treiben, daß ich, des priesterlichen Rechtes uneingedenk, Feinden überlasse, was Gott mir anvertraut hat? Laien steht es zu, sich richten zu lassen; den Bischöfen aber, Richter zu sein. Schlaget die heiligen Bücher auf, und ihr werdet inne werden, daß in Sachen des Glaubens die Bischöfe nicht von den Kaisern, sondern die Kaiser von den Bischöfen gerichtet werden sollen" [3]. Er ruft dem Kaiser zu: Umsonst legst du dir das Recht bei, ein solches Gesetz zu erlassen und irgend Jemand zu verbieten, daß er anders denke als du. Ein solcher Befehl kann nicht den Vorzug vor den Satzungen Gottes beanspruchen; das göttliche Gesetz allein schreibt uns vor, was wir glauben müssen; das menschliche Gesetz hat nicht die Aufgabe, es uns zu lehren [4].

Man verlangte von Ambrosius die Gefäße seiner Kirche. Er sprach: „Wenn man etwas von meinem persönlichen Eigenthum begehrt, so gebe ich dieses von Herzen gern; aber ich kann nichts von dem verschleudern,

---

[1] Der zuerst mit der Redaction des Decrets betraute Notar Benevolus verweigerte dieß entschieden und opferte lieber seine Stelle, als daß er gegen sein Gewissen handelte. *Sozom.* Hist. Eccles. l. VII. c. 12.

[2] Ep. XXI. ad Valentin. n. 1 seq. p. 1003.

[3] Ib. n. 4. p. 1004: In causa fidei episcopos solere de imperatoribus christianis, non imperatores de episcopis judicare. Cf. c. 21. C. XXIII. q. 8. (sermo contra Auxent. n. 3. p. 1008): Sed in consistorio non reus Christus solet esse, sed judex. Causam fidei agendam in ecclesia quis abnuat?

[4] Ep. XXI. ad Valentin. n. 10. p. 1005: legem enim tuam nollem esse supra legem Dei. Dei lex nos docuit, quid sequamur, humanae leges hoc docere non possunt. Extorquere solent timidis commutationem, fidem inspirare non possunt.

was dem Tempel Gottes gehört, und darf nicht ausliefern, was mir nur zur Aufbewahrung anvertraut ist. Ich handle zum Besten des Kaisers, wenn ich ihm vorenthalte, was er nicht anzunehmen berechtigt ist. Möge er das Wort eines freien Priesters anhören und in seinem Interesse darauf verzichten, Jesus Christus zu beschimpfen" [1]. „Wenn der Kaiser Steuern fordert, verweigern wir sie nicht. Will er das Vermögen selbst nehmen, so widersetzen wir uns nicht, geben es aber auch nicht preis" [2].

Kraft des erwähnten Gesetzes ließ sich Auxentius vom Kaiser die Kirche Portiana zuweisen. Als man Ambrosius aufforderte, die Kirche abzutreten, gab er zur Antwort: „Gott behüte mich davor, daß ich das Erbe Jesu Christi, das Erbe meiner Vorgänger herausgebe ..... Der Kaiser walte seines Amtes als Kaiser; mir liegt das eines Bischofs ob. Aber eher kann er mir das Leben nehmen als den Glauben [3]. Ich bin den Kaisern unterthan, aber ich weiche nicht vor ihnen. Mit dieser Sprache will ich indessen keineswegs die dem Fürsten schuldige Ehre verletzen; oder gibt es vielleicht eine größere Ehre für ihn, als ein Sohn der Kirche zu sein? Der Kaiser ist in der Kirche, nicht über ihr. Das behaupten wir in Demuth und werden es beständig zur Richtschnur unseres Handelns nehmen."

Und der leidende Widerstand des großen Mannes siegte; ja bei dem Andringen des Usurpators Maximus mußte 387 die Kaiserin den Beistand desselben anflehen, Valentinian II. selbst zu Theodosius fliehen; seine Mutter starb auf der Flucht. Selbst den mächtigen Theodosius unterwarf Ambrosius wegen des Blutbades in Thessalonich der Buße. Als der Kaiser sich einen Ehrenplatz neben dem Altare mitten unter den Priestern reserviren ließ, da rief er ihm zu: „Der Purpur macht zum Kaiser, nicht zum Priester" [4]. Als unter dem durch Arbogast mit dem Purpur bekleideten Eugenius noch einmal das Heidenthum sich erhob, bis Theodosius (395) dem Göttercultus ein Ende machte, da schrieb Ambrosius auch an Jenen. Auf Röm. 13, 7 hinweisend, spricht

---

[1] Contra Auxent. n. 5. p. 1008.

[2] Ib., cf. c. 27. C. XI. q. 1.

[3] Contra Auxent. n. 18. p. 1012: Respondi ego, quod sacerdotis est; quod imperatoris est, faciat imperator. Prius est, ut animam mihi quam fidem auferat.

[4] Purpura imperatores, non sacerdotes facit. *Theodoret.* Hist. Eccles. l. V. c. 17. p. 1236; cf. c. 21. C. XXIII. q. 8. Auch die späteren Griechen berufen sich noch auf dieses Wort des hl. Ambrosius.

er seine Bereitwilligkeit aus, in allem demjenigen dem Kaiser Ehre zu erweisen, worin es sich gebührt, aber ebenso zeigte er auch, daß er keine Furcht kenne, wo es sich um die Sache Gottes handle, und schließt mit den Worten: „Du forderst von deinen Unterthanen Gehorsam; wie willst du es verbieten, daß wir uns nach den Befehlen desjenigen richten, in dem du selbst den Urheber deiner Erhöhung erkennen sollst?" [1]

Als leuchtendes Vorbild für alle Zeiten hat so Ambrosius mit Wort und That die Lehre der Kirche bekannt, daß die obrigkeitliche Gewalt von Gott ist und nie den Unterthanen ein Aufstand gegen diese, nie ein activer Widerstand erlaubt, aber ebenso jedem Christen da der passive Widerstand Pflicht ist, wo die Obrigkeit, nicht als Dienerin Gottes handelnd, etwas gebietet, was gegen das Gewissen, gegen die Religion und die Gesetze Gottes ist. Mit aller Achtung vor der Obrigkeit als solcher ist es hier Gewissenspflicht, einem Religion und Gewissen verletzenden Gebote nicht zu gehorchen.

5. Johannes Chrysostomus.

Die gleiche Festigkeit bewundern wir auch an dem hl. Johannes Chrysostomus gegenüber dem oströmischen Kaiserhofe.

Johannes, später wegen seiner seltenen Rednergabe Chrysostomus, d. i. Goldmund, genannt, hatte als Priester zu Antiochia durch sein Wort mächtig gewirkt; im Jahre 398 wurde er zum Patriarchen von Constantinopel erhoben. Die Eifersucht des Bischofs Theophilus von Alexandrien, die damaligen origenistischen Streitigkeiten, insbesondere sein Freimuth gegen die herrschenden Laster und Mißbräuche brachten bald schwere Leiden über ihn [2]. Zu seinen zahlreichen Feinden gesellte sich die Kaiserin Eudoxia, gegen welche er wie ein zweiter Johannes der Täufer sich erhob. Er mahnte sie ab, ungerechtes Gut an sich zu reißen, vertheidigte gegen den kaiserlichen Günstling Eutropius das Asylrecht, wie er dem Gothen Gainus die Einräumung einer Kirche an die Arianer wehrte. Ungerecht angeklagt, wurde er von 36 Bischöfen auf einer Synode als abgesetzt erklärt, während er, von 40 Bischöfen umgeben, sich weigerte, vor diesen parteiischen Richtern zu erscheinen. Er ward beim Hofe verdächtigt, selbst des Majestätsverbrechens beschuldigt und verbannt. Aber

[1] Ep. LVII. n. 12. p. 1178: Sed qui vobis deferri vultis, patimini, ut deferamus ei, quem imperii vestri vultis auctorem probari.

[2] Neander, Joh. Chrysostomus II. S. 24 ff., 69 ff.; J. Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 39 ff.

schon nach wenigen Tagen wurde er wieder zurückgerufen. Doch bald reizte er den Zorn der Kaiserin von Neuem, als man in der Nähe der Kirche ihr eine silberne Bildsäule errichtet hatte, und das Volk sich bei dieser Gelegenheit heidnischen Ausschweifungen hingab, was Chrysostomus freimüthig tadelte. Abermals ward er verurtheilt. Während der Papst Innocenz I., an den der Heilige appellirt hatte, sich seiner entschieden annahm, wurde er 404 in's Exil abgeführt; der Papst konnte den edlen Dulder nur trösten; auch die Verwendung des abendländischen Kaisers Honorius bei seinem Bruder Arcadius blieb erfolglos. Chrysostomus erlag seinen Leiden bei Comana am Pontus Euxinus (407).

Auch dieser standhafte Dulder, der zugleich als der trefflichste Ausleger des hl. Paulus in der Kirche gefeiert ward, von dem Isidor von Pelusium sagt, er glaube, wenn der hl. Paulus in attischer Sprache seine eigenen Worte erklärt haben würde, er hätte es nicht anders gethan als dieser vorzügliche heilige Lehrer [1], auch er hat die Worte Christi und des Völkerapostels über den Gehorsam gegen die weltliche Gewalt erklärt gleich den übrigen heiligen Vätern. Er sagt: „Daß Regierungen bestehen, ist Sache der göttlichen Weisheit (Sprüchw. 8, 15). Der Apostel hebt wiederholt den Gehorsam gegen die Obrigkeit hervor und zeigt, daß Christus nicht zum Umsturz des politischen Gemeinwesens seine Gesetze gegeben habe, sondern zu dessen Verbesserung" [2]. „Man darf den Menschen geben, was ihnen gebührt, aber auch Gott, was ihm von den Menschen gebührt. Daher sagt der Apostel: „Gebet also Allen, was ihnen gebührt; wem Abgabe, Abgabe; wem Zoll, Zoll; wem Furcht, die Furcht; wem Ehre, die Ehre" (Röm. 13, 7). Wenn du aber hörst: Gib dem Kaiser, was des Kaisers ist, so verstehe es nur von Demjenigen, was die Religion nicht verletzt; denn was die Religion verletzt, das wäre Tribut nicht des Kaisers, sondern des Teufels" [3]. Die Usurpationen der weltlichen Gewalt in Kirchensachen vergleicht Chrysostomus mit dem Verbrechen des Ozias, der mit der königlichen Würde auch das Priesteramt verbinden und selbst das Rauchwerk anzünden wollte auf dem Rauchaltar, und der von Gott mit dem Aussatz bestraft wurde (2. Paralip. 26, 16—23) [4].

---

[1] *Isidor. Pelus.* l. V. ep. 32. Migne t. LXXVIII. p. 1348.

[2] Hom. 23 in ep. ad Rom. c. 13. n. 1. t. LX. p. 613, 615.

[3] Hom. 70 (al. 71) in Matth. c. 22. n. 2. t. LVIII. p. 656: Σὺ δὲ ὅταν ἀκούσῃς, Ἀπόδος τὰ τοῦ Καίσαρος Καίσαρι, ἐκεῖνα γίνωσκε λέγειν αὐτὸν μόνον, τὰ μηδὲν τὴν εὐσέβειαν παραβλάπτοντα· ὡς ἄν τι τοιοῦτον ᾖ, οὐκέτι Καίσαρος, ἀλλὰ τοῦ διαβόλου φόρος ἐστι.

[4] De verb. Isai. 6: Vidi Dominum hom. 5. n. 1. t. LVIII. p. 68.

Ist doch, wie Chrysostomus sagt, die priesterliche Gewalt erhaben über die königliche, wie die Seele über den Leib, wie der Himmel über die Erde[1]. „Die da auf Erden Herrscher sind", sagt er, „haben zwar auch die Gewalt zu binden, aber bloß die Leiber; allein die priesterliche Gewalt trifft die Seele und durchschreitet die Himmel. Was die Priester hienieden wirken, das bekräftigt Gott dort oben, und das Urtheil der Knechte ratificirt der Herr" (Joh. 20, 23; Matth. 18, 18)[2].

6. Hieronymus und Augustinus.

Von Hieronymus († 420), der durch seine Uebersetzung und Erklärung der heiligen Schrift den höchsten Ruhm im Abendlande erwarb, finden sich im canonischen Rechtsbuche mehrere Aussprüche, die allein schon genügen, seine Uebereinstimmung mit der Lehre der übrigen Väter in Bezug auf den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit darzuthun.

Die Obrigkeit handelt als Gottes Dienerin, wenn sie die Bösen bestraft[3]. „Nicht umsonst ist die Gewalt des Königs, das Strafrecht des Richters.... Dieß Alles hat sein geordnetes Maß, hat Ursache, Grund und Nutzen. Indem diese gefürchtet werden und die Bösen dadurch Zwang erleiden, leben die Guten unter den Bösen um so ruhiger." [4] „Der Gehorsam und die Liebe gegen Gott wird in dem freiwilligen Gehorsam gegen die Obrigkeit geprüft; denn wie kann der treu sein gegen Gott, der dem leiblichen Herrn die Treue nicht bewahren konnte?" [5] „Wenn der Herr befiehlt, was dem Worte Gottes nicht entgegen ist, so sei der Diener dem Herrn unterthan; wenn aber der Herr befiehlt, was jenem entgegensteht, so gehorche er dem Herrn des Geistes mehr als dem des Leibes." [6]

Der große Kirchenlehrer Augustinus, Bischof von Hippo

[1] De sacerdot. III. 1. t. XLVIII. p. 641: τοσοῦτον ἀνωτέρω βασιλείας, ὅσον πνεύματος καὶ σαρκὸς τὸ μέσον. Hom. 3 in ep. ad Coloss. n. 5. t. LXII. p. 323: Αὕτη γὰρ ἡ ἀρχὴ τοσοῦτον τῆς πολιτικῆς ἀμείνων, ὅσον τῆς γῆς ὁ οὐρανὸς, μᾶλλον δὲ καὶ πολλῷ πλέον.

[2] De sacerdot. III. 5. p. 643: τοσούτῳ μείζονα ἐξουσίαν, ὅσῳ γῆς τιμιώτερος ὁ οὐρανὸς καὶ σωμάτων ψυχαί.

[3] C. 29. C. XXIII. q. 5. (in Ezech. l. III. c. 9).

[4] C. 18 ib. (ad Macedon. ep. 54).

[5] C. 24 ib. (in ep. ad Tit. c. 2).

[6] C. 93. C. XI. q. 3. (in ep. ad Tit. c. 2, 9).

(† 430), diese herrliche Zierde nicht bloß seiner Zeit und der afrikanischen Kirche, sondern der ganzen Kirche aller Zeiten, hat auch in der uns vorliegenden Frage sich klar und bestimmt ausgesprochen.

Er lehrt: 1) Die Gewalt der weltlichen Obrigkeit ist von Gott. „Die menschliche Herrschaft ist der göttlichen Vorsehung gemäß gegründet.“ [1] „Nimm hinweg das Recht des Kaisers, und wer kann noch sprechen: mein ist dieses Landgut, mein ist dieses Haus?“ [2]

2) Die Kirche lehrt den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit. „Die Stadt Gottes (die Kirche) wendet sich an alle Völker, sammelt sich eine Gesellschaft aus allen Sprachen, verträgt sich mit den verschiedenen Gesetzen und Einrichtungen derselben, ändert nichts davon ab, hebt nichts auf und befolgt selbst alles, was sich unter den verschiedenen Nationen findet“ [3]. Daher darf der Christ auch zum Schutze gegen ungerechte Angriffe die weltlichen Gesetze anrufen, wie Paulus es gethan hat [4].

3) Auch einem schlechten Regenten muß gehorcht werden. „Selbst ein Tyrann macht die göttliche Anordnung der königlichen Gewalt nicht tadelnswerth.“ [5]

4) Die Gewalt der Obrigkeit ist aber keine absolute und unbeschränkte. „Nach dem ewigen Gesetze sollen sich alle zeitlichen Gesetze richten.“ [6] „Der menschliche Gesetzgeber muß das ewige Gesetz befragen und diesem gemäß entscheiden, was in der Zeit zu gebieten oder zu verbieten ist.“ [7]

5) Daher ist auch der Gehorsam kein unbeschränkter und kann es nicht sein. Wo etwas geboten wird, das die Religion verletzt, das den göttlichen Geboten entgegen ist, darf man nicht gehorchen. So setzt er de civ. Dei l. XIX. c. 17 bei: „Nur darf dieß Alles die Religion nicht hindern, welche lehrt, daß man den einzigen allerhöchsten und wahren Gott anbeten, aber den

[1] *Aug.* de civ. Dei l. V. c. 21. Migne t. XLI. p. 167: Quae cum ita sint, non tribuamus dandi regni atque imperii potestatem nisi Deo vero . . . Prorsus divina providentia constituuntur regna humana.

[2] C. 1. § 2. D. 8.

[3] De civ. Dei l. XIX. c. 17. p. 645, 646.

[4] C. 7. D. 10.

[5] C. 9. C. XIV. q. 5.

[6] De lib. arbitr. l. I. c. 6. t. XXXII. p. 1238.

[7] De vera relig. c. 11. t. XXXIV. p. 148.

König ehren muß.“[1] „Wer den Gesetzen“, sagt er, „nicht gehorcht, die der Kaiser in Uebereinstimmung mit der göttlichen Wahrheit erläßt, hat große Strafe zu erwarten. Wer aber den kaiserlichen Gesetzen nicht gehorcht, die gegen die göttliche Wahrheit erlassen werden, erlangt großen Lohn.“[2] „Es ist also nicht immer schlecht, nicht zu gehorchen; denn wenn der Obere etwas im Widerspruche mit Gott befiehlt, darf man ihm nicht gehorchen.“[3]

Augustinus zeigt dies am Gebote Nabuchodonosor's und am Beispiel der christlichen Soldaten unter Kaiser Julian. „Wenn dieser verlangte, daß sie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch streuen sollten, da zogen sie ihm Gott vor. Wo es sich um die Sache Christi handelte, da erkannten sie nur diesen als ihren Herrn an. Wenn der Kaiser aber sagte: Ordnet die Schlachtreihe, ziehet gegen jenes Volk, da gehorchten sie ihm sogleich.“[4]

Er beweist dies auch: 1) Das zeitliche Gesetz muß auf das ewige Gesetz sich stützen, sonst ist es ein ungerechtes Gesetz und verpflichtet nicht[5]; 2) Das Gebot des höheren Gesetzgebers muß dem des niederen vorgehen; 3) Die ewige Strafe ist mehr zu fürchten als die zeitliche. „Wenn der Proconsul etwas gebietet, etwas Anderes aber der Kaiser, wer zweifelt, daß man mit Hintansetzung Jenes Diesem gehorchen muß? Also wenn der Kaiser etwas gebietet, etwas Anderes aber Gott, so muß man mit Hintansetzung des Kaisers Gott gehorchen.“[6] „Wenn z. B. der Kaiser den Götzendienst fordert, so darf man nicht gehorchen. Wer verbietet es? Die höhere Gewalt. Verzeihe, du drohst mit Gefängniß, jene mit der Hölle.“[7]

6) Die obrigkeitliche Gewalt soll aber auch Gott dienen, indem sie den Zweck der Kirche fördert, die Religion schützt und erhöht[8].

---

[1] *Migne* t. XLI. p. 646: si religionem non impedit; l. XIX. c. 19. p. 647: si non est contra divina praecepta.

[2] C. 1. D. 9.

[3] C. 92. C. XI. q. 3.

[4] C. 98. C. XI. q. 3.

[5] De lib. arbitr. l. I. c. 15. t. XXXII. p. 1238; l. I. c. 6. p. 1229: Simul etiam te videre arbitror, in illa temporali nihil esse justum atque legitimum, quod non ex hac aeterna sibi homines derivarint . . . (Lex aeterna) ea est, qua justum est, ut omnia sint ordinatissima.

[6] Sermo 6 (al. 62). n. 12. Migne t. XXXVIII. p. 59 seq.

[7] C. 97. C. XI. q. 3.

[8] Ep. 93 (al. 48) ad Vincent. t. XXXIII. p. 325 seq.; c. Crescon. l. III. c. 51: In hoc reges . . . Deo serviunt, in quantum reges sunt, si in suo regno

7. Theodoret, der hl. Nilus und der hl. Isidor von Pelusium.

Der ausgezeichnete Schrifterklärer Theodoret, Bischof von Cyrus († um 458), erklärt die Worte des Apostels Paulus Röm. 13, 1 ff. und bekennt ausdrücklich: „Ob Bischof, Priester oder Mönch, Jeder muß den Geboten der obrigkeitlichen Gewalten gehorchen, offenbar aber nur, wenn sie mit Gottesfurcht erlassen sind; denn dann ist es nicht erlaubt, den Obrigkeiten zu gehorchen, wenn sie den Gesetzen Gottes widersprechen.“ [1]

Der hl. Isidor von Pelusium schreibt: Gott hat die Könige eingesetzt, damit sie die Völker regieren. Daß also unter den Völkern Herrscher und Obrigkeiten bestehen, daß die Völker nicht wie Meereswogen hin- und hergetrieben werden, haben wir der Anordnung der göttlichen Weisheit zu danken [2].

Ferner: Aus Königthum und Priesterthum ist die Verwaltung der Dinge geordnet. Obschon beide vielfach von einander verschieden sind, denn dieses ist wie die Seele, jenes wie der Leib, so richten sie sich doch auf ein Ziel, das Wohl der Unterthanen [3]. Die Herrschaft, welche die Bischöfe üben, ist erhabener und schwieriger als die königliche [4].

Der hl. Nilus sprach zu dem Dux Eusebius: „Mache dich nicht zum Richter der Richter; denn du nimmst in der Kirche die Stelle der Füße, nicht die des Hauptes ein ... Und nicht ist es dein Amt, zu richten und zu inquiriren die Bischöfe des Herrn.“ [5]

8. Leo der Große und Gregor der Große.

Leo der Große, der Rom (452) vor den Hunnen rettete, indem er Attila zum Rückzug über den Mincio bewog, und vom Vandalenkönig Genserich (457) Schonung des Lebens für die Römer erlangte, rettete

bona jubeant, mala prohibeant, non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam quae pertinent ad divinam religionem.

[1] *Theodoret.* interpret. ep. ad Rom. c. 13. t. LXXXII. p. 193: οὐ γὰρ ἡ ἐναντίωσις τῶν ἐντολῶν τοῦ Θεοῦ ὑπείκειν συγχωρεῖ τοῖς ἄρχουσιν.

[2] *Isidor. Pelus.* l. I. ep. 216. t. LXXVIII. p. 320.

[3] Ib. l. III. ep. 249. p. 928.

[4] Ib. l. IV. ep. 219. p. 1313.

[5] *Nilus* l. II. ep. 261. t. LXXIX. p. 333: Μὴ γίνου κριτὴς τῶν κριτῶν ... ποδῶν γὰρ τόπον παρὰ τῇ ἐκκλησίᾳ, οὐ κεφαλῆς ἐπέχεις ... Οὐ γὰρ δὴ σὸν τυγχάνει, κρίνειν καὶ διακρίνειν ἐπισκόπους Κυρίου.

auch die orientalische Kirche in einer Zeit höchster Verwirrung, als die in der Geschichte mit dem Namen der Räubersynode[1] gebrandmarkte Versammlung die Anerkennung des unerfahrenen Kaisers Theodosius II. gefunden hatte, die meisten Bischöfe sich vor der herrschenden Partei beugten und die besseren auf Rom hilfesuchend blickten.

Dieser wahrhaft große Papst, gefeiert auch von den Griechen als Kirchenlehrer, spricht den Ursprung der Herrschergewalt von Gott aus[2]; diese Gewalt soll aber auch zum Schutze der Kirche geübt werden, welchen der Kaiser als Sohn der Kirche ihr, seiner Mutter, schuldet[3]. Er sah in den kaiserlichen Gesetzen gegen die Häretiker eine mächtige Unterstützung des Wirkens der Kirche[4].

Als Leo den Canon 28 des Concils von Chalcedon verwarf, hob er auch ausdrücklich hervor, daß der weltliche Vorrang der Kaiserstadt Constantinopel ihr keinen kirchlichen Vorrang verleihen könne, und schied deutlich zwischen dem weltlichen und kirchlichen Gebiete[5].

Mit dem Kirchenlehrer Gregor dem Großen († 604) wird gewöhnlich die Reihe der Kirchenväter im Abendlande abgeschlossen. Auch er spricht 1) aus, daß die weltliche Gewalt von Gott ist und darum Gott und seinem Reiche dienen soll. So schreibt er an Kaiser Mauricius: „Dazu ist der Frömmigkeit meiner Herrscher vom Himmel die Gewalt über alle Menschen verliehen, daß die, welche Gutes erstreben, unterstützt werden, daß der Weg zum Himmel weiter sich öffne, daß das irdische Reich dem himmlischen diene."[6] 2) Die Gewalt ist aber keine unbeschränkte; sie darf sich nicht alles erlauben, was in ihrer Macht liegt, sondern muß Gott sich unterordnen. „Oft vergessen die Vorgesetzten, wenn sie nicht vom Geiste Gottes gezügelt werden, sich

[1] *Leo M.*, ep. 95 ad Pulcher. c. 2. opp. Leon. p. 943: Ephesinum non judicium, sed latrocinium.

[2] *Leo M.* ep. 43 ad Marcian. Aug: Christum, qui regni vestri est auctor et rector.

[3] Ep. 156. c. 3. p. 1323; ep. 157. c. 1. p. 1339; ep. 164. c. 1. p. 1345: Agnosce igitur, auguste et venerabilis imperator, in quantum totius mundi praesidium divina sis providentia praeparatus, et quid auxilii matri tuae ecclesiae debeas, quae te filio maxime gloriatur.

[4] Ep. 109 ad Julian. c. 2; ep. 148 ad Leon. Aug.; ep. 155 ad Anatol. c. 2; cf. c. 34. C. XXIV. q. 3; c. 21. C. XXIII. q. 4.

[5] Ep. 104. c. 3. p. 993: Alia ratio est rerum saecularium, alia divinarum ... Non dedignetur regiam civitatem, quam Apostolicam non potest facere sedem.

[6] *Gregor. M.* l. III. ep. 65. Migne t. LXXVII. p. 662 seq.: ut terrestre regnum coelesti regno famuletur.

soweit, daß sie zur Grausamkeit einer zornigen Vergeltung überspringen und sich gegen die Untergebenen so viel erlauben, als sie Macht haben zu thun."[1] 3) „Es darf wohl aus Gehorsam manchmal etwas Gutes unterlassen werden, nie aber Böses geschehen."[2] Daher verpflichtet 4) ein Gesetz nicht, das in Widerspruch mit dem göttlichen Gesetze steht. Kraft seiner päpstlichen Gewalt erklärte Gregor deßhalb auch ein Gesetz des Kaisers Mauricius als ungiltig in dem, worin es in Widerspruch mit Gott stand, da es Vielen den Weg des Heiles verschloß[3].

9. Das Papstthum als Hort des Gewissens.

Von den römischen Bischöfen der drei ersten Jahrhunderte ist uns nur wenig überliefert; es genügt uns die eine Thatsache, daß fast alle den Martertod erlitten und so mit ihrem Blute Zeugniß gaben für das apostolische Wort: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Bei aller heftigen Verfolgung von Außen war die Kirche Gottes in jenen Zeiten doch frei in ihrem Inneren und konnte ihre Gesetzgebung ungehindert ausbilden. So hat z. B. Papst Kallistus oder Calixt I. (219—223) im Gegensatze zu den weltlichen Gesetzen die Ehen zwischen Töchtern von Freien und Edlen und Männern aus dem Sklavenstande oder ärmeren Freigeborenen als vollkommen giltig erklärt[4].

Waren schon in den Zeiten der Verfolgung die Päpste die Zuflucht der Bedrängten gewesen, so sehen wir, nachdem seit Constantin dem Großen die Kirche nach Außen frei und ungehindert ihre Thätigkeit entfalten konnte, die römischen Bischöfe als Wächter des göttlichen Gesetzes, als Leiter und Hort des Gewissens auch den Eingriffen der mächtigsten Herrscher gegenüber einen siegreichen Kampf führen.

Mit apostolischem Freimuth hielt Papst Liberius, vor Kaiser Constantius gebracht, diesem sein schweres Unrecht vor und erklärte sich bereit, lieber zu sterben als mit den Irrlehrern in Gemeinschaft zu treten. „Wenn ich auch allein stehe", sprach er, „so wird dadurch die Sache des

[1] Moral. XX. 28. *Migne* t. LXXVI. p. 171, 172.

[2] C. 99. C. XI. q. 3: Sciendum vero est, quod nunquam per obedientiam malum fieri, aliquando autem per obedientiam debet bonum, quod agitur, intermitti.

[3] L. III. ep. 65, 66. p. 665: quia lex ipsa potenti Deo minime concordat .. Utrobique ergo, quae debui, exsolvi, qui et imperatori obedientiam praebui, et pro Deo, quod sensi, minime tacui.

[4] S. Döllinger, Hippolytus und Kallistus. S. 161—189.

Glaubens nicht entkräftet; einst waren es auch nur drei Jünglinge, die dem Gebote des Königs (Nabuchodonosor) Widerstand leisteten" (Dan. 3)[1]. Selbst in der Hauptstadt der katholischen Welt war ein arianischer Bischof (Felix) eingesetzt worden. Aber das römische Volk hielt standhaft am katholischen Glauben fest. Constantius gestattete daher, daß Liberius zurückkehre, er sollte gemeinsam mit Felix regieren! Da rief das Volk entrüstet aus: „Ein Glaube, ein Christus, ein Bischof." Und Constantius mußte Papst Liberius zurückkehren lassen, während der Arianer Felix aus Rom verbannt ward. Muthig hatte auch der Diakon Hilarius, den Liberius nebst dem Priester Eutropius an den Kaiser gesandt hatte, die Geißelung bestanden und dem Kaiser zugerufen: „Gegeißelt zu werden ist Sache der Christen; aber die Christen zu geißeln ist des Pilatus und Caiphas Verbrechen." [2]

Papst Hilarius (461—468) widerstand kräftig dem Philotheus, dem Günstling des Kaisers Anthemius; Papst Simplicius (468—485) und seine Nachfolger wahrten mit aller Entschiedenheit dem oströmischen Kaiserhofe gegenüber die Unabhängigkeit der Kirche. Gleichwie die Denkschrift des Clerus von Constantinopel an Kaiser Theodosius II. (431) gleich am Eingang den Satz ausführt, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, und darum ein freimüthiges Wort pflichtgemäß sei [3]; wie dieses apostolische Wort der edle Bischof Eugenius von Carthago dem Vandalenkönig Hunerich entgegen hielt und mit vielen Anderen Verbannung und Tod dem Verrath an seinen Pflichten vorzog [4]: so trat der römische Clerus dem König Odoaker entgegen, der bei den strengsten Strafen verbot, einen Papst ohne sein Vorwissen zu wählen oder ein Grundstück zu veräußern [5]. Felix III. (eigentlich II.) erinnerte 484 den Kaiser an die Gränzen seiner Gewalt und schrieb ihm, er solle in religiösen Dingen seinen Willen den Priestern Gottes unterwerfen,

---

[1] *Theodoret.* Hist. Eccles. l. II. c. 13. p. 1036.

[2] *Athanas.* Hist. Arian. c. 41. p. 741.

[3] *Mansi,* Concil. t. IV. 1453; vgl. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. II. Freiburg 1856. S. 210. 2. Aufl. 1875.

[4] *Gelas.* I. ep. 26. c. 11. p. 408, 409 ed. Thiel: Ecce nuper Henrico regi Vandalicae nationis vir magnus et egregius sacerdos Eugenius Carthagin. Episcopus multique cum eo catholici sacerdotes constanter restitere saevienti, cunctaque extrema tolerantes hodieque persecutoribus resistere non omittunt.

[5] Ib.: Nos quoque Odoacri barbaro haeretico regnum Italiae tunc tenenti, cum aliqua non facienda praeciperet, Deo praestante nullatenus paruisse manifestum est.

nicht vorziehen. Der kräftige Papst Gelasius I. (492—496) schrieb an Kaiser Anastasius: „Wir erkennen an, daß die Herrschaft dir nach göttlicher Anordnung übergeben ist, und deinen Gesetzen gehorchen auch die Bischöfe[1]. Aber die Autorität des Priesterthums ist um so höher, als sie auch für die Könige in dem, was Gott betrifft, Rechenschaft ablegen müssen. Darin also bist du von ihrem Urtheile abhängig und kannst nicht sie nach deinem Willen lenken.“[2]

Die Aussprüche dieses Papstes sind so klar und bestimmt, daß sie kaum einen Zweifel über seine Lehre zulassen. Deutlich spricht der Papst die Verschiedenheit der beiden Gewalten aus. Er lehrt, daß auch die Bischöfe in weltlichen Dingen der weltlichen Obrigkeit gehorchen. Beide Gewalten sind verschieden nach dem Willen Jesu Christi[3]. Der „Streiter Christi soll sich nicht in weltliche Händel mischen, und der König nicht in Sachen der Religion das Wort führen .... Jede Gewalt soll in dem ihr zugewiesenen Kreise ihrem eigenthümlichen Berufe gemäß walten.“[4] In Sachen der Religion aber hängt auch der Kaiser von dem Urtheile der kirchlichen Autorität ab.

Unter Papst Symmachus erklärte (502) eine römische Synode es für durchaus unerlaubt, daß ein wenn auch noch so gottesfürchtiger und mächtiger Laie über Güter und Rechte der Kirche irgend eine Verfügung treffe, über welche die Sorge nur den Priestern von Gott übertragen ist[5]. „Vergleichen wir,“ schrieb Symmachus an den Kaiser, „die Würde des Kaiserthums mit der des Priesterthums, so sind sie in dem Maße von einander verschieden, als jenes die Sorge für die irdischen, dieses für die göttlichen Dinge hat.“[6] Mit Beziehung auf Röm. 13, 1 erklärt

---

[1] *Gelas.* ep. 4 ad Anastas. Imper. *Hard.* Concil. t. II. c. 893: agnoscentes imperium tibi superna dispositione collatum legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites.

[2] C. 10. D. 96: cf. c. 15. D. 96.

[3] Tom. de anathem. vinc.: Christus ... sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia utriusque discrevit etc.

[4] Ib.: militans Deo minime se negotiis saecularibus implicaret, ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis saecularibus implicatus: ut et modestia utriusque ordinis curaretur, ne extolleretur utroque suffultus, et competens qualitatibus actionum specialiter professio aptaretur. Mit Unrecht folgert Gosselin (die Macht des Papstes. I. Bd. Münster 1859. S. 193) daraus, daß die Kirche ihre (geistliche) Gewalt gar nicht über Zeitliches üben könne, wo ihr Zweck, das Heil der Seelen, es erfordert.

[5] *Gelas.* I. ep. 26. c. 11. p. 409; p. 687. 689.

[6] *Symmach.* Apolog. c. 8. p. 703.

er: „Wir ehren die menschlichen Gewalten an ihrer Stelle, so lange sie nicht ihr Begehren gegen Gott richten.“ Er mahnt den Kaiser, „zu bedenken, daß er ein sterblicher Mensch sei bei all seiner Macht; daß kein Verfolger der Kirche noch deren Sieg zu hindern vermochte.“ [1]

Martin I. verwarf im Monotheletenstreite das kaiserliche Glaubensdecret; er ward des Hochverraths beschuldigt, nach Constantinopel gebracht, eingekerkert und dann verbannt († 655). Bei dem wachsenden Despotismus der Kaiser wurden im griechischen Reiche die Bischöfe immer seltener, die für die Freiheit des Gewissens und der Kirche kämpften, was fast nur noch muthigere Mönche wagten, wie ein hl. Maximus, der da beim Verhör in Constantinopel entschieden der kaiserlichen Willkür in Sachen der Religion entgegentrat: „Glaubenslehren zu prüfen und zu bestimmen ist nicht Sache der Kaiser, sondern der Priester; der christliche Kaiser ist kein Priester. Die kirchlichen Synoden bedürfen nicht der Zustimmung des Kaisers.“ [2] Stets aber waren es die Päpste, welche auch für die Freiheit der Kirche im Morgenlande auf das Entschiedenste kämpften, und die insbesondere im Abendlande die Freiheit der Kirche mit Erfolg vertheidigten.

Ernst und nachdrücklich tadelte Papst Gregor II. den Kaiser Leo III. (727), weil er in die Dogmen der Kirche sich gemischt und die Gränzen der weltlichen Gewalt frevelhaft überschritten habe. „Du siehst“, schreibt er, „daß die Lehren der heiligen Kirche nicht Sache der Kaiser sind, sondern der Bischöfe... Ihrer Sendung gemäß enthalten sich die Bischöfe von den weltlichen Dingen und ebenso müssen die Kaiser der kirchlichen sich enthalten und sich an das halten, was ihnen anvertraut worden ist.“ [3] Und als der bilderstürmende Kaiser offen den Grundsatz des byzantinischen Cäsaropapismus aussprach: „Ich bin Kaiser und Bischof zugleich,“ [4] da trat ihm der Papst noch energischer entgegen, ihm seine Tyrannei vorhaltend. „Wie der geistliche Vorsteher nicht die Befugniß

[1] Ib. c. 9. p. 704; c. 12. p. 705.

[2] *Vita S. Maximi* c. 21. ed. Comb. I. p. XVII. Acta p. XXX. L.: τὸ ὁρίζεσθαι περὶ δογμάτων καὶ ζητεῖν ἱερέων μᾶλλον ἢ βασιλέων ἐστι. Οὐκ ἔστι βασιλεὺς χριστιανὸς ἱερεύς. Ποῖος δὲ κανὼν διαγορεύει, μόνας ἐκείνας ἐγκρίνασθαι συνόδους τὰς κελεύσει βασιλέως ἀθροισθείσας ἢ ὅλως κελεύσει βασιλέως πάσας τὰς συνόδους ἀθροίζεσθαι;

[3] Ep. 1. ad Leon. *Mansi,* Concil. XII. 559.

[4] Βασιλεύς εἰμι καὶ ἱερεύς.

hat, in die Angelegenheiten des Palastes sich einzumischen und die Hofämter zu verleihen, so hat auch der Kaiser nicht das Recht, in das kirchliche Gebiet einzugreifen." [1]

In gleicher Weise sprach sich auch Johannes von Damascus († 754) gegen den religiösen Despotismus des Kaisers aus: „Die Kaiser haben der Kirche keine Gesetze zu geben. Der Apostel sagt, Gott habe für die Kirche Apostel, Propheten, Hirten und Lehrer gesetzt, aber die Kaiser nennt er nicht." Nachdem er Hebr. 13, 7. 17; Röm. 13, 7; 1. Paralip. 28, 3 angeführt, fährt er fort: „Sache der Kaiser ist das politische Wohlverhalten; die Ordnung der kirchlichen Dinge steht den Hirten und Lehrern zu. Ein Eingreifen in letztere ist ein Raub. Wir gehorchen dir, o Kaiser, in den Dingen des bürgerlichen Lebens, in Bezug auf Steuern, Tribut und Abgaben, in Bezug auf das, worin dir die Verwaltung unserer Angelegenheiten anvertraut ward; aber in der Anordnung kirchlicher Dinge haben wir die Hirten, die uns das Wort verkündigen und die kirchliche Gesetzgebung feststellen." [2]

Papst Nikolaus I., der Große und Heilige, der mit aller Kraft das Recht vertrat gegenüber dem byzantinischen Hofe und dem Patriarchen Photius, schrieb auf Kaiser Michaels III. beleidigenden Brief 865, die Schmähungen in würdiger Weise zurückweisend, ebenso den „Befehl" des Kaisers bedauernd, da die früheren Kaiser den Papst nur in kindlicher Ehrerbietung gebeten, u. A.: „Ihr seid vom kaiserlichen Thron herabgestiegen, um den bischöflichen zu besteigen ... und habt das Amt der hohenpriesterlichen Würde euch angeeignet, da doch Euere Majestät mit der Regierung und Verwaltung der irdischen Dinge sich begnügen muß, nicht aber das an sich reißen darf, was lediglich den Priestern des Herrn gehört." [3] Gegen die Drohungen des Kaisers bemerkt der große Papst, er fürchte sie nicht, er vertraue auf Gottes Schutz, gegen den Staub und Asche nichts vermögen; der Kaiser könne höchstens den Leib tödten, was auch ein Giftschwamm vermöge; gegen die Seele vermöge er nichts. „Maßt euch nicht das an, was der Kirche zugehört, und heget nicht den Willen, das, was ihr allein anvertraut ward, ihr zu nehmen, überzeugt, daß die Leiter der irdischen Dinge ebenso weit von den heiligen

[1] Ep. 2. ad Leon. *Mansi,* Concil. XII. 975; cf. c. 21. C. XXIII. q. 8.

[2] *Joh. Damasc.* Λόγοι ἀπολογητικοί ed. Le Quien Opp. I. 305 seq.; or. II. de imag. c. 12. p. 336.

[3] Ep. 8. *Mansi,* Concil. XV. 187 seq.; cf. c. 86. C. I. q. 1; c. 5. D. 10. J. Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 556 ff.

sich entfernt halten müssen, als keiner der Cleriker, die für Gott streiten, sich in weltliche Geschäfte mischen soll ... Allerdings war es vor der Ankunft Christi der Fall, daß — in typischer Weise — Einige zugleich Könige und Priester waren .... Aber der Mittler Gottes und der Menschen, Jesus Christus, hat durch gesonderte Thätigkeiten und durch gesonderte Würden die Pflichten und Rechte beider Gewalten ausgeschieden, ... so daß einerseits die christlichen Kaiser zur Erlangung des ewigen Lebens der Hohenpriester bedurften, andererseits diese für das, was bloß die zeitlichen Dinge betrifft, der kaiserlichen Gesetze sich bedienten." [1]

Wie der Papst hier ausspricht: was Gott gesetzt, bleibt fest und unverrückt; der aber sündigt vor Allem, der es wagt, der Anordnung Gottes zu widerstehen; „die Privilegien des römischen Stuhles bestanden vor euerer Regierung, sie bestehen Gottlob noch unversehrt, sie werden auch nach euch fortbestehen; so lange noch der christliche Name verkündigt wird, werden sie ungeschmälert fortzubestehen nicht aufhören": so sagt er in einem späteren Schreiben (866), was Papst Victor gegen die Kleinasiaten vertheidigt, habe in der ganzen Kirche obgesiegt; was Felix gegen Acacius und Agapet gegen Anthimus gethan, sei trotz der Kaiser Zeno und Anastasius und trotz der Kaiserin Theodora in Kraft geblieben; wenn auch spät, wenn auch nach vielen Mühsalen, zuletzt vertrete doch die ganze Welt, was Petrus gegen Simon den Magier vertreten, und verdamme, was er an diesem verdammt; den Victor habe man der Hartnäckigkeit beschuldigt, aber bald habe sich Alles auf seine Seite gestellt; für Acacius und Anthimus seien die Kaiser selbst in die Schranken getreten, Felix, Agapet, Silverius aber unbesiegt geblieben; man habe sie verachtet, aber ihre Beschlüsse nicht umstoßen können; es habe gegen sie sich die ganze Welt mit ihren Fürsten verschworen, aber die Wahrheit und das Recht erlangten zuletzt doch den erhofften Sieg [2].

10. Die christlichen Kaiser.

Kaiser Constantin der Große hatte seine Stellung zur Kirche im Princip richtig erkannt; seine Schutzpflicht für die Kirche andeutend,

[1] C. 5, 6, 7. D. 96; cf. *Gelas.* I. tom. de anathem. vinc., woraus diese Worte genommen sind.

[2] Ep. 98 ed. Migne p. 1034, 1035.

nannte er sich „Bischof im Aeußeren." [1] Daher hatte er sich auch Anfangs geweigert, in kirchlichen Sachen, z. B. bezüglich der Donatisten, zu richten [2]. Er wollte nicht über die Bischöfe richten, indem er sprach: „Euch hat Gott das Priesterthum übertragen und die Gewalt gegeben, auch über uns zu richten." [3] Wenn er aber bald gegen diesen Grundsatz handelte, so ist dabei im Auge zu behalten, daß noch nicht alle heidnischen Vorstellungen von der Macht des Kaisers überwunden waren, daß Constantin, noch nicht genug unterrichtet im Christenthum, als Befreier aus der blutigen Verfolgung und Vertheidiger und Beschützer der Kirche freudig begrüßt, selbst von Bischöfen und Priestern angerufen wurde. Insbesondere haben die Häretiker zu allen Zeiten gesucht, den Schutz der weltlichen Gewalt zu erlangen; wenn auch Donatus dem Kaiser zurief: „Was hat der Kaiser mit der Kirche zu schaffen?" so hat sich doch stets die Irrlehre nur durch weltlichen Schutz zu behaupten gewußt.

Abgesehen von Constantius, der übrigens bei all seinen Gewaltthaten sich doch den Schein zu geben suchte, als achte er die kirchlichen Gesetze, und von Julian dem Abtrünnigen haben die Kaiser keine anderen Grundsätze ausgesprochen als die Päpste. Ganz fern von allem Eingreifen in das religiöse Gebiet hielten sich Jovian und Valentinian I. Dieser wollte, daß in Sachen des Glaubens und der Kirche auch nur die Kirchenvorsteher richten sollten, und sprach aus, daß es ihm als einem Laien unerlaubt sei, in solchen Sachen zu urtheilen [4]. Theodosius der Große war eifrig bemüht, die Eingriffe des Valens wieder gut zu machen. Als Arcadius im Orient gewaltsam in kirchlichen Streitigkeiten einschritt, tadelte ihn sein Bruder Honorius und hielt ihm vor: „Wenn über eine religiöse Sache unter den Bischöfen Zwist entsteht, so muß ein bischöfliches Gericht entscheiden; diesen steht die Erklärung der religiösen

---

[1] Vgl. J. Hergenröther, Photius. Bd. I. S. 106 f.

[2] Cf. *Optat. Miler.* l. I. c. 23. Migne t. XI. p. 930. Cod. Justin. L. 7, 12. 13 de Episc. aud. I. 4; Cod. Theod. L. 12, 47 de Episc. XVI. 2.

[3] *Rufin.* Hist. Eccles. I. 2. *Soz.* Hist. Eccles. V. 17; *Gelas. Cyzicen.* Hist. Conc. Nic. l. II. c. 8. Migne t. LXXXV. p. 1244.

[4] *Sozom.* l. VI. c. 7. Migne t. LXVII. p. 1312: Mihi quidem in laicorum ordine constituto fas non est hujusmodi negotia curiosius scrutari. *Ambros.* l. c. ep. XXI. p. 1003: in causa fidei vel ecclesiastici ordinis eum judicare debere, qui nec munere impar sit, nec jure dissimilis; haec enim verba rescripti sunt, hoc est, sacerdotes de sacerdotibus voluit judicare. Vgl. Cod. Theod. L. 20. Quorum appellationes. XI. 36.

Dinge zu, uns ziemt frommer Gehorsam."[1] Theodosius II. sprach bestimmt aus: „So oft es sich um die Religion handelt, haben die Bischöfe zu entscheiden."[2] Auf dem Concil zu Ephesus sollte der von ihm abgeordnete Comes Candidian nur die äußere Ordnung aufrecht erhalten, sich aber nicht in die kirchlichen Fragen mischen, welche nur von den Bischöfen zu verhandeln seien[3]. Wenn er mit diesen seinen Grundsätzen später selbst in Widerspruch kam, so war die Ursache davon der Einfluß mächtiger Hofparteien, deren Werkzeug der Kaiser ward.

Kaiser Marcian sprach sich sowohl in dem mit Valentinian III. erlassenen Gesetze als in Briefen an Papst Leo über die Selbständigkeit der Kirche und des religiösen Gebietes aus[4]. „Er erkannte", sagt von ihm Facundus von Hermiane, „in welchen Fragen er von seiner kaiserlichen Macht Gebrauch machen, und in welchen er den Gehorsam des Christen erweisen sollte . . . Er wollte Vollstrecker der kirchlichen Bestimmungen sein."[5] Auf dem Concil von Chalcedon sprach derselbe Kaiser aus, daß er nach dem Beispiele Constantin des Großen beiwohnen wolle, um den Beschlüssen auch äußerlich Geltung zu verschaffen, nicht um eine Macht auszuüben[6]. Er erklärte die den kirchlichen Gesetzen widersprechenden kaiserlichen Gesetze für ungiltig, und auf dem Concil zu Chalcedon riefen die Bischöfe unter Zustimmung der kaiserlichen Commissäre: Gegen die Kirchengesetze darf kein weltliches Gesetz gelten.

Von Kaiser Leo I. sagt Facundus, daß er handelte, wie es einem christlichen Kaiser ziemte, daß er, weit entfernt, dem Urtheile der Bischöfe vorzugreifen, ihm nicht einmal vorauseilen wollte und, indem er es vorzog, in einer schon entschiedenen und klaren Sache ihren Ausspruch zu erwarten, durch sein Warten dem Volke zeigen wollte, wie große Ehrfurcht der bischöflichen Autorität zu erweisen sei[7].

Ueberhaupt haben die Kaiser die Selbständigkeit des religiösen und

---

[1] *Honor.* ep. 1. ad Arcad.: Cum si quid de causa religionis inter antistites ageretur, episcopale oportuerit esse judicium: ad illos divinarum rerum interpretatio, ad nos religionis spectat obsequium.

[2] L. 1. Cod. Theod. XVI. 11; L. 41, 45 et tit. 2.

[3] Ἀθέμιτον τὸν μὴ τοῦ καταλόγου τῶν ἁγιωτάτων ἐπισκόπων τυγχάνοντα τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς σκέμμασιν ἐπιμίγνυσθαι..

[4] Cod. Justin. I. 2, 12. § 1; Leon. M. ep. 73, 76.

[5] *Facund.* pro defens. trium capit. XII. 3. (Gall. XII. 801): Novit, in quibus causis uteretur principis potestate et in quibus exhiberet obedientiam christiani . . . canonum voluit esse executor, non conditor.

[6] Act. VI. c. 2; cf. c. 2, 3. D. 96.

[7] *Facund.* l. c. II. 5. XII. 3.

kirchlichen Gebietes in der Theorie anerkannt, wenn sie auch in der Praxis sie manchmal bekämpften, aus ihrer Schutzpflicht ein Recht der Bevormundung machten; später machten freilich die griechischen Kaiser diese Praxis zur Regel. Sie nahmen es sich sogar heraus, Glaubensdecrete zu erlassen, die wohl Verwirrung zu schaffen geeignet waren, aber nie dauernd ein Ansehen erlangen konnten.

Seit Theodosius II. wurden die Kaiser nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses von den Patriarchen gekrönt und gesalbt, was ihre Stellung zur Kirche darstellte und befestigte; der Kaiser erhielt eine religiöse Weihe dadurch; stellte doch Patriarch Polyeuktus (969) diese Salbung mit der Taufe zusammen[1]. Der Kaiser verpflichtete sich zum Schutze der Kirche.

Justinians Gesetzgebung erkennt die Selbständigkeit der Kirche sowie die Geschiedenheit der geistlichen und weltlichen Gewalt vollkommen an. „Die höchsten Gaben Gottes, die den Menschen von der göttlichen Güte verliehen sind, das sind das Priesterthum und das Kaiserthum, und zwar jenes für den Dienst der göttlichen Dinge, dieses zur Sorge für die menschlichen.“[2] Die Staatsgewalt erkannte sich gleich dem einzelnen Menschen den Vorschriften des Glaubens unterworfen, ihre zum Schutze der Kirche erlassenen Gesetze sollten nur das staatlich ausführen, was kirchlicherseits beschlossen war. Die Bestätigung kirchlicher Gesetze durch den Kaiser sollte jenen auch die äußere Geltung, namentlich von Seiten der Staatsbeamten, verschaffen, die Eintracht zwischen Kirche und Staat offenbaren[3]. Den Schutz der christlichen Kaiser nahm die Kirche mit Dank an. Gegen die Eingriffe der Kaiser in ihr inneres Gebiet aber erhob sich die Kirche stets; und so wenig einzelne Fälle des Ungehorsams und der Auflehnung auch von Seiten mancher Bischöfe diese zum Rechte stempeln und das Recht der kirchlichen Autorität beeinträchtigen können: ebenso wenig kann aus den Uebergriffen einzelner Kaiser in das kirchliche Gebiet, denen die Kirche stets ihren Protest entgegen stellte, ein Recht des Kaisers abgeleitet werden über das, was Gott und seinem Reiche gebührt. Die Kirche hat auch diesen Kampf siegreich bestanden. Der Glanz des christlichen Kaiserthums

[1] Bever. Pand. can. I. p. 385. Balsam. in c. 12 Ancyr.

[2] Nov. 6. Praef.: Maxima in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia, sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis diligentiam exhibens.

[3] Nov. 131. c. 1; Cod. I. 1, 7, 8; cf. Nov. 6. Nov. 42.

stieg um so höher, je mehr die Kaiser auch Gott gaben, was Gott gebührt. Der Kampf gegen die Kirche hat ihnen nie dauernden Ruhm, Größe und Glück verschafft. Die Kirche aber erwies sich als das Reich Gottes, die das Kaiserthum mit neuem Glanze umgab, die durch den treuen Gehorsam ihrer Glieder gegen die staatliche Ordnung ein neues, religiöses Band um Regenten und Unterthanen schlang, aber auch wie das Recht des Kaisers, so das der Unterthanen schützte; und auch der Kampf gegen die Kirche und ihre Rechte endete stets mit dem Siege der Kirche, die, wie der hl. Chrysostomus sagt, „siegt, wenn sie bekriegt wird; sie wird glänzender, wenn man sie mißhandelt; sie erhält Wunden, aber sie unterliegt nicht; sie wird von Wogen umspült, sinkt aber nicht unter; sie erleidet Stürme, aber keinen Schiffbruch; sie kämpft und streitet ohne Niederlage. Warum ließ also Gott den Kampf gegen sie zu? Um so ihren Sieg desto glänzender zu zeigen." [1]

Drittes Kapitel.

Die Kirche und die germanischen Reiche.

1. Papstthum und Kaiserthum.

Während die griechische Kirche sich vom Mittelpunkte der kirchlichen Einheit entfernte und in gleichem Maße ihre Freiheit und Selbständigkeit verlor, bis sie im Schisma und Staatsdespotismus erstarrte, entstanden im Abendlande neue Reiche auf den Trümmern der alten unter dem leitenden und veredelnden Einfluß der Kirche.

Unabhängig vom Staate und trotz dessen Verbot und Verfolgung hatte die von Gott gestiftete Kirche sich ausgebreitet und Wurzel gefaßt in den Herzen der Menschen. Dadurch, daß der Staat zuerst feindlich der Kirche entgegentrat, war die von Christus gesetzte Scheidung des Ewigen und Zeitlichen, die im Heidenthum in einander aufgegangen waren, sichtbar zu Tage getreten; durch den Gegensatz, in den der Staat sich zur Kirche setzte, war die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Kirche erwiesen worden [2].

[1] *Chrysost.* Hom. de capt. Eutrop. n. 2. t. LII. p. 397.

[2] Phillips, Kirchenrecht. Bd. III. Regensburg 1848. S. 11.

Aber das war nicht das natürliche, normale Verhältniß; vielmehr sollten nach Gottes Willen Staat und Kirche in Eintracht zusammenwirken. War dieß trotz einzelner Uebergriffe christlicher Kaiser schon seit Constantin dem Großen im Princip anerkannt worden, so war es noch weit mehr die Grundanschauung des Mittelalters in den germanischen Reichen.

Ein inniger Bund zwischen Staat und Kirche war insbesondere geschlossen worden, als Papst Leo III., das weströmische Kaiserthum erneuernd, Karl den Großen zum Kaiser krönte (800). Karl der Große wollte ergebener Vertheidiger und demüthiger Helfer der Kirche sein[1]; er nahm Decrete zurück, die kirchlichen Normen widersprachen[2], und suchte seine Gesetzgebung der kirchlichen anzuschließen; Karl der Kahle verbot auf das Strengste, die Rechte und Gewalt der römischen Kirche irgendwie zu verletzen[3]; Lothar II. versicherte den Papst seines Gehorsams[4]. War doch der Papst, als Oberhaupt der Kirche und Christi Stellvertreter auf Erden, anerkannt als Vater der großen christlichen Völkerfamilie[5], Hort des Rechtes und der Gerechtigkeit[6], Vater der Könige[7]. Galt es doch als anerkannt, daß da der Staat gut regiert wird und die Kirche blüht und gedeiht, wo Eintracht herrscht zwischen König- und Priesterthum[8].

Und hat etwa dadurch die Freiheit, hat das Gedeihen und der Wohlstand der Völker Schaden gelitten? „Ich habe nicht gefunden," schrieb Fr. Chr. Dahlmann († 1860), „daß die germanischen Völker durch Annahme dieser Lehre (des Christenthums) schwachherziger gegen innere und äußere Feinde wurden; sie führten edlere, heiligere Zwecke in ihr Leben ein; aber sie fuhren fort, in der inneren Freiheit die Bedingung der äußeren zu sehen und zählten den unerschrockenen Kampf

[1] Capitul. a. 789; *Walter*, fontes p. 46.

[2] Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. II. § 74. S. 11, 12.

[3] Capitul. Caroli Calvi t. 41. c. 1.

[4] *Baron.* a. 866. n. 37—42.

[5] Döllinger, Kirche und Kirchen. München 1861. S. 10.

[6] *Petr. Venerab.* l. IV. ep. 29. *Migne* t. CXXXIX. p. 443.

[7] *Bernard.* de consid. IV. 21: ultor scelerum, virga potentium, malleus tyrannorum, regum pater.

[8] *Ivo Carnot.* ep. ad Paschal. II. Duchesne Scr. Fr. IV. 241: cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus et floret et fructificat ecclesia. Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur. Cf. Innocent. III. c. 6 de M. et O. (I. 33).

für beide zu den Christenpflichten. Auch habe ich in den hohen Vorbildern, in welchen sich christliche Tugend am glänzendsten malt, nie die Neigung zu blinder Unterwürfigkeit unter weltliche Gewalt entdecken können, sondern, wenn je etwas zu tadeln war, weit eher die vorherrschende Neigung, durch rasche That zu bezeugen, daß Gottes Stuhl höher stehe als der der Fürsten." [1]

Allerdings war das Mittelalter weit entfernt von einer unbeschränkten Unterwürfigkeit und von der Vorstellung einer absoluten, schrankenlosen Gewalt der weltlichen Obrigkeit. Der Regent sollte bedenken, daß alle Gewalt von Gott kommt, durch welchen die Könige regieren, und daß er Gott Rechenschaft ablegen müsse über das ihm anvertraute Volk [2]. Auch erkannte es richtig an, daß der Zweck des Staates nicht der höchste und letzte Zweck des Menschen und der Menschheit ist, daß vielmehr der Kirche, welche zum höchsten und letzten Zwecke, zur ewigen Seligkeit, die Menschen zu führen von Gott bestimmt ist, insofern der Vorrang gebühre. Nicht bloß die Päpste, wie Gregor VII. und Innocenz III. [3], sondern auch die Kaiser, wie Friedrich II. [4], haben diese Superiorität der Kirche anerkannt.

Aber dabei wurde die Selbständigkeit des Staates auf seinem Gebiete und die Pflicht des schuldigen Gehorsams gegen ihn keineswegs verkannt und es wird mit Unrecht den Päpsten vorgeworfen, daß sie auch in rein weltlichen Dingen die Herrschaft sich beigelegt hätten. Sie scheiden stets das geistliche und weltliche Gebiet, das, was dem Kaiser, und was Gott gehört [5]. „Wir wissen," sprach Papst Bonifaz VIII. „daß zwei Gewalten von Gott geordnet sind, wir sagen, daß wir in Nichts die Gerichtsbarkeit des Königs uns anmaßen wollen. Aber weder der König, noch ein anderer Christ kann läugnen, daß er

---

[1] Bei Springer, Fr. Chr. Dahlmann. Leipzig 1872. Thl. II. S. 93.

[2] Pontific. Rom. de coronat. reg.: Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem reges regnant, tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus.

[3] *Gregor.* VII. l. VII. ep. 25; l. VIII. ep. 21; *Innocent.* III. c. 6. de M. et O. (I. 33).

[4] *Friedberg,* de fin. inter eccl. et civit. regundor. judic. Lips. 1861. l. I. § 3. p. 17: Ita erat medii aevi tempore usitatum, ut Fridericus II. Imperator non dubitaret, in exordio legum regno Neapolitano constitutarum se cum luna, cum sole Papam comparare atque se minorem illo proclamare.

[5] C. 2 de privileg. X (V. 33): Sicut in judiciis laicorum privilegia turbare nolumus, ita eis praejudicantibus nobis moderata volumus auctoritate resistere.

in Ansehung der Sünde uns unterworfen sei.“ [1] Ein katholischer Regent steht auch in einer gewissen Abhängigkeit von seinem Beichtvater rücksichtlich der Sünde, wenn er auch in seinen Regentenhandlungen ganz unabhängig von der Kirche ist. Den Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt sprach auch das Concil von Paris vom Jahre 829 aus, indem es sich auf die Tradition der heiligen Väter beruft [2]. Es kann aber ein katholischer Regent nichts verbieten, was Gott und die Kirche gebietet, er kann nichts fordern, was Gott und die Kirche verbietet; es hat die weltliche Gewalt nicht das Recht, etwas zu fordern, was die Erlangung des übernatürlichen Zieles hindert, oder das zu verbieten, was zur Erlangung des ewigen Heiles nothwendig ist. Auch der Regent ist als Katholik Sohn der Kirche und ihr in kirchlichen Dingen unterworfen [3]. In dieser Beziehung hat auch die kirchliche Autorität über ihn zu richten, wie dieß Kaiser Friedrich I. mit den Worten Constantin's ausgesprochen hat [4]. Auch Heinrich IV. hatte das kirchliche Gericht anerkannt, indem er (1076) zugab, daß er wegen Abfalls vom Glauben durch die Kirche entsetzt werden könne [5].

Das gläubige Mittelalter konnte sich überhaupt nicht denken, daß über christliche Völker ein Regent herrsche, der von der Kirche sich trennte und von ihr getrennt blieb. Nach Friedrichs II. Gesetzen sollten Jene ehrlos und unfähig zu allen Aemtern und Würden sein, die nach einjähriger Excommunication keine Genugthuung leisteten [6]; ja nach dem „Schwabenspiegel“ konnte der weltliche Richter denjenigen mit der Acht belegen, der sechs Wochen und einen Tag im Banne blieb [7]. Ebenso war es auch im Staatsrecht des Mittelalters wohl begründet, wenn der der Excommunication verfallene Regent, falls er in dieser unbußfertig verharrte, auch der Regierung verlustig erklärt ward und die Unter-

---

[1] *De Marca,* de conc. IV. 16, 5; Hefele, Conciliengeschichte. Bd. V. S. 298.

[2] Concil. Paris. VI. a. 829. l. II. c. 2. 5: Principaliter ita totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis Patribus accepimus, divisum esse novimus. Walter, Kirchenrecht. 14. Aufl. § 34. S. 761.

[3] C. 1, 5 de constit. X (I. 2); c. 11. D. 96.

[4] *Radevic.* l. II. c. 68: Deus constituit vos sacerdotes et potestatem vobis dedit de nobis quoque judicandi.

[5] *Mansi,* Concil. t. XX. p. 472.

[6] S. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. V. S. 787, 816.

[7] *Bréholles,* Diplom. I. p. 76 seq.

thanen vom Eid der Treue entbunden wurden, wozu es aber einer ausdrücklichen Erklärung bedurfte[1].

Darin aber spricht sich auf das Entschiedenste die Ueberzeugung des Mittelalters aus, daß noch viel weniger dem Gebote einer Obrigkeit gehorcht werden dürfe, wenn dieses Gebot selbst etwas fordert, was gegen das Gewissen und gegen Gottes Gesetz geht.

Für diese Ueberzeugung des Mittelalters wird es keiner besonderen Beweise bedürfen; es genüge, auf einige Beispiele hinzuweisen und für die Lehre der Kirche im Mittelalter die des größten ihrer Lehrer, des hl. Thomas von Aquin, darzustellen.

2. Papst Gregor VII. und Heinrich IV.

Man spricht von den Kämpfen der Päpste und Kaiser und übersieht dabei so oft, daß es sich in diesen Kämpfen um höchst wichtige kirchliche Grundsätze handelte. Dieß war besonders bei dem Investiturstreite der Fall.

Kein Papst ist von den Feinden der Kirche so geschmäht worden als Gregor VII. Aber auch kein Papst hat wohl in so schwierigen Verhältnissen, in einer Zeit, in der, wie er selbst klagt, fast Alle nur das Ihrige suchten, nicht das, was Jesu Christi ist[2], eine solche Größe und Stärke bewiesen, um die Kirche Christi von schmählicher Knechtschaft zu befreien.

Ihm stand ein unwürdiger König gegenüber, Heinrich IV., über dessen Laster und Ausschweifungen die glaubwürdigsten Zeitgenossen durchaus einstimmig sich äußern[3]. Gregor suchte keineswegs, wie ihm so häufig vorgeworfen wird, eine päpstliche Universalmonarchie zu gründen, sondern er wollte der dem göttlichen und kirchlichen Rechte Hohn spre-

---

[1] *Suarez,* de leg. disp. XV. sect. 6. n. 3: Ut excommunicatus princeps dominio et omni jure in subditos privetur, necesse est, ut speciali poena et sententia declaretur aut imponatur.

[2] *Gregor.* VII. l. I. ep. 9; ep. 42. Migne t. CXLVIII. p. 322. Vgl Feßler, Gregor VII. und die Kirchenfreiheit. Innsbruck 1850.

[3] So Lambert von Hersfeld, Berthold, Bernold, Paul von Bernried, Bruno, Donizo, Marianus Scotus, Hugo von Flavigny. Cf. *Bianchi*, della potestà e della polizia della Chiesa. Roma 1745. t. I. l. II. § 1. n. 2. p. 195 seq. — Was für eine Ansicht von Geschichte hat aber der, welcher gegenüber dem Urtheil eines Voigt, Leo u. A., obwohl er es für begründet erkennt, sagt: „Aber die nationale vaterländische Ansicht, gestützt auf die mächtigsten Sympathien des Herzens, überwiegt alle Gründe!" (Campe, Geschichte und Geschichtsunterricht. Leipzig 1859. S. 72.)

chenden Tyrannei der damaligen Könige steuern, das schwere Joch beseitigen, das sie der Kirche auferlegt hatten, er wollte die Herrschaft des christlichen Gesetzes feststellen und den höheren geistigen Einfluß der Kirche zur Geltung bringen.

Heinrich, der 1073, von den Sachsen bedrängt, „Worte voll Süßigkeit und Gehorsam" an den Papst geschrieben, um Rath und Beistand gebeten und die Nothwendigkeit der wechselseitigen Unterstützung der beiden höchsten Gewalten anerkannt hatte [1], setzte, nachdem er an den Sachsen Rache genommen, alle Rücksichten auf die Rechte der Kirche und seine eigenen Zusagen bei Seite [2]. Es waren keine neuen Forderungen, sondern nur die Erneuerung der alten Kirchengesetze und insbesondere der Verordnungen von Clemens II., Leo IX., Nicolaus II. und Alexander II., was Gregor auf den Synoden 1074 und 1075 gegen den Verkauf geistlicher Würden und Aemter, gegen die Verletzung der Cölibatsgesetze und die Laieninvestitur verordnete.

Hatten die Könige schon frühzeitig einen Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer geübt, wogegen die Gesetze Ludwig des Frommen die Wahlfreiheit der Kirche schützten [3], so ward allmählig daraus ein förmliches Ernennungsrecht. Es ward durch die Investitur mit den kirchlichen Insignien, Ring und Stab, vom König mit den Worten: „empfange diese Kirche" das Bisthum verliehen. War dieß an sich schon geeignet, eine gänzlich falsche Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, des Charakters und der Amtsgewalt eines Bischofs und des kirchlichen Aemterbesetzungsrechtes zu geben, so kam dazu noch ein förmlicher Handel mit den Bisthümern und anderen Aemtern, den die Könige und andere Großen des Reichs, wie Schulte schreibt, „auf eine allen Gesetzen der Sittlichkeit und der Kirche Hohn sprechende Weise trieben, so daß eine nicht durch Simonie erlangte Würde förmlich als eine großartige Ausnahme gelten konnte." [4] Daran knüpfte sich als weitere Folge die Mißachtung und Verletzung der kirchlichen Gesetze, besonders der über das ehelose Leben, von Seite der auf solch' schmähliche Weise zu kirchlichen Würden gelangten Bischöfe und Priester. Gegen

---

[1] *Greg.* VII. l. I. post. ep. 29. p. 312.

[2] Vgl. J. Hergenröther, katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg 1872. S. 115. ff.

[3] Capitul. Aquisgran. a. 817. c. 2. *Pertz,* Monum. t. I. p. 206; cf. c. 34. D. 63.

[4] Schulte, System des Kirchenrechts. Gießen 1856. S. 224.

solche Frevel, die unter Heinrich IV. ihren Höhepunkt erreicht hatten, mußte der Papst den Kampf beginnen. Bedenkt man dazu, wie der dem König nichts weniger als feindselig gesinnte Papst fortfuhr, den König zu mahnen und sich zu jeder mit seinem Gewissen vereinbaren Milderung der Kirchengesetze bereit erklärte [1]; ferner, daß der Papst erst, nachdem der durch seine schändlichen Ausschweifungen edleren Gemüthern längst zum Abscheu gewordene König unter schmählichen Verläumdungen zu Worms 1076 den Papst für abgesetzt erklärt hatte, endlich unter Zustimmung von 110 Bischöfen die Strafe der Excommunication über Heinrich aussprach: dann kann man dieß gewiß nur im vollsten Maße berechtigt und gerechtfertigt finden. Das Urtheil, daß ihm die Regierung untersagt, der Eid der Treue gegen ihn gelöst sei, war keine völlige Entziehung der königlichen Rechte, sondern galt nur für die Zeit, solange Heinrich nicht Genugthuung geleistet und die Lossprechung vom Banne erlangt hatte [2].

Heinrich sah sich bald von seinen Getreuen verlassen; die Fürsten waren unzufrieden mit seiner schlechten Regierung und nur der Papst verhinderte es, daß sie auf dem Fürstentage zu Tribur nicht eine neue Wahl vornahmen; es ward bestimmt, daß der Papst auf einem Reichstag zu Augsburg (Lichtmeß 1077) nach Anhörung beider Theile entscheiden solle. Heinrich, der dieß verhindern und lieber vor dem Papste sich demüthigen, als vor den Fürsten sich verantworten wollte, eilte im Winter nach Italien und erflehte zu Canossa im Bußgewande vom Papste die Lossprechung.

Gregor war in peinlicher Lage. Verweigerte er die Lossprechung, so schien er hartherzig gegen den Büßer; ertheilte er sie, so handelte er gegen die mit den deutschen Fürsten getroffene Vereinbarung. Von Mitleid überwältigt, sprach er den König endlich los. Der protestantische Geschichtschreiber Leo nennt es einen Triumph, den zu Canossa ein edler Mann über einen unwürdigen Schwächling feierte [3], während Andere Gregor gerade wegen dieser That mitleidiger Liebe als herzlos und grausam bezeichnen.

Heinrichs Buße war, wenn nicht erheuchelt, doch nicht von Dauer.

---

[1] *Greg.* VII. l. III. ep. 10. p. 439.

[2] Das Verbot des Umgangs mit Gebannten ward von Gregor VII. 1078 gemildert. C. 103. C. XI. q. 3; Phillips Kirchenrecht. Bd. III. S. 158 f.

[3] Leo, Geschichte Italiens. Bd. I. S. 459; vgl. W. Menzel, Weltgeschichte. Bd. V. S. 76.

War die, zudem freiwillig übernommene[1] Kirchenbuße, der sich früher und auch später noch Kaiser und Könige unterzogen[2], an sich nichts Entehrendes, so erschien sie doch dem wankelmüthigen und charakterlosen Könige bald in diesem Lichte oder wurde ihm von den verbrecherischen Bischöfen der Lombardei, mit denen er sich verband, so dargestellt. Die deutschen Fürsten waren ungehalten darüber, daß der Papst Heinrich vom Banne befreit hatte; sie wählten 1077 gegen Gregor's Willen[3] einen neuen König, Rudolph von Schwaben. Obwohl dieser dem Papste ergeben war, Heinrich den päpstlichen Legaten gefangen hielt[4] und die beschworenen Bedingungen in jeder Weise verletzte, erkannte der Papst Rudolph doch nicht an, bis endlich 1080 die wiederholten und erwiesenen Klagen über Heinrichs Treulosigkeit und neue Frevelthaten ihn nöthigten, den Bann über Heinrich zu erneuern[5].

Schwere Bedrängniß kam nun über den Papst, der seine Autorität nur dazu benützt hatte, um die Völker, die sich gegen ihre Obrigkeit auflehnten, im Zaume zu halten, der in dem Wohl der Kirche stets auch das Seelenheil seiner Gegner im Auge behielt[6], der aber auch durch die eigene Noth sich keinen Augenblick abhalten ließ, mit apostolischer Kraft und Würde überall einzutreten, auch mahnend und strafend, selbst den Großen und Mächtigen der Erde gegenüber, wo die heilige Sache und die Pflicht seines Amtes es erforderte[7].

Heinrich ließ den excommunicirten und abgesetzten Bischof Guibert von Ravenna (als Clemens III.) zum Gegenpapste wählen und belagerte vier Mal die Stadt Rom. Gregor, der lieber sein Leben opfern als vom Pfade der Gerechtigkeit abweichen wollte[8], blieb standhaft, war aber auch stets bereit, den König loszusprechen und zum Kaiser zu krönen, wenn dieser Gott und der Kirche für seine offenbaren Verbrechen Genugthuung leiste. In der Engelsburg belagert, ward Gregor durch Herzog Robert Guiscard befreit; er verließ Rom und starb 1085 zu

---

[1] Vgl. Floto, Heinrich IV. Bd. II. S. 129 f.; Hefele, Conciliengeschichte. Bd. V. S. 84 ff.

[2] Döllinger, Kirchengeschichte. Bd. II. S. 130.

[3] *Greg.* l. IX. ep. 28. p. 629.

[4] *Berthold,* annal. a. 1077. p. 292; *Pertz,* Monum. t. VIII. p. 202.

[5] *Mansi,* Concil. t. XX. p. 531—534.

[6] Greg. l. IV. ep. 1; vgl. Phillips, Kirchenrecht. Bd. III. S. 162.

[7] Hefele, Conciliengeschichte. Bd. V. S. 146. Vgl. über ihn Joh. v. Müller, Reisen der Päpste. S. 32; Döllinger, Kirchengeschichte. II. S. 119 ff.

[8] Greg. l. IX. ep. 11. p. 615.

Salerno. „Ich habe das Recht geliebt und das Unrecht gehaßt; darum sterbe ich in der Verbannung", konnte er in Wahrheit sprechen.

Aeußerlich war der heilige Vertheidiger der kirchlichen Freiheit unterlegen; aber sein Geist lebte fort in seinen Nachfolgern. Die Freiheit der Kirche ward später errungen; daß sie aber errungen werden konnte, das war die Folge der Thaten Gregor's. Denen, die seinen ohne äußeren Sieg in der Verbannung erfolgten Tod gegen ihn geltend machen wollten, hielt Stephan von Halberstadt entgegen, besser sei es, selig zu sterben, als schlecht zu leben; die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden, habe ja der Herr selig gepriesen (Matth. 5, 10); auch Nero überlebte die Apostel Petrus und Paulus, Herodes den hl. Jakobus, Pilatus unseren Herrn und Heiland. Einst werden die ächten Jünger des Herrn vor Gottes Gericht ihre Verfolger beschämen. Die Gerechten können geächtet und getödtet, nie besiegt werden; die physische Niederlage kann ein moralischer Triumph für alle Zeiten werden[1].

Die Gegner des Papstes und Vertheidiger Heinrichs bestritten das Recht Gregor's mit Berufung auf den der weltlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam und die göttliche Ordnung des Staates. Allein Gregor bestritt weder mit Worten noch in der That, daß die staatliche Gewalt von Gott und daß ihr der schuldige Gehorsam von allen Unterthanen zu leisten sei. Daß die weltliche Gewalt von Gott stamme, erkennt er in Briefen an König Heinrich IV. ausdrücklich an[2]. Die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als Dienerin Gottes kann aber nicht verpflichten zur Verletzung des Gehorsams gegen Gott den Herrn. Neben dem Staate besteht die Kirche, welche die weltliche Ordnung überstrahlt, wie die Sonne den Mond[3]. Beiden muß Gehorsam geleistet werden. „Wenn der Apostel (Röm. 13, 1 ff.) den Gehorsam gegen die weltliche Gewalt predigt, um wie viel mehr ist der geistlichen und Christi Stelle unter den Christen vertretenden Gewalt zu gehorchen!"[4]

---

[1] *Stephan. Halberst.* ep. ad Walr. Ep. Naumb. bei Gretser p. 546.

[2] L. II. ep. 31 ad Henric.: quem Deus in summo rerum posuit culmine. Mit Unrecht ward Gregor VII., Innocenz III. u. A. vorgeworfen, sie hätten die weltliche Gewalt als vom Bösen stammend bezeichnet. Wie Augustinus (de civ. Dei l. IX. c. 15) und andere Väter, sagen sie nur, daß erst in Folge des Sündenfalls die Herrschaft der Menschen über Menschen eingeführt sei (vgl. 1 Mos. 1, 26.) S. Greg. l. III. ep. 21. p. 598.

[3] L. VII. ep. 25; l. VIII. ep. 21. p. 597, 598; cf. *Innocent.* III. c. 6 de M. et O. (I. 33).

[4] L. I. ep. 22. p. 306: Cum ergo mundanis potestatibus obedire praedi-

Dieser Gewalt sind auch die christlichen Fürsten in kirchlichen Dingen unterworfen; auch der Eid, den Gregor nach Rudolphs Tode 1080 vorschrieb, verlangt nur den Gehorsam, wie er sich für einen christlichen Fürsten ziemt[1], und den Schutz der Kirche.

Gregor und die Schriftsteller, die vor und nach seinem Tode die kirchlichen Grundsätze vertheidigten, stützen sich auf das göttliche Recht, nach dem man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen. Es war im Mittelalter unbezweifelt anerkannt, daß kein menschliches Gesetz dem natürlichen und dem göttlichen Gesetze entgegen sein dürfe[2]; daß, wo ein göttlicher und menschlicher Befehl collidiren, man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen[3]; daß das Gesetz Gottes die Hirten der Kirche verpflichtet, auch den Gewaltigen entgegenzutreten, wenn sie diese Gesetze verletzen[4]. Heinrichs Frevel gegen die Kirche Gottes und seine Laster verpflichteten das Oberhaupt der Kirche, hier einzuschreiten. Gregor berief sich auf die Statuten der heiligen Väter[5], auf Papst Gelasius, der dem Kaiser Anastasius den Gehorsam gegen den römischen Stuhl einschärfte[6], auf das Verfahren des hl. Ambrosius gegen Theodosius den Großen[7], sowie das des Papstes Innocenz I. gegen Arcadius in Sachen des hl. Chrysostomus[8], auf die von Christus gewollte Freiheit der Kirche, die der König, mit Ueberschreitung der Rechte der königlichen Gewalt, zur Magd zu machen sich bemühe[9]. Er verlangte die Unterwerfung unter das göttliche und kirchliche Gesetz, ohne die Rechte des Fürsten in weltlichen Dingen zu bestreiten.

Heilig ist der Eid; aber die einem Menschen geschworene Treue schöpft ihre verpflichtende Kraft aus der Treue, die man Gott schuldet;

---

cavit Apostolus, quanto magis spiritualibus et vicem Christi inter Christianos habentibus?

[1] L. IX. ep. 3. p. 608: sanctae ecclesiae humiliter devotus et utilis, quemadmodum Christianum regem oportet.

[2] *Petr. Bles.* ep. 70. Migne t. CCVII. p. 218: Jus civile naturale corrumpere non potest.

[3] *Petr. Bles.* ep. 82. p. 254: Ubi divina et humana jussio sibi invicem contradicunt, obediendum est Deo magis quam hominibus.

[4] *Petr. Bles.* ep. 124. p. 371.

[5] L. IV. ep. 6. p. 460.

[6] L. VIII. ep. 21. p. 595. Vgl. J. Hergenröther, katholische Kirche und christlicher Staat. S. 125. Note 6.

[7] L. VIII. ep. 21. p. 597; l. IV. ep. 2. p. 454.

[8] Jaffé Reg. p. 932.

[9] Ecclesiam quippe, quam . . . Salvator noster voluit esse *liberam*, hanc iste potestatis regiae jura transcendens facere conatur ancillam.

der jenem geleistete Eid besagt: Kraft der Gott schuldigen Treue und soweit diese nicht verletzt wird, will ich dir treu sein. Der Eid als Anrufung Gottes ist ein religiöser Act; er ist zu halten, so lange es ohne Gefahr des Heiles geschehen kann[1]. Es gibt Fälle, in welchen die eidliche Verpflichtung aufgelöst werden kann[2]. Für die Entbindung vom Eide der Treue konnte der Papst sich nicht bloß auf kirchliche, sondern auch auf die damaligen weltlichen Gesetze berufen.

3. Anselm von Canterbury.

Alle jene Uebel, welche die Investitur in Deutschland und Frankreich mit sich brachte, traten auch in England unter Wilhelm II., dem Rothen, und unter Heinrich I. hervor[3].

Schon Wilhelm der Eroberer hatte die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab als ein vermeintliches Kronrecht beansprucht. Als ihm Wilhelm II. 1087 nachgefolgt war, da wurden die Kirchengüter geplündert, Bisthümer und Abteien an die Meistbietenden versteigert und andere Gewaltthaten verübt[4]. Auch hier trat einem wilden und lasterhaften König[5] ein Bischof entgegen, von dem Lappenberg[6], obwohl „Roms Ansprüche keineswegs billigend", sagt: „Anselm gehörte zu jenen Helden der Liebe und der Demuth, deren das Christenthum zu jeder Zeit hervorgebracht hat, und welche nur die beschränkte Ansicht einer in Stumpfsinn verschrumpften oder in winzigen Speculationen befangenen Zeit verkennen kann."

Als der wüste König in eine schwere Krankheit fiel, gelobte er Besserung und nöthigte den im Lande hochverehrten Abt Anselm von Bec 1093, das Erzbisthum Canterbury zu übernehmen, von dem er vorher gesagt hatte: „Mit Händen und Füßen wird er mir zulaufen, wenn ich ihm Hoffnung auf das Erzbisthum mache. Aber weder er noch ein Anderer

[1] Cf. c. 8, 28. X. de jurej. (II. 24).

[2] Cf. *Evagr.* Hist. Eccles. l. VI. c. 6, 12, 13. Migne t. LXXXVII. p. 2864. Thom. Aq. Sum. 2, 2. q. 12. a. 2; q. 89. a. 9 ad 3. Marx, der Eid und die Eidespraxis. Regensburg 1855. S. 80 ff., 93 ff.

[3] *Noris*, l'istoria delle investiture delle dignità ecclesiastiche. Montova 1741. c. 9. p. 245; Phillips, Kirchenrecht. Bd. III. S. 149.

[4] Lingard, Geschichte von England. Bd. II. Frankfurt 1827. S. 119.

[5] *Suger*, vita Lud. Gros. p. 283, schildert ihn: Lasciviae et animi desideriis deditus, pauperum intolerabilis oppressor, ecclesiarum crudelis exactor et irreverentissimus retentor et dissipator. S. Lingard, S. 130.

[6] Lappenberg, Geschichte von England. Hamburg 1837. Bd. II. S. 186. Vgl. Möhler's Vermischte Schriften. I. S. 32 ff.

soll Erzbischof sein außer mir." [1] Doch er hatte sich sehr getäuscht; nur mit ernstem Widerstreben übernahm Anselm das Erzbisthum, aber ebenso entschieden trat er gegen den König ein für das göttliche und kirchliche Recht.

Die Besserung des Königs hatte keinen Bestand; wie er zuvor den Gesetzen Gottes und der Menschen Trotz geboten [2], so fiel er auch schnell in sein voriges Leben und Treiben zurück. Bald glaubte er sich von Anselm beleidigt, der auf Abhaltung von Synoden gegen die herrschenden Laster, Besetzung der erledigten Abteien [3] und Erlaubniß zur Romreise behufs der Erlangung des Palliums antrug, welche ohne Erlaubniß des Königs verboten war. Der König, der auch die Kirche regieren wollte und weder den rechtmäßigen Papst Urban II. noch den Gegenpapst anerkannte, um zwangsloser die erledigten Prälaturen genießen zu können [4], fand im Gehorsam gegen Urban II., ehe er ihn anerkannt, einen Treubruch. Als ein Reichstag zu Rockingham 1095 darüber entscheiden sollte, ob jener Gehorsam mit der Lehenstreue vereinbar sei und man dem Erzbischof unbedingte Unterwerfung unter den König anrieth, da erklärte Anselm, „in allen weltlichen Dingen sei er dazu bereit, in geistlichen gehorche er dem Nachfolger Petri." Die Pflichten gegen Gott erklärt er als die ersten aller Pflichten; wo der Fürst in ein Gebiet eingreift, in dem ihm keine Competenz zusteht, da ist keine Pflicht des Gehorsams; wo kein Recht des Gebietens, da ist auch keine Pflicht des Gehorsams [5].

Schon drohte ihm Landesverweisung; doch erhielt er für einige Zeit Ruhe, aber der König behielt die erledigten Pfründen und hinderte jede Reform. Aber im Jahre 1097 wurde Anselm abermals vor Gericht gefordert und auf's Neue bedrängt. Da er seine Wirksamkeit überall gehemmt sah, reiste er ungeachtet des Verbotes und der Androhung des Verlustes seiner Kirche nach Rom. Zuvor aber erschien er noch einmal vor dem König und ertheilte ihm seinen Segen, den dieser verwundert annahm; er ließ ihn jedoch bis zum letzten Augenblicke seiner Abreise verfolgen.

Während Wilhelm fortfuhr, die Kirche zu verfolgen und man beim

---

[1] Lappenberg, l. c. S. 188.

[2] Lingard, l. c. S. 139.

[3] Bei seinem Tode hatte der König noch ein Erzbisthum, vier Bisthümer und eilf Abteien in Besitz, die alle verpachtet waren. Lingard l. c. S. 119.

[4] Lingard l. c. S. 124.

[5] *Anselm. Cantuar.* l. III. ep. 132 ad reg. Scotiae; l. I. ep. 142 ad reg. Hibern.; Com. in ep. ad Rom. c. 13.

Papste auf seine Excommunication antrug, bat Anselm selbst dringend den Papst um Aufschub.

Nach Wilhelms Tode (1100) rief dessen Bruder und Nachfolger Heinrich I. den Primas zurück. Allein obwohl er bei seiner Thronbesteigung versprochen hatte, vor Allem die heilige Kirche Gottes zu befreien, keine Kirchenwürden und Pfründen zu seinem Vortheil unbesetzt zu lassen u. s. w., brach doch der Kampf bald von Neuem aus. Der König forderte von Anselm den herkömmlichen Lehenseid und die Annahme des Erzstiftes aus seiner Hand. Anselm verweigerte es entschieden, indem er sich auf die kirchlichen Verbote berief. Seine Unterthanentreue bewährte er in glänzender Weise, als Heinrichs Bruder, Robert von der Normandie, aus Palästina heimgekehrt, Ansprüche auf England erhob und von vielen Großen bei seinem Einfalle begünstigt wurde [1]. Anselm mahnte die Truppen zur Treue, bestärkte die Schwankenden und führte einen Vergleich zwischen beiden Brüdern herbei. Der König aber vergaß schnell die ihm geleisteten Dienste und seine eigenen Zusagen. Vergeblich bemühte sich der König, beim Papste eine Aenderung der kirchlichen Gesetze zu erlangen. Im Jahre 1101 wurde Anselm aufgefordert, entweder den Lehenseid zu leisten und die neu ernannten Bischöfe zu weihen oder England zu verlassen. Eine neue Gesandtschaft ging nach Rom; auch der Primas sollte dorthin senden. Er that es, aber mit dem Auftrage, dem Papste einfach Bericht zu erstatten; um seinetwillen möge der Papst in nichts dem Rechte der Kirche vergeben. Der Papst lehnte den Antrag des Königs wieder ab; die Gesandten aber behaupteten, mündlich habe der Papst zugestanden, was er schriftlich verweigerte. Anselm erkannte und erklärte offen das als unwahr, wie es sich auch herausstellte. Er selbst sollte nun nach Rom reisen; er that es (1103), erklärte jedoch, daß er dem Papste zu nichts rathen werde, was der Freiheit der Kirche und der Würde seines Amtes zuwider sei. Da er von Rom nicht nach England zurückkehren durfte, blieb der ehrwürdige greise Primas bei dem Erzbischof von Lyon. Papst Paschalis II. sprach über Heinrich's Räthe, die ihn in seinen Ansprüchen bestärkten, und über die Prälaten, die sich von ihm investiren ließen, 1105 den Bann aus. In demselben Jahre brachte Anselm bei einer Zusammenkunft mit dem König, welchem die Excommunication gleichfalls drohte, einen Vertrag zu Stande, den auch der Papst bestätigte, wonach der Eid der Treue und die Huldigung zuge-

---

[1] Lappenberg l. c. S. 195, 214, 249.

standen, die Investitur mit Ring und Stab aber abgeschafft wurde. Der große Erzbischof starb am 21. April 1109, als ein neuer Streit wegen Anerkennung der Primatialrechte ausgebrochen war.

4. Thomas Becket.

Thomas Becket war von König Heinrich II. von England zum Kanzler erhoben worden; der König lebte mit ihm in der größten Vertraulichkeit [1]; er war dessen Rathgeber und Freund, ward von ihm nach Frankreich gesandt und war auch im Kampfe einer der Ersten. Er lebte, wenn auch sittenrein, doch weltlich und in großer Pracht. Als Heinrich II., der sich zum absoluten Herrn der Bischöfe machen wollte, ihm sagte, er werde in Kurzem Erzbischof sein, da bat Thomas um die Erlaubniß, es ablehnen zu dürfen, „weil es ihm unmöglich sein werde, die Pflichten dieser Stelle zu erfüllen und zugleich die Gunst seines Wohlthäters zu behalten". Gegen seine Ueberzeugung willigte er zuletzt ein [2]. Er wurde am 3. Juni 1162 zum Priester und am folgenden Tage zum Bischof geweiht. Er änderte gänzlich seine Lebensweise, gab sein Weltleben auf und übte strenge Buße, ja er führte einen so erbaulichen Wandel, daß das Volk ihn wie einen Heiligen verehrte. Sein Amt als Kanzler legte er nieder; vom Adel forderte er die geraubten Kirchengüter zurück. Bald brach ein ernster Streit über den befreiten Gerichtsstand (privilegium fori) der Geistlichen zwischen ihm und dem König aus.

Um diesen Streit in unserer Zeit würdigen zu können, wo diese ehemaligen Rechte des geistlichen Standes fast völlig aufgehoben, ja gänzlich verkannt sind [3], muß man sich daran erinnern, daß nach 1. Cor. 6, 1 ff. die Bischöfe als die natürlichen Richter der Gläubigen betrachtet wurden, da die Christen nicht vor heidnischen Richtern Processe führen sollten [4]. Die christlichen Kaiser erkannten die Gerichtsbarkeit der Bischöfe an, das römische Recht wollte nur bei schwereren Verbrechen ein Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt [5]. Noch ausgedehnter

---

[1] Lingard l. c. S. 248. Vgl. Buß, der hl. Thomas von Canterbury. Mainz 1856.

[2] Steph. 17. Vita S. Thom. c. 6: Placuit ei, ut promoverer in archiepiscopum, Deus scit, id me non volente. Et magis pro suo quam pro Dei amore acquievi. S. Thom. in Quadril. c. 34. Lingard l. c. S. 256.

[3] Vgl. Syllabus von 1864. Th. 31, 30, 32.

[4] Aug. Serm. 24 in Ps. 118: Constituit enim talibus causis ecclesiasticos Apostolus cognitores, in foro prohibens jurgare christianos. S. Lingard l. c. S. 259—266.

[5] Nov. 123 c. 8, 22; Nov. 79, 83 praef. c. 21; Nov. 83 Praef. § 2; Nov. 83. c. 1; Nov. 123. c. 21. § 1.

war die geistliche Gerichtsbarkeit in den germanischen Reichen. Insbesondere war der befreite Gerichtsstand der Geistlichen und die kirchliche Gerichtsbarkeit über Geistliche in allen Fällen zur Zeit Karls des Großen vollständig anerkannt[1]; sie wurde auch von Kaisern wie Friedrich II. nicht bestritten[2]. Lingard sagt[3]: „Das Verfahren der geistlichen Gerichte wurde von unwandelbaren Grundsätzen geleitet, welche das Ergebniß langjähriger Weisheit waren; die weltlichen waren (in England) genöthigt, einem verwirrten und ungewissen Rechtssystem zu folgen, welches theils angelsächsischen, theils normännischen Ursprungs war und auf früheren Beispielen beruhte, deren einige aus dem Gedächtniß, andere aus der Ueberlieferung geschöpft wurden. Die geistlichen Richter waren Leute von Talent und Erziehung; die Gleichförmigkeit und Gerechtigkeit ihrer Entscheidungen wurde dem Eigensinn und der Gewaltthätigkeit vorgezogen, durch welche die Gerichtsbeamten des Königs und der Barone geleitet zu sein schienen."

Heinrich II. wollte die Befreiung der Geistlichen vom weltlichen Gerichte ganz beseitigen[4]. Man wollte sogar Geistliche zum Zweikampf zwingen, welchen schreienden Mißbrauch später (1176) Heinrich abzustellen versprach[5]. Sollten etwa die Geistlichen sich auch auf die Beweisführung durch den Zweikampf und andere Gottesurtheile einlassen, die sich mit ihrem Stande durchaus nicht vertrugen?[6] Der König ließ angeklagte Geistliche ohne Weiteres vor sein Gericht bringen und aburtheilen. Er verlangte zu Westminster 1163, daß ein vom geistlichen Richter degradirter Cleriker dem weltlichen Richter zur Bestrafung übergeben werde, wogegen die Bischöfe sich auf das alte Privilegium der Geistlichen beriefen, das der König bei seiner Krönung beschworen habe, und auf den Satz, daß man nicht zweimal wegen desselben Verbrechens gestraft werden solle[7]. Der König forderte die Bischöfe auf, zu versprechen, die herkömmlichen Rechte des Königs zu beobachten. Der Erzbischof versprach es, aber mit dem Zusatz „unbe-

[1] Caroli M. Capitul. 789. c. 38. Pertz III. 60.

[2] Frid. II. Auth. Statuimus ad l. 33. Cod. Just. I. 3. Pertz IV. 244.

[3] Lingard l. c. S. 266.

[4] Vgl. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. V. S. 548 ff.

[5] Pauli, Geschichte Englands. Bd. III. Hamburg 1853. S. 144.

[6] J. Hergenröther, katholische Kirche und christlicher Staat. S. 520.

[7] Ne bis in idem. cf. can. ap. 25 (al. 24). Hefele Bd. I. S. 781; Basilius ep. 188. c. 3. Migne t. XXXII. p. 672; Balsamon in c. 1. Neocaes. t. CXXXVII. p. 1197. Pauli l. c. S. 38.

schadet der Rechte der Kirche und des geistlichen Standes."[1] Alle Bischöfe bis auf einen antworteten ebenso. Der König sagte, sie seien gegen ihn verschworen und stürzte wüthend aus dem Gemache. „An der Pflicht der Prälaten, sich dieser Neuerung zu widersetzen, zweifelte zu jener Zeit kein Geistlicher"[2], um so mehr, als gar nicht bestimmt war, was unter dem „hergebrachten Rechte" zu verstehen sei. Daß der König darunter die Beseitigung besonders des befreiten Gerichtsstandes, ja der meisten Privilegien des geistlichen Standes verstand[3], zeigte sich auf der Versammlung von Clarendon 1164, wo dieses „Herkommen" in 16 Artikeln näher bestimmt ward, wonach die Geistlichen in jeder Rechtssache vor dem königlichen Gerichtshof sich verantworten sollten, ohne königliche Erlaubniß kein Bischof außer Landes reisen oder nach Rom appelliren sollte, keine kirchlichen Censuren gegen Vasallen oder Diener des Königs ausgesprochen werden sollten, die Bischofswahlen nach dem Rathe des Königs vor sich gehen, die Gewählten ihm den Treue- und Lehenseid schwören, die Einkünfte erledigter Prälaturen vom Könige bezogen werden sollten u. s. w. Der König drohte, er werde den Priestern ein zweiter Saul werden, wenn sie seinem Willen sich nicht beugten. Man sah die königlichen Trabanten mit wilden Blicken durch den Saal stürmen, des Winkes ihres Gebieters gewärtig. Die meisten fürchteten eine Scene äußerster Vergewaltigung. Zwei Grafen erklärten dem Erzbischof, der König werde Gewalt gegen ihn gebrauchen; zwei Tempelherren warfen sich vor ihm nieder; könne er sich nur entschließen, so sagte man ihm, vor dem König in Gegenwart der Versammlung sich zu demüthigen, so werde nimmer weiter von dem „Herkommen" die Rede sein[4]. Da fügten sich endlich Erzbischof Thomas und die übrigen Bischöfe in einem Augenblick der Schwäche dem Verlangen des Königs, das theils auf kein älteres Herkommen als das seit Wilhelm II. sich stützen konnte, dem der König selbst entsagt hatte, theils entschiedene Neuerung war[5].

Aber bald bereute der Erzbischof seine Nachgiebigkeit, unterwarf sich einer strengen Buße und enthielt sich der Ausübung seines Amtes, bis Papst Alexander III., der die 16 Artikel verworfen hatte, ihn absolvirte.

---

[1] Salvo ordine suo et jure ecclesiae.

[2] Lingard l. c. S. 270.

[3] Cf. Joh. Saresb. ep. 145 ad Barthol. Exon. p. 135; Lingard l. c. S. 270.

[4] Hermann Reuter, Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. Bd. I. Leipzig 1860. (2. Aufl.) S. 361 ff.

[5] Lingard S. 273.

Es kann nicht Wankelmüthigkeit[1] genannt werden, wenn Thomas den unüberlegten Schritt, der durch Drohungen und Bitten von ihm erpreßt war[2], bereute und widerrief. Er that hierin nur seine Pflicht.

Der König aber verfolgte ihn fortan mit Gelderpressungen und Vorladungen vor seinen Gerichtshof. Denuncianten halfen ihn zu verdächtigen und zu beschuldigen. Als dem ehrwürdigen Primas sein Urtheil verkündigt werden sollte, sprach er zu dem Grafen von Leicester und den Bischöfen: „Ihr wißt, mit welcher Treue ich dem Könige diente, wie ungern ich — ihm zu Gefallen — mein gegenwärtiges Amt annahm .... Weder Recht noch Vernunft erlauben euch, euren Vater zu richten. Ich appellire an den päpstlichen Stuhl.“ Er entfloh nach Frankreich. Auch hier verfolgte ihn Heinrich und nahm Rache an Becket's Freunden und Verwandten. Papst Alexander nahm sich entschieden des Erzbischofs an. Da der König hartnäckig blieb, gestattete ihm der Papst 1166, gegen die Kirchenräuber und Verwalter der Güter des Erzstiftes einzuschreiten, ernannte dann Becket zum Legaten von England und sandte zwei Bischöfe an den König. Endlich kam 1170 eine Aussöhnung zu Stande, nachdem der König vor Zeugen betheuert hatte, er werde dem Papste gehorchen, das Entrissene zurückerstatten und den Primas wieder in Gnaden aufnehmen.

Thomas konnte unter dem Jubel des Volkes wieder in Canterbury einziehen. Doch da er entschieden bei seinen Grundsätzen beharrte, gegen pflichtvergessene Prälaten und gegen die Plünderer des Kirchenguts mit Strenge einschritt, zog er sich neuen Haß und Verfolgung zu. Und als der König, der in der Normandie weilte, in Unmuth ausgerufen: „Ist Niemand unter meinen Leuten, der mich an diesem unruhigen Priester rächen will“: da machten sich vier Ritter auf den Weg und ermordeten den standhaften Vertheidiger der Kirche in seinem Dome am Altare des hl. Benedict (1170); der Erzbischof sprach sterbend: „In Christi Namen und zu seiner Kirche Vertheidigung bin ich bereit zu sterben.“

So starb Thomas als Martyrer für die Freiheit der Kirche und als Vorbild bischöflichen Starkmuths. Der Heilige hatte mit seinem Blute der Kirche in England die Freiheit erstritten. „Der Augenblick seines Todes war der Triumph seiner Sache.“[3] Die

[1] Pauli S. 40.
[2] Lingard S. 271.
[3] Lingard S. 301.

Vertheidiger des „Herkommens" verstummten; selbst seine früheren Feinde lobten ihn jetzt. Demüthig unterwarf sich der stolze Heinrich dem römischen Stuhle und wallfahrtete selbst zum Grabe des Heiligen, um dort Buße zu thun [1]. Die päpstlichen Legaten ordneten nun die kirchlichen Verhältnisse.

5. Der hl. Thomas von Aquin.

Einem hl. Thomas Becket ließen sich noch andere Beispiele anreihen von Vertheidigern der Kirche, ihrer Lehre und ihrer Freiheit, die alle mit dem treuen Gehorsam gegen die Kirche auch den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit verbanden, aber ebenso auch, die Gränzen beider Gewalten festhaltend, der Forderung eines unumschränkten Gehorsams auf Kosten des Gehorsams gegen Gott und seine Kirche entschieden sich widersetzten. Die Theologen des Mittelalters haben aber auch die kirchlichen Grundsätze gerechtfertigt und bewiesen.

Um nun die Lehre der Theologen des Mittelalters in Betreff des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt kennen zu lernen, sei uns Führer der „Fürst der Schule", der „englische Lehrer", wie der hl. Thomas von Aquin († 1274) genannt wird, an den sich die späteren Theologen größtentheils anschlossen [2].

Das Gesetz überhaupt ist nach dem hl. Thomas eine Vernunftordnung zum allgemeinen Wohle, promulgirt von demjenigen, welchem die Sorge für das Gemeinwesen anvertraut ist [3]. Das Gesetz ist nach Thomas eine Forderung der Vernunft; also nicht, was dem Fürsten beliebt, sondern nur, was der Vernunft entspricht, kann Inhalt des Gesetzes sein [4]. Die gesellschaftliche Vereinigung ist wegen des Heiles der Einzelnen da; jedes Gesetz muß daher 1) die Ordnung der Gesellschaft und das Wohl aller ihrer Glieder bezwecken; es muß 2) möglich und gerecht [5] und 3) öffentlich und in genügender Weise bekannt gemacht, promulgirt sein [6].

---

[1] H. Reuter, Geschichte Alexanders III. Bd. III. Leipzig 1864. S. 193.

[2] S. „Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart," Historisch-politische Blätter 1876. Heft I., II., IV. S. 41 ff., wo auch die neuesten Schriften über den hl. Thomas besprochen werden.

[3] *Thom.* Sum. 1, 2. q. 90. a. 4: quaedam rationis ordinatio ad bonum commune ab eo, qui curam communitatis habet, promulgata.

[4] Q. 90. a. 1 ad 3: alioquin voluntas principis magis iniquitas esset quam lex.

[5] Q. 96. a. 2, 4.

[6] Q. 90. a. 4.

Die Gemeinschaft aller Menschen auf Erden wird von der göttlichen Vernunft gelenkt und geleitet, und darum bildet der in Gott, dem Herrn des Weltalls, existirende Weltplan ein Gesetz, welches, da Gott nichts in zeitlicher, sondern Alles in ewiger Weise erkennt, das ewige Gesetz heißt[1]. Das ewige Gesetz (lex aeterna) offenbart sich dem Menschen im Naturgesetze (lex naturalis). Dieses ist nichts Anderes als die in der vernünftigen Creatur statthabende Theilnahme an dem ewigen Gesetze[2]. Das natürliche Gesetz ist die Manifestation des ewigen Gesetzes im Gefühl und Bewußtsein des Menschen[3]. Nicht die menschliche Vernunft ist sich selbst Gesetz; sondern Gott hat sein Gesetz dadurch dem Menschen promulgirt, daß er in die Vernunft die ihr wesentliche Anlage gelegt hat, die Grundregeln zu erkennen, nach welchen er das freie Handeln der Menschen leitet und richtet[4]. Es ist das Naturgesetz Ausdruck des ewigen Gesetzes und Gebotes Gottes; es beruht auf den vom Schöpfer in die vernünftige Creatur gelegten Principien; es ist ewig, überall sich gleich und unveränderlich, wenigstens in den obersten Sittenregeln (principia primaria), die unmittelbar erkannt werden, und in den aus den ersteren unmittelbar sich ergebenden Folgerungen (eorum conclusiones immediatae), wovon Thomas die aus den allgemeinen Sittenregeln weiter und nicht unmittelbar zu ziehenden Folgerungen (conclusiones aliquatenus remotae) unterscheidet[5].

Das Naturgesetz enthält nur die allgemeinen aus dem Wesen Gottes und der Creatur nothwendig fließenden Gesetze; es findet seine Ergänzung durch das positive Gesetz. Dieses ist göttliches oder menschliches Gesetz. Wie Gott den Menschen zu einem übernatürlichen Ziele bestimmt hat, so hat er ihm auch eine übernatürliche Offenbarung ge-

[1] Q. 91. a. 1: Ipsa ratio gubernationis rerum in Deo sicut in principe universitatis existens legis habet rationem; q. 93. a. 1: lex aeterna est nihil aliud quam ratio divinae sapientiae, secundum quod est directiva actuum et motionum; q. 93. a. 4: Sic igitur legi aeternae subduntur omnia, quae sunt in rebus a Deo creatis, sive sint contingentia sive sint necessaria.

[2] Q. 91. a. 2: Lex naturalis nihil aliud est quam participatio legis aeternae in rationali creatura.

[3] Q. 95. a. 2. Vgl. Walter, Naturrecht und Politik. § 528, 529. S. 540 ff. § 61. S. 69.

[4] Q. 91. a. 3 ad 2: Ratio humana secundum se non est regula rerum, sed principia ei naturaliter indita sunt regulae quaedam generales et mensurae omnium eorum, quae sunt per hominem agenda.

[5] Q. 94. a. 5 ad 2; q. 100. a. 8 ad 3; q. 94. a. 6. Vgl. Pruner, Lehrbuch der katholischen Moraltheologie. Bd. I. Freiburg 1875. S. 62.

geben und ein unmittelbar göttliches Gesetz (lex divina)[1], das vorbereitende des alten Bundes[2] und das vollkommene des neuen Bundes.

Gott hat zwei Gewalten angeordnet zum Heile der Menschen, die Kirche, um die Menschen zum übernatürlichen Ziele zu leiten, und diese ist von Gott unmittelbar gegründet, und den Staat, die weltliche Gewalt, welche Einheit und Ordnung zum Zwecke des friedlichen Zusammenlebens zu erhalten hat. Sie hat vor Allem den Frieden zu erhalten. Geht die Einheit so weit, daß sie den Frieden stört, dann wird der Nutzen der Gesellschaft zum Gegentheil, das Zusammenleben wird zur Last[3]. Die weltliche Gewalt hat aber nicht die ewige Glückseligkeit des Menschen zu ihrem Ziele; dieses Ziel ist ein übernatürliches, dazu hat Gott eine übernatürliche Heilsanstalt, die Kirche, gegründet[4].

Das menschliche Gesetz theilt sich demnach in das kirchliche und bürgerliche oder geistliche und weltliche Gesetz. Was die Zucht der väterlichen Gewalt für die Kinder ist, das sollen die Gesetze für die Erwachsenen und Staatsbürger sein[5]. Ein Gesetz soll darum auch nur abgeschafft werden, wenn ein sehr großer und offenbarer Nutzen daraus entspringt oder das Gesetz eine Ungerechtigkeit einschließt oder seine Beobachtung Schaden bringt[6].

Auch die staatliche, weltliche Gewalt ist eine Anordnung Gottes. Der Mensch ist so beschaffen, daß er ein von Natur zur Gesellschaft bestimmtes Wesen ist[7]. Die Gesellschaft aber bedarf einer Obrigkeit, die Ordnung und Einheit wie den Frieden sichert[8]. Das ist von Gott gewollt, ist natürlichen Rechtes, darum ist auch die Gewalt der Obrigkeit von Gott. Die Pflicht des Gehorsams gegen die bestehende Gewalt beruht auf der natürlichen und göttlichen Ordnung[9].

---

[1] Q. 91. a. 4; q. 98. a. 6.

[2] Q. 98. a. 4, 5.

[3] Bonum et salus consociatae multitudinis est, ut ejus unitas conservetur, quae dicitur pax, qua remota socialis vitae perit utilitas, quinimmo multitudo dissentiens sibi ipsi fit onerosa. De reg. princ. l. I. c. 2. Histor.-polit. Blätter l. c. S. 118.

[4] Q. 99. a. 3. [5] Q. 95. a. 1.

[6] Q. 97. a. 2.

[7] Q. 94. a. 2; de regim. princ. l. I. c. 1.

[8] De reg. princ. l. 1. c. 12: Si ergo naturale est homini, quod in societate multorum vivat, necesse est in omnibus esse, per quod multitudo regatur.

[9] Sum. 2. 2. q. 104. a. 1: In rebus humanis ex ordine juris naturalis et

Eben deßhalb muß auch jedes menschliche Gesetz auf das Naturgesetz sich stützen; jedes menschliche Gesetz fließt aus dem Naturgesetz und ist eine Folgerung aus seinen Principien oder eine specielle Bestimmung dessen, was im Allgemeinen im Naturgesetz enthalten ist[1]. Die verpflichtende Kraft des Gesetzes kommt von Gott; Gott als verpflichtender Gesetzgeber kann sich nicht widersprechen. Daher muß das menschliche Gesetz an das natürliche Recht sich anschließen und darf nicht in Widerspruch stehen mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze, sonst hat es keine verpflichtende Kraft[2].

Da ferner Alles sich dem letzten und höchsten Zweck unterordnen muß, so müssen auch Jene, welche untergeordnete Zwecke verfolgen, sich dem unterordnen, der die Sorge für den höchsten Zweck hat[3]. Das übernatürliche Recht, welches uns durch die Gnade zukommt, zerstört nicht das menschliche Recht, welches in der natürlichen Ordnung liegt[4]. Aber in demjenigen, was der höhere, übernatürliche Zweck der Kirche fordert, muß die weltliche Gewalt sich der kirchlichen unterordnen, welche jene überragt, wie die Seele den Leib[5]. Nur in Bezug auf das Geistliche (das Seelenheil) sind die Fürsten dem Papste unterworfen[6].

Die Selbständigkeit des Staates auf seinem Gebiete spricht Thomas deutlich aus. „In demjenigen, was das bürgerliche Wohl betrifft, muß man der weltlichen Gewalt mehr gehorchen als der geistlichen nach dem Ausspruch bei Matthäus: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. In demjenigen aber, was das Seelenheil anbelangt, muß man der geistlichen Gewalt mehr gehorchen als der weltlichen[7].

---

divini tenentur inferiores suis superioribus obedire; a. 2: Obedire autem superiori est secundum divinum ordinem rebus inditum.

[1] 1. 2. q. 105. a. 2: Omnis lex humanitus posita a lege naturali derivatur, aut tanquam conclusio ex principiis aut per modum determinationis cujusdam specialis eorum, quae generalia et communia continentur lege naturali.

[2] Q. 95. a. 2: *Si lex humanitus posita in aliquo a lege naturali discordet, jam non erit lex, sed legis corruptio;* q. 39. a. 3 ad 2: Hujusmodi (leges) magis sunt violentiae quam leges.

[3] De reg. princ. l. I. c. 14: Ei, ad quem finis ultimi cura pertinet, subdi debent illi, ad quos pertinet cura antecedentium finium, et ejus imperio dirigi.

[4] Sum. 2. 2. q. 10. a. 10.

[5] Q. 60. a. 6 ad 3; cf. de reg. princ. l. I. c. 14.

[6] Sum. 2. 2. q. 12. a. 2; q. 9. a. 6 ad 3.

[7] In 1. 2. Sentent. dist. 44. q. 2 ad 3: In his (quae ad salutem animae pertinent) magis est obediendum potestati spirituali quam saeculari. In his autem, quae ad bonum civile pertinent, est magis obediendum potestati saeculari quam spirituali secundum Matth. 22, 21.

Die weltliche Gewalt muß sich also nur darin der geistlichen unterordnen, worin das höchste Ziel, das Heil der Seelen, in Frage kommt; sie muß sich unterordnen dem natürlichen und dem positiven göttlichen Gesetze, also auch jenen Kirchengesetzen, welche nur nähere Erläuterungen desselben sind; sie darf auch die kirchliche Gewalt auf dem ihr zustehenden Gebiete nicht beeinträchtigen, und die Inhaber der weltlichen Gewalt sind, wenn sie Glieder der Kirche sind, als solche auch in kirchlichen Dingen der kirchlichen Obrigkeit unterworfen.

Es darf die Staatsgewalt daher nie etwas verbieten, was Gott und die Kirche gebietet; wohl aber kann sie etwas straflos lassen, was nach dem Sittengesetze und dem Gebote der Kirche verboten ist; sie kann nicht alle Tugenden gebieten, sondern nur jene, welche das allgemeine Beste erfordert; sie kann nicht alle Laster verbieten; religiöse Acte fallen nicht unter ihr Gesetz[1]. Was dem ewigen Heile hinderlich sei, darüber zu erkennen ist die Kirche berechtigt. Die Kirche gibt keine Gesetze für den Staat, aber sie kann sich auch das Recht nicht bestreiten lassen zu erklären, ob dieses oder jenes Gesetz die Gläubigen in dem Streben nach dem einzigen höchsten Ziele, wofür sie geschaffen sind, hindere und schädige[2].

Ein unsittliches und ungerechtes Gesetz hat keine verpflichtende Kraft. Ungerecht kann nach der Lehre des hl. Thomas[3] ein Gesetz genannt werden, entweder weil es eine an sich ungerechte und verwerfliche Handlung befiehlt (per contrarietatem ad bonum divinum) und insofern ist es mit dem unsittlichen eines und dasselbe; oder es ist ungerecht, nur weil der Befehl gegen ein wohlbegründetes und wirkliches Recht verstößt (per contrarietatem ad bonum humanum), z. B. weil es nicht das Gemeinwohl bezweckt, die Lasten willkürlich ohne einen billigen Maßstab vertheilt[4].

Was nun die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit betrifft, so lehrt Thomas dieselbe nach Röm. 13, 1 ff. als Gewissenspflicht. Aber das Recht der Obrigkeit ist kein unbeschränktes und kann

---

[1] Sum. 1. 2. q. 1. a. 4; q. 96. a. 2; q. 97. a. 2, 3.

[2] De reg. princ. l. I. c. 14. S. histor.-polit. Blätter l. c. S. 284.

[3] q. 96. a. 4.

[4] Q. 90. a. 1, 4; de reg. princ. l. III. c. 1: Quod regnum non est propter regem, sed rex propter regnum, quia ad hoc Deus providit de eis, ut regnum regant et gubernent, et hoc est finis regiminis; quodsi ad aliud faciunt, in se ipsos commodum retorquendo, non sunt reges, sed tyranni.

es nicht sein; denn dieses Recht kommt von Gott, der allein ein unumschränktes Recht hat; Gott gegenüber hat der Mensch nur Pflichten. Das menschliche Recht ist beschränkt durch das natürliche und göttliche Gesetz. Es gibt also Gränzen der Gewalt, es gibt Fälle, in welchen dem Gebote einer Obrigkeit nicht zu gehorchen erlaubt, ja Pflicht ist. Vor Allem ist es klar, daß gegen einen mit Klarheit als recht erkannten (dem göttlichen Gesetz entsprechenden) Ausspruch des Gewissens zu handeln nie erlaubt sein kann[1].

Der Untergebene ist im Allgemeinen nicht verpflichtet zu gehorchen, wenn 1) ein entgegengesetztes Gebot einer höheren Autorität existirt, 2) wenn der Obere etwas in Dingen befiehlt, in denen der Untergebene ihm nicht unterworfen ist[2].

Spricht nun auch der hl. Thomas jedem ungerechten Gesetze an sich die objective Giltigkeit ab, so unterscheidet er doch genau, was die Pflicht der Untergebenen angeht, zwischen dem unsittlichen und ungerechten Gebote.

Ein unsittliches Gesetz, d. i. ein solches, das ohne Verletzung des ewigen und göttlichen Gesetzes nicht befolgt werden kann, verpflichtet nie im Gewissen; ja, hier ist es vielmehr Pflicht, nicht zu gehorchen, d. h. passiven Widerstand zu leisten. Zur Rechtmäßigkeit des passiven Widerstandes, der in der thatsächlichen Weigerung besteht, dem Gesetze Folge zu leisten, wird natürlich vorausgesetzt, daß eine unzweifelhafte Ueberschreitung der Befugnisse von Seiten des Gesetzgebers vorliege und dabei die der Obrigkeit allzeit schuldige Ehrfurcht und der bereitwillige Gehorsam gegen sie in allem, was erlaubt ist, bewahrt werde[3].

Aber ist nicht die Verweigerung des Gehorsams selbst eine Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit?

Keineswegs, wenn die Obrigkeit, die schuldige Ehrfurcht gegen den höheren Gesetzgeber verletzend, die Gränzen ihrer Gewalt überschreitet und

---

[1] Thom. in Rom. 14, 14: Non enim conscientia dictat aliquid esse faciendum vel vitandum, nisi quia credit, hoc esse contra vel secundum legem Dei. Non enim lex nobis applicatur, nisi mediante conscientia nostra. De Ver. Q. 17. Quodl. III. a. 2. 7; VIII. a. 15.

[2] Sum. 2. 2. q. 104. a. 5: Subditi in his tantummodo superioribus obedire tenentur, in quibus ipsi superiores sublimioris potestatis praecepto non adversantur, et in quibus ipsi suis superioribus subjiciuntur.

[3] Vgl. Meyer, die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts. Freiburg 1868. S. 244.

ihre Zumuthung mit einer unzweifelhaften religiösen oder sittlichen Pflicht in Widerspruch steht. Hier ist es Gewissenspflicht, nicht zu gehorchen[1], dazu nicht mitzuwirken. Dadurch wird weder die Unterthanenpflicht noch die der Obrigkeit schuldige Achtung verletzt. Dasselbe göttliche Recht, welches die Gewalt verleiht, zieht derselben auch ihre Gränzen, innerhalb deren sie allein rechtskräftig wirken kann[2]. Wenn das Gesetz, das Gott dem Menschen in's Herz geschrieben hat, nur der Wiederhall des ewigen Gesetzes ist, wenn das Gewissen die Stimme Gottes im Menschen ist, dann kann kein menschliches Gesetz, das im Widerspruch steht mit der Stimme des allerhöchsten Gesetzgebers, verpflichtende Kraft beanspruchen.

Bei einem nicht unsittlichen, aber ungerechten Gesetze steht einer Verzichtleistung auf die Rechte, gegen die es verstößt, von Seite des Gewissens nichts entgegen, solange es sich nicht um Beeinträchtigung von Rechten handelt, welche an sich schlechthin unveräußerlich sind und deren Behauptung durch eine höhere und unbedingte sittliche Pflicht geboten ist. Wo die Wichtigkeit der durch den Mißbrauch bedrohten Rechte deren Aufrechthaltung zur strengen Pflicht macht, wo es sich z. B. um die höchsten und unveräußerlichen Güter der Menschheit, um die Religion, handelt, ist es Gewissenspflicht, nicht zu gehorchen. Gesetze, die dem göttlichen Rechte entgegen stehen, darf man auf keine Weise durch Selbstthätigkeit erfüllen, weil man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen.

In anderen Fällen darf man auch einem ungerechten Gesetze gehorchen, ja man ist dazu verpflichtet, wofern außerdem Aergerniß, Störung der öffentlichen Ordnung und dergl. erfolgen würde[3]. Wofern

---

[1] Sum. 1. 2. q. 96. a. 4; 2. 2. q. 60. a. 5.

[2] *Audisius* juris nat. et gent. fund. l. III. t. 4. § 2: Der Herrscher ist kein Gott, sondern nur Gottes Diener, dessen Vollmacht nach göttlichem Rechte nicht über die Gränzen einer gerechten Verwaltung hinausreicht.

[3] Sum. 1. 2 q. 39. a. 3 ad 2: Unde tales leges non obligant in conscientia, in foro conscientiae, nisi forte propter vitandum scandalum vel turbationem, propter quod etiam homo juri suo debet cedere secundum illud Matthaei 5, 41: „qui angariaverit te mille passus, vade cum eo alia duo, et qui abstulerit tibi tunicam, da ei et pallium." Alio modo leges possunt esse injustae per contrarietatem ad bonum divinum, sicut leges tyrannorum inducentes ad idololatriam vel ad quodcumque aliud, quod sit contra legem divinam; et tales leges nullo modo

also durch ein ungerechtes Gesetz keine Gewissenspflicht im erwähnten Sinne verletzt wird, ist der Unterthan auch zur Beobachtung desselben verpflichtet, soweit es zur Vermeidung von Aergerniß und von Störung der Ordnung erforderlich ist. Diese Pflicht beruht nicht auf dem vermeintlichen Rechte der Obrigkeit, sondern auf dem natürlichen und göttlichen Gesetze, das gebietet, die Obrigkeit zu ehren, Aergerniß und Störung der Ordnung zu vermeiden.

Es ist demnach auch Pflicht, dem bloß ungerechten Befehle der Obrigkeit da zu gehorchen, wo die Verweigerung des Gehorsams nicht ohne Aergerniß zu geben oder die Ordnung zu stören möglich ist; nie aber darf gegen eine unzweifelhafte Gewissenspflicht gehorcht werden.

Eine andere Frage aber ist, ob es auch Fälle gebe, in welchen ein activer Widerstand gegen einen Tyrannen erlaubt sei. Aus dem Bisherigen sehen wir schon, daß dem Einzelnen dieß nicht gestattet sein kann. Wenn aber Thomas in gewissen Fällen, wo es sich um die heiligsten Güter und die Selbsterhaltung des Volkes handelt, und nur nach dem öffentlichen Urtheil der ganzen Gesellschaft einen activen Widerstand zulässig betrachtet, so setzt er dabei eine solche Verfassung voraus, in welcher das Volk den König wählt; er sagt, wo das Volk das Recht habe, den König zu wählen, könne es ihn auch, wenn er seinen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkomme, absetzen oder seine Regierung beschränken[1]; wo einem höheren Fürsten das Recht zustehe, eine Regierung einzusetzen, könne das bedrängte Volk bei diesem Abhilfe suchen, wie die Juden gegen Archelaus, den Sohn des Herodes, bei dem Kaiser gethan hätten[2]. Dieselbe Voraussetzung liegt zu Grunde, wenn er als Mittel zur Verhütung der Tyrannei die Wahl eines solchen Mannes, von dem nicht zu erwarten sei, daß er ein Tyrann werde, und Beschränkung seiner Macht, eine gemischte Herrschaft, bezeichnet[3]. Wenn er bei Besprechung der Frage, ob Aufruhr in allen Fällen Todsünde sei, sagt, die Störung einer tyrannischen Regierung habe nicht den Charakter des Aufruhrs, außer wenn der Sturz derselben größere Nachtheile für das Volk herbeiführe als ihr Fortbestehen; eigentlich sei der Tyrann selbst als Aufrührer zu betrachten[4]: so ist auch hier

---

licet observare, quia, sicut dicitur Act. 4, *obedire oportet Deo magis quam hominibus.*

[1] Q. 105. a. 1. [2] 2. 2. q. 64. a. 3.

[3] 1. 2. q. 105. a. 1.

[4] 2. 2. q. 42. a. 2 ad 3; cf. q. 69. a. 4.

die Frage beschränkt auf den Fall eines ganz unerträglichen Despotismus und auf das berechtigte, öffentliche Urtheil des ganzen Volkes[1] und wird die Mahnung 1. Petr. 2, 17. 18 und das Beispiel der ersten Christen entgegen gehalten.

Nachdem er die verschiedenen Regierungsformen besprochen[2], von denen er die Monarchie als die beste bezeichnet[3], und gesagt, daß die Tyrannei öfter in Polyarchien als in Monarchien vorkomme[4], bezeichnet er das zeitweilige Ertragen der Tyrannei als das beste Hilfsmittel gegen dieselbe, wenn sie nicht in's Unerträgliche sich steigere[5]; denn sie könne doch nicht allzu lange dauern[6], und durch die Erhebung gegen dieselbe würden größere Uebel verursacht, als sie selbst sei[7]. „Wenn gar keine Aussicht auf menschliche Hilfe gegen einen Tyrannen übrig bleibt, so soll man zu Gott, dem Könige Aller, der ein Helfer in der Noth ist zur rechten Zeit, seine Zuflucht nehmen[8]. In seiner Macht steht es, die Hartherzigkeit der Tyrannen in Milde umzuwandeln gemäß Sprüchw. 21, 1: „Das Herz des Königs ist in der Hand des Herrn; auf alles, wohin er will, neigt er es hin." Die Tyrannen aber, die er dieser Umwandlung nicht würdig hält, kann er hinwegnehmen oder in den Staub erniedrigen gemäß dem Ausspruche des Weisen (Eccli. 10, 17): „Gott stürzte die Throne stolzer Fürsten und setzte milde Herrscher an ihre Stelle." Gott segnet oder straft die Völker durch ihre Regenten (Oseas 13, 11; Job 34, 30). Damit das Volk aber die Wohlthat (der Befreiung) verdiene, muß es von seinen Sünden ablassen, weil es durch Gottes Zulassung zur Strafe der Sünde geschicht, daß die Gottlosen zur Herrschaft gelangen .... Zuerst tilge man also die Sündenschuld, damit die Geißel der Tyrannei aufhöre."[9] Das ist

[1] De reg. princ. l. I. c. 6.

[2] Ib. c. 1. 2: regnum und tyrannis, aristocratia und oligarchia, politia und democratia (cf. Sum. 2. 2. q. 95. a. 4.).

[3] Ib. c. 2. 3. [4] Ib. c. 3.

[5] Ib. c. 6: Et quidem si non fuerit excessus tyrannidis, utilius est remissam tyrannidem tolerare ad tempus, quam contra tyrannum agendo multis implicari periculis, quae sunt graviora ipsa tyrannide.

[6] Ib. c. 10. [7] Ib. c. 6.

[8] Quodsi omnino contra tyrannum auxilium humanum haberi non potest, recurrendum est ad regem omnium Deum, qui est adjutor in opportunitatibus in tribulatione.

[9] Sed ut hoc beneficium populus a Deo consequi mereatur, debet a peccatis cessare, quia in ultionem peccati divina permissione impii accipiunt principatum. Tollenda est igitur culpa, ut cesset tyrannorum plaga.

die ächt christliche Lehre und die Beantwortung dieser Frage, ob activer Widerstand erlaubt sei: Dulden zur Buße der Sünden und Gebet zu Gott, dem König der Könige.

Das ist die Lehre des hl. Thomas, von der mit Unrecht behauptet wird, nach ihr befinde sich der Papst auch im Besitze der obersten weltlichen Herrschaft[1]. Die Kirche hat sich nicht das Recht beigelegt, in rein weltlichen Dingen zu entscheiden, noch hat sie sich die Rechte der weltlichen Fürsten angemaßt[2]. Aber ebenso hat auch die Kirche für sich die Selbständigkeit und Autonomie beansprucht, wie sie ihr kraft ihrer göttlichen Stiftung und ihres erhabeneren, höheren Zweckes zukommen muß. „Die geistliche Gewalt", sagt Molitor, „verzichtet auf die Herrschaft in Bezug auf alles, was nicht unmittelbar den übernatürlichen Zweck angeht oder zu den unumgänglich nothwendigen Mitteln gehört, jenen Zweck mit der entsprechenden Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu verfolgen. Die weltliche Macht dagegen macht, wenn sie christlich geworden ist, keinen Anspruch auf das religiöse Gebiet, auf welchem sie die geistliche Gewalt frei walten läßt .... Sie entfaltet aber (auf ihrem Gebiete) ihre Kraft zuletzt stets im Hinblicke auf das höchste, ewige Ziel, welches der Staat mittelbar gemeinschaftlich mit der Kirche hat."[3] „Die Kirchengewalt hat auf die Thätigkeit in jenem weiten Bereich, welches wir unter dem Namen des weltlichen Gebietes zusammenfassen, zu verzichten."[4] „Der christliche Staat erkennt sein Unvermögen an, das Priesterthum zu verwalten und in Sachen der Religion als Gesetzgeber und Lehrer aufzutreten .... Er beschränkt sich auf die Unterstützung und Beschützung der Kirche in ihrer Aufgabe."[5] Er erkennt die Kirche als die höhere Ordnung an, die den übernatürlichen Zweck zu realisiren und unmittelbar die Gewissen zu leiten hat, ohne an seiner Selbständigkeit auf seinem Gebiete etwas zu verlieren. Wo der höhere Zweck der Kirche in Frage kommt, das ewige Heil, wo es sich um die Sünde handelt[6], da muß die Kirche ihre geistliche Gewalt ausüben und damit

---

[1] Historische Zeitschrift von Sybel 1875. Heft 2. S. 351.

[2] Papst Innocenz IV.: Nam temporalia et spiritualia diversa sunt et diversos judices habent, nec unus judex habet se intromittere de pertinentibus ad alium, licet se invicem juvare debebunt. Cf. c. 6. D. 96; c. 5 qui filii X (IV. 17); c. 13 de judic. X (II. 1). S. Molitor, die Decretale Per venerabilem von Innocenz III. Münster 1876. S. 20.

[3] Molitor l. c. S. 238. [4] Das. S. 233. [5] Das. S. 234. 235.

[6] *Petr. Bles.* spec. jur. c. 16: Canonum enim vigor se extendit ad causas saeculares, *ex quibus et in quibus animae periculum versatur.*

greift sie nicht in die weltliche Gewalt der Fürsten ein, die als Glieder der Kirche in kirchlichen Dingen auch der Jurisdiction der Kirche unterstehen.

Viertes Kapitel.

Die Kirche seit der sog. Reformation.

1. Der Protestantismus und die Gewissensfreiheit.

Schon die früheren Secten, wie die Waldenser, hatten sich auf das Princip berufen, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen; Wiclif und Hus waren so weit gegangen, zu behaupten, keiner in einer Todsünde befindlichen Obrigkeit dürfe Gehorsam geleistet werden[1]. Auch die Augsburger Confession spricht in Artikel 16 aus, daß die Christen schuldig sind, der Obrigkeit unterthan und gehorsam zu sein in allem, so ohne Sünde geschehen mag; wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen möge, solle man Gott mehr gehorchen als den Menschen. Sie erklärt in Artikel 28: „Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten, das Evangelium predigen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine ausschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort."

„Ohngeachtet aller Menschen Gebot", verlangt Luther, „solle man seinen Glauben allein richten lassen. Du mußt selber beschließen, es gilt dir dein Leben."[2] Ja er schreibt: „Die weltliche Obrigkeit soll nicht wehren, was Jedermann lehren oder glauben will, es sei Evangelium oder Lügen."[3]

Aber auch hier kam Luther mit sich in Widerspruch. Er sprach dem christlichen Volke die kirchliche Gewalt zu und überlieferte factisch die

---

[1] Prop. 15a Conc. Constant. 1418. damn. ap. *Denzinger* Enchir. n. 72 A. Prop. 30. Joh. Hus. ib. n. 72 B.

[2] Luther's Werke. Walch's Ausgabe. XI. 1887. XVI. 279. 264; Luth. ep. a Joh. Aurifabro collect. Eisleb. 1665. t. II. p. 381; Sleidani, vita Luth. l. V. p. 75; vgl. viele Stellen bei Maassen, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876. S. 245 ff.

[3] J. H. v. Thommes, Geschichte Englands unter Heinrich VIII. Bd. I. Mainz 1867. S. 502.

kirchlichen Rechte den Fürsten. „In der Praxis", schreibt Döllinger, „blieb er dabei, und dieß wurde nun herrschende protestantische Doctrin, daß die Fürsten das höchste Richteramt über Religion, Lehre und Kirche hätten, und daß es ihr Recht und Beruf sei, jede von der ihrigen abweichende Glaubensmeinung zu unterdrücken. Darin stimmten Lutheraner und Reformirte überein." [1] Während Luther die Entsetzung des Königs Christian II. von Dänemark tadelte, die 1523 insbesondere deßhalb erfolgte, weil er die neue Lehre einführen wollte [2], hat er die Gewissensscrupel gegen einen Kampf wider Kaiser und Reich zu Gunsten der neuen Lehre bald zu beschwichtigen gesucht. „Factisch ward Luther ein Patron des exclusivsten Staatskirchenthums." [3] Und so ist, wie Döllinger mit Recht sagt, „nichts unrichtiger als die Behauptung, die Reformation sei eine Bewegung für Gewissensfreiheit gewesen, gerade das Gegentheil ist wahr." [4]

Die weltliche Gewalt trat an die Stelle der geistlichen [5], die Fülle der Kirchengewalt, die Herrschaft in religiösen Dingen kam an die Fürsten und ihre Beamten; die Reformatoren hatten es selbst so gewollt [6]. „Auf diese Weise", sagt Schenkel, „ward mit einem Federzuge die so wichtige Kirchendisciplin in die alleinige Hand des Staatsoberhauptes, und zwar so ganz ohne Vorbehalt der kirchlichen Rechte, gelegt, daß Angelegenheiten des Gewissens von nun an ganz gleich wie die weltlichen Gegenstände behandelt und ganz in der Form weltlicher Proceduren abgemacht werden sollten. Die Unterordnung der Kirche unter den Staat war damit vollendet und einer schrankenlosen Gewissenstyrannei Thür und Thor geöffnet." [7] Als Heinrich VIII. von England 1540 endlich zur allgemeinen Freude Englands den schändlichen Cromwell, „den tapferen Kriegsmann der Reformation" hatte hinrichten lassen, da wünschte der „sanfte und milde" Melanchthon den Mord des Tyrannen Heinrich [8].

---

[1] Döllinger, Kirche und Kirchen. München 1861. S. 53.

[2] Vgl. die „Warnung an meine lieben Deutschen". XVI. S. 1090—2062.

[3] Maassen l. c. S. 273.

[4] Döllinger l. c. S. 68.

[5] Thommes l. c. S. 498.

[6] Döllinger l. c. S. 18; vgl. die Wittenberger Consistorial-Ordnung von 1542 in Richter's Sammlung der Kirchenordnungen. S. 371.

[7] Schenkel, Studien und Kritiken. 1850. S. 459.

[8] Anglicus Tyrannus Cromwellem interfecit et conatur divortium facere cum Juliacensi puella. Quam vere dixit ille in Tragoedia: non gratiorem victimam Deo mactari posse, quam tyrannum. Utinam Deus alicui forti viro

Derselbe Melanchthon legt in der Apologie der Augsburger Confession (Artikel 9) den Fürsten die Beschützung und Handhabung der „reinen Lehre" als ein von Gott ihnen übertragenes Amt bei. Der dänische Hofprediger Masius pries es als einen Vorzug der lutherischen Religion, daß nach ihr der Fürst „als höchster Statthalter Gottes auf Erden" die Diener der Kirche beliebig ab- und einsetzen, über das ganze Gebiet des Ritus und der Ceremonien verfügen könne[1]; im Landesherrn verehrt nach Petersen die evangelische Kirche den Stellvertreter Christi[2]. Der Unterschied zwischen beiden Gewalten, der geistlichen und weltlichen, fiel völlig weg. „Diesem System der Fürstenherrschaft über Religion und Gewissen drückte der westphälische Friede das Siegel auf."[3] „Ihm lag", sagt Döllinger, „das tief unsittliche und unchristliche Princip zu Grunde: Cujus regio, illius religio. Wem das Land gehört, dem gehört die Religion."[4] Das war nur eine neue Form des fürstlichen Absolutismus, wie er einst sich ausgesprochen hatte in dem Satze: Was dem Fürsten beliebt, hat Gesetzeskraft. Gegen dieses Princip mußte daher auch der Papst protestiren.

Mag diese Fürstengewalt in geistlichen Dingen Anfangs auch nur als eine provisorische betrachtet worden sein, „weil des rechtmäßigen Trägers Arm noch zu schwach war, das geistliche Schwert zu führen"[5]: sicher machte sich schon frühe die Auffassung geltend, daß die weltliche Obrigkeit nach Gottes Ordnung den Beruf habe, für das Heil der Seelen zu sorgen, daß also die geistliche Gewalt ein Ausfluß der Staatsgewalt sei[6]. Auch Luther rief die weltliche Obrigkeit an gegen die Zwinglianer, wie er zur Ausrottung des Papstthums und seiner Anhänger alle Mittel für erlaubt hielt[7]; auch er billigte das Einschreiten gegen die Wiedertäufer selbst mit Feuer und Schwert und forderte die Verbannung der öffentlichen Lästerer[8], wie er selbst seinen früheren Freund Carlstadt verfolgte[9].

---

hanc mentem inserat. S. Döllinger, die Reformation. Bd. I. S. 352 Note 6; Thommes l. c. Bd. II. S. 640.

[1] *Masius*, interesse principum circa relig. evangelic. Hafn. 1687. p. 31.

[2] Petersen, die Idee der christlichen Kirche. Bd. III. S. 224 ff.

[3] Döllinger l. c. S. 57. 58. [4] Das. S. 48. 49.

[5] Maassen l. c. S. 250. [6] Das. S. 255.

[7] *Sleidan.* l. I. c. 25. Vgl. Phillips, Kirchenrecht. Bd. III. S. 422 N. 19.

[8] Luther's Werke XX. 364; V. 286 f. Altenb. Ausg.; XIII. 440—442. Hall. Ausg.

[9] Vgl. Riffel, Kirchengeschichte der neueren Zeit. Bd. I. S. 332. 403.

Wir sehen so im Protestantismus eine Staatsreligion, abhängig vom Staatsoberhaupte[1], dessen Gebot in geistlicher und weltlicher Sphäre geltend ist, dem gegenüber eine Berufung auf das Gewissen kaum mehr zulässig ist. „Wittenberg", sagt Döllinger, „ist die wahre Geburtsstätte des fürstlichen Oberbischofthums und des Territorialismus."[2] Wohl erkennen bessere Protestanten diese Verschmelzung von Staat und Kirche, die Andere die „volle Aussöhnung des Staates mit der Kirche" nennen[3], als unnatürlich; so schreibt z. B. Hollenberg: „Man wird auf die Alternative hingeführt, eine freiere und wahrere Stellung der Kirche zum Staate zu erstreben, oder sich der Hypothese Rothe's anzuschließen, daß die kirchliche Stufe des Christenthums schon eigentlich hinter uns liege und der Staat im Begriffe sei, die Kirche zu absorbiren und als christlich-sittliche Gemeinschaft auch das religiöse Bedürfniß zu befriedigen."[4] Wohl erkennen gläubige Protestanten, daß es noch etwas außer und über dem Staate gibt, das geistliche, religiöse Gebiet, über das er seine Herrschaft nicht erstrecken könne. So schreibt der protestantische Professor der Theologie, Hundeshagen: „Innerhalb des Christenthums gibt es keinen Standpunkt, von welchem aus nicht das als gewiß gälte, daß der Himmel das Höhere, die Erde das Niedere und Untergeordnete, daß das Heil der Seelen unvergleichlich mehr ist als alles irdische Wohlbefinden, daß von der Majestät des Heiligen jede andere Art von Majestät unendlich überragt wird."[5]

Aber die Consequenzen des Systems waren unausbleiblich. „Uns Geistliche", sagte ein angesehener Theologe zu Professor Schaff, „betrachtet das Volk jetzt als königliche Beamte und schwarze Polizeidiener."[6] „Aus der Reformation", sagt Balmes, „entsprang die Theorie des Hobbes, dessen Parole lautet: Der Souverän kann nicht Unrecht thun."[7] Der

---

[1] Vgl. Leo's Universalgeschichte. Bd. III. S. 208. (3. Aufl.); Menzel, neuere Geschichte der Deutschen. Bd. V. S. 5. 6.

[2] Döllinger l. c. S. 397. 398.

[3] Deinhardt, der Gymnasialunterricht nach der wissenschaftlichen Anforderung der jetzigen Zeit. Hamburg 1837. S. 122.

[4] Zeitschrift für das Gymnasialwesen. 17. Jahrgang. Berlin 1863. Bd. 2. S. 498.

[5] Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. Berlin 1861. Bd. I. S. 259 ff.

[6] Ist die evangelische Kirche Babel und der Austritt aus ihr Pflicht? Von Spener, überarbeitet von Thym. Greifswalde 1853; s. Döllinger l. c. S. 466.

[7] *Hobbes*, de cive XII. 4: Summos imperantes peccare non posse, neque cum ratione unquam culpandos esse. Reges, quae imperent, justa facere imperando, quae vetent, injusta.

Rationalismus riß immer mehr ein; die Union mußte, wie Döllinger sagt, zur Auflösung des Lutherthums und zur Förderung des Indifferentismus dienen[1]. Die letzte Consequenz zog Hegel, der das Gewissen und die sittliche Weltordnung läugnet[2], die „Revolution des Gedankens" bewundert, wie er die französische Schreckensherrschaft nannte, und sein Verdammungsurtheil über die Kirche und ihre Lehre, über die christliche Religion überhaupt ausspricht, der eine vernünftige Verfassung mit der katholischen Religion für unvereinbar hält[3]. Nach ihm ist der Staat der göttliche Wille als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist[4].

Nach Hegel und seiner Schule ist die Mission des Protestantismus, zur Abschaffung der christlichen Religion die Brücke zu bilden[5]. In einer der Vorarbeiten Hegels für sein System heißt es: „Nachdem nun der Protestantismus die fremde Weihe (d. i. das übernatürliche Element in der Kirche) ausgezogen, kann der Geist sich als Geist in eigener Gestalt zu heiligen und die ursprüngliche Versöhnung mit sich in einer neuen Religion herzustellen wagen." [6] Das ist Hegels Kritik über den Protestantismus.

Doch wozu, könnte man fragen, gehen wir hier überhaupt auf den Protestantismus ein? Weil ohne ihn die ganze Folgezeit nicht verstanden werden kann. Unverkennbar ist der Einfluß des Protestantismus und seiner Theorien auch in katholischen Ländern. Es blieb das in der Losreißung von der Kirche gegebene Beispiel nicht ohne traurige Nachwirkungen auch bei den Katholiken. Das Kirchenregiment trug den protestantischen Fürsten keine Rosen, und doch fand es vielfach Nachahmung bei den Katholiken.

Nicht ohne Berechtigung ist der doppelte Vorwurf erhoben worden, daß die Glaubensspaltung einerseits die Quelle der revolutionären Theorien unserer Tage sei und andererseits einen Despotismus in's Leben gerufen habe, den kein früheres Zeitalter jemals gekannt[7]. Die deutsche Philosophie von Kant bis Hegel hat dazu treulich geholfen, den Begriff des Staates

---

[1] Döllinger l. c. S. 406.

[2] Hegel, Rechtsphilosophie. S. 8 Anmerk.

[3] Hegel, Philosophie der Geschichte. S. 535—538.

[4] Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Ges. Ausg. VIII. S. 334.

[5] Vgl. Rieß, Staat und Kirche. Freiburg 1869. S. 228.

[6] Rosenkranz, das Leben von Hegel. S. 141.

[7] Histor.-polit. Blätter. I. Bd. München 1838. S. 237.

zu verkehren, der nach Hegel nicht der Individuen wegen da ist (diese vielmehr des Staates wegen), der sich selber Zweck, ja der präsente Gott ist, dessen Gesetz etwas Göttliches ist, daher absolut verpflichtend und bindend[1].

2. Drei englische Glaubenshelden.

Wie in Deutschland die Reformation dahin führte, den weltlichen Monarchen auch die Kirchengewalt beizulegen und die Gewissensfreiheit, für die man zu kämpfen schien, zu unterdrücken: so hat Heinrich VIII., indem er sich die Kirchengewalt beilegte, auch England der Reformation zugeführt. In dieser unglücklichen Zeit leuchten uns insbesondere zwei Glaubenshelden entgegen, innig verbunden im Leben wie im Leiden, ein Bischof und ein Laie, die beide mit ihrem Blute Zeugniß gaben für das Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen". Beide waren gelehrt, dem Könige in unverbrüchlicher Treue ergeben, von ihm hochgeschätzt und geliebt, bis die Leidenschaft ihn verblendete und seine Liebe in Haß verwandelte. Es ist dieß der Cardinal Fisher, Bischof von Rochester, und Thomas Morus (More), Lord-Kanzler von England.

Bischof Fisher, ein Mann von ausgezeichnet reinem Wandel, ein frommer Bischof und ein Theologe von nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit, wie ihn Erasmus nannte[2], den König Heinrich VIII. selbst mit den Worten gerühmt hatte: „Kein Fürst in Europa hat einen Prälaten aufzuweisen, der die Wissenschaft und die Tugend des Bischofs von Rochester besitzt"[3], hatte in gediegener und würdevoller Weise Luther's leidenschaftliche Angriffe widerlegt[4]; er war mit Ernst auch der Prachtliebe der Bischöfe, insbesondere des Cardinals Wolsey, entgegen getreten[5]. Als der König, bereits siebenzehn Jahre mit der tugendhaften Königin Katharina von Aragonien vermählt, nachdem er schon früher die eheliche Treue gebrochen hatte, aus Leidenschaft für Anna Boleyn seine frühere Ehe aufgelöst wissen wollte, da lag ihm Alles daran, Bischof Fisher und Thomas Morus, die hohes Ansehen im In- und Auslande genossen, für seinen Plan zu gewinnen. Muthig trat seinem frevelhaften

---

[1] Histor.-polit. Blätter. 1876. S. 53.

[2] Erasmi ep. p. 872. S. Thommes, Geschichte von England unter Heinrich VIII. Bd. II. Mainz 1867. S. 192.

[3] Das. S. 402.

[4] Das. Bd. I. S. 493.

[5] Das. S. 559.

Plane der edle Bischof entgegen. Er zeigte, daß die giltig geschlossene Ehe nicht aufgelöst werden könne, daß hier die Reinheit des Glaubens, die Verbindung mit der allgemeinen Kirche auf dem Spiele stehe und daß es keine Gewalt auf Erden gebe, welche diese Ehe zu lösen vermöge.

Nicht minder entschieden sprach sich Thomas Morus aus. Dieser ward wider seinen Willen an den Hof gezogen, und nur durch des Königs Ungestüm bezwungen, nahm er das Amt eines Lordkanzlers an[1]. Von tiefer Frömmigkeit beseelt, von unbestechlicher Gerechtigkeitsliebe erfüllt, war er bereit, dem Könige in allem zu dienen, was nicht das Gewissen verletzte. „Als aber Heinrich VIII.," sagt J. H. v. Thommes, „seine Herrschaft auch über das Gewissen erstrecken wollte, dann freilich trat für einen solchen Mann die nicht zu umgehende Nothwendigkeit ein, ohne Furcht und Bedenken mit edlem Freimuth zu zeigen, daß der Gehorsam gegen Fürsten auch seine Gränzen hat."[2] Er erklärte dem Könige, daß die Heirath mit einer anderen Frau bei Lebzeiten der ersten Gattin von der heiligen Schrift und den heiligen Vätern verworfen werde; er erinnerte den König an seine eigenen Worte, die er zu ihm beim Antritt seines Dienstes gesprochen, zuerst auf Gott und nachher auf den König zu achten[3]; er fiel dem König zu Füßen und mahnte ihn an die Rechenschaft, die er vor Gott abzulegen habe. Doch des Königs böser Genius Cromwell erhielt die Oberhand über den König. Er rieth ihm, da der Papst sich der Ehescheidung widersetze, sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in England zu machen. Noch sprach der König: „Ich bin katholisch und will als katholischer Christ sterben." „Nun ja, bin ich nicht auch Katholik?" erwiderte Cromwell. Und der Abfall von Rom ward beschlossen. Bald wurde der ganze Clerus belangt und mit Confiscation seiner Güter bedroht und 1531 gefordert, daß die Bischöfe den König als Beschützer und alleiniges Oberhaupt der Kirche von England anerkennen sollten. Bischof Fisher zeigte in glänzender Rede, daß der König kein Recht habe, sich in die Regierung der Kirche zu mischen; „wenn wir unseren König lieben, so werden wir ihm nie zugestehen, was er von uns verlangt. An uns ist es, den Monarchen über seine Pflichten und Befugnisse in kirchlichen Dingen aufzuklären." Noch brachte er es dahin, daß Alle riefen: Non

---

[1] Das. Bd. II. S. 152.

[2] Das. S. 153. 154.

[3] Ut Deum primo et postea Regem prae oculis haberet. Staplet. c. XIV. p. 51. col. 1; S. Thommes l. c. S. 159.

possumus. Wir können nicht. Wir sind alle ihm treu, aber sein Verlangen können wir nicht erfüllen [1]. Doch der König gewann einzelne Bischöfe für sich und endlich wurde angenommen, den König als einzigen Beschützer und obersten Herrn und, soweit es durch Christi Gesetz erlaubt ist, auch als Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen. Nur um ein größeres Uebel, die bedingungslose Annahme der königlichen Forderung zu verhüten, fügte sich auch Bischof Fisher [2]. Hatte er hier Unrecht gethan, so hat er es später glänzend gesühnt. Der Weg des Unrechts, der einmal betreten, führte aber unaufhaltsam weiter. Ein doppelter Mordversuch auf das Leben Fishers wurde vereitelt. Die Königin Katharina wies alle Anträge, die Auflösung ihrer Ehe anzuerkennen, entschieden zurück: „Ich bin," sprach sie, „nach dem Gebote der heiligen Kirche seine rechtmäßige Gattin. Der Papst allein kann meine Ehe trennen, und seinem Urtheile unterwerfe ich mich, wie es auch ausfallen mag. Von anderen Richtern kenne ich keinen, dem in dieser Sache eine Befugniß zustände, und ich verwerfe im Voraus jede angemaßte Entscheidung." Thomas Morus erbat seine Entlassung. Er konnte bei Niederlegung seines Amtes sagen, daß ihm keine hundert Pfund blieben und der König rief aus: „More, ihr seid ein rechtschaffener Mann." Und doch wurden bald viele Klagen wegen Bestechung gegen ihn erhoben, aus denen er aber glänzend gerechtfertigt hervorging [3].

Die Königin war verstoßen, die Heirath mit Anna Boleyn durch den Erzbischof Cranmer vollzogen worden. Gegen die päpstliche Verwerfung der Ehescheidung appellirte Heinrich VIII. an ein allgemeines Concil, welche Berufung nie in der Kirche zuläßig war. Durch die gesetzgebende Gewalt des Königreiches war der König als Oberhaupt der Kirche von England erklärt worden. Nun sollte die Successionsacte von allen Unterthanen beschworen werden. Diese verlangte nicht bloß die Anerkennung der Succession oder Thronfolge der Tochter von Anna Boleyn, sondern erklärte auch die Ehe des Königs mit Katharina, trotzdem daß sie mit päpstlicher Dispensation eingegangen war, für ungiltig und sprach aus, keine Macht der Erde könne von dem im 3. Buche Mosis aufgestellten Ehehinderniß der Schwägerschaft dispensiren. Von Laien wurde vorerst nur Thomas Morus aufgefordert, sie zu beschwören.

---

[1] Das. S. 296. [2] Das. S. 299.
[3] Das. S. 385.

Er begegnete dem Bischof Fisher, der bereits vorher wegen „Verhehlung des Verraths" angeschuldigt und verurtheilt worden war; ihr Schicksal ahnend sprach er zu ihm: „Mylord, seid mir gegrüßt; ich hoffe, daß wir uns im Himmel wieder finden." Morus verweigerte den Eid. Er sprach: „Dieß ist hier einer von den Fällen, in denen das Gewissen verbietet, dem Fürsten zu gehorchen." Die Succession selbst war er bereit zu beschwören. Ebenso der greise Bischof. Beide schieden so deutlich zwischen dem, was Sache Gottes, und was Sache des Fürsten ist. Das, was der König, wenn auch unerlaubter Weise, in weltlichen Dingen entschied, die Thronfolge, waren sie bereit zu beschwören; was aber über den Bereich der königlichen Macht hinausgehend in Sachen des Glaubens von ihm verlangt war, die Anerkennung der Ungiltigkeit der ersten Ehe und der päpstlichen Dispens, das mußten sie verweigern. „Dieser Eid ist gegen mein Gewissen und so weigere ich mich unabänderlich, ihn zu schwören," war des Bischofs Antwort.

Beide wurden in den Tower geworfen, wo der greise Bischof hart und unmenschlich behandelt ward [1]. Es besuchten ihn Bischöfe, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Er sprach: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele?"

John Fisher war wegen Verweigerung des Successionseides zum Verlust von Hab und Gut und lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt worden. Nun aber sollte er auch den Suprematseid beschwören, wodurch der König als alleiniges Oberhaupt der englischen Kirche anerkannt ward. Er erklärte: „Wenn ich sage, daß ich die Suprematie des Königs nicht anerkenne, so wartet meiner der sichere Tod; willige ich dagegen ein, einen Eid zu leisten, der meinem Gewissen entgegen ist, so wäre dieß noch viel schlimmer als der Tod. Ich bitte euch deßhalb, ihr wollet mit meinem Schweigen euch begnügen." Dieselbe Antwort gab Morus. Man gab lügenhafter Weise vor, Morus habe in die Eidesleistung gewilligt; Fisher aber blieb standhaft: „Wenn ich den Eid leistete, wäre mein Gewissen verletzt und litte meine Seele den traurigsten Schiffbruch; ich wäre kein guter Diener Gottes mehr und auch kein guter Unterthan des Königs." [2]

---

[1] Das. S. 441.

[2] Thommes l. c. S. 416.

Papst Paul III. ernannte, um seine hohe Achtung vor dem standhaften Bekenner des Glaubens vor der ganzen Welt darzulegen, Bischof Fisher am 20. Mai 1535 zum Cardinal. Das reizte den Zorn des Königs noch mehr. Der Kronanwalt Richard Rich hinterging den kranken Bischof im Gefängniß, indem er ihm sagte, der König habe auf sein königliches Wort erklärt, er wolle die neue Würde niederlegen, sobald der Bischof von Rochester sie für ungesetzlich erkläre. So entlockte man ihm die directe Erklärung, daß dieselbe ganz und gar ungesetzlich und verwerflich sei. Das wurde jetzt zur Anklage auf Hochverrath benützt und er verurtheilt. Am 22. Juni 1535 ward er, 76 Jahre alt, enthauptet, nachdem er noch bezeugt, daß er für den Glauben der heiligen katholischen Kirche sterbe. Bald sollte ihm Morus folgen. Schmerzlich war diesem der Abschied von den Seinigen, besonders von seiner geliebten Tochter Margaretha. Vergebens bestürmten ihn die Vorwürfe seiner Angehörigen, wie die Drohungen von Seite der Genossen des Königs. „Wie lange denn, glaubst du, daß ich noch leben werde?" fragte er seine klagende Gemahlin. „Wenigstens noch einige zwanzig Jahre," sagte sie. Er erwiderte: „Wahrlich, hättest du noch einige tausend gesagt, so wäre das noch etwas. Aber auch jener wäre ein schlechter Kaufmann, der wegen tausend Jahren sich der Gefahr aussetzte, die ganze Ewigkeit zu verlieren."

Er hatte eine Erklärung der Leidensgeschichte des Herrn geschrieben bis zu den Worten: „Und sie legten Hand an ihn". Andere waren vor ihm in grausamster Weise hingerichtet worden, er hatte die Opfer von seinem Fenster aus noch sehen müssen. Auch er war, zuletzt in strenger und enger Haft, manchfach versucht worden. Derselbe Rich suchte auch ihn zu einer ausdrücklichen Erklärung zu veranlassen. Seiner Frage, ob, wenn das Parlament ihn für den Papst erklären würde, er ihn anzuerkennen bereit sei, setzte er eine andere entgegen: „Wie, wenn das Parlament ein Gesetz erließe, Gott solle nicht mehr Gott sein, wollt ihr alsdann sagen, Gott sei nicht Gott?" „Nein, Sir," antwortete der Solicitor, „das würde ich nicht; denn kein Parlament kann ein solches Gesetz erlassen." Derselbe Elende behauptete, daß Morus gesagt habe, das Parlament könne den König nicht zum Oberhaupte der Kirche machen, denn es sei ein weltlicher Gerichtshof ohne geistliche Autorität. Obwohl Morus ihn widerlegte und sich glänzend vertheidigte, ward er verurtheilt, und nun zeigte er, wie diese Parlamentsacte den Gesetzen Gottes und seiner Kirche widerstreite, aber auch den

Rechten und Statuten des Reichs, dem Eide, den der König selbst bei seiner Krönung geleistet, der allgemeinen Uebereinstimmung der ganzen Christenheit. Nie könne ein Laie Haupt der Kirche sein. Er starb am 6. Juli 1535 auf dem Blutgerüst „als treuer Unterthan des Königs, im ächten katholischen Glauben". Seine heitere Gemüthsruhe verließ ihn nicht; er gab dem Scharfrichter ein Goldstück und, sein Haupt auf den Block legend, sagte er: „Laß erst den Bart mich in Sicherheit bringen, denn der hat keinen Hochverrath begangen." Mit dem Seufzer „Jesus, mein Heiland" endete sein großes Leben, das jedem Zeitalter ein erbauendes Muster ist [1].

Die Reue, die den König erfaßte, war nur von kurzer Dauer. Der Abfall von der Kirche ward vollendet. Der König, der, die Autorität des Papstes verwerfend, an seine eigene Unfehlbarkeit glaubte [2], ließ selbst den Martyrer Thomas a Becket vorladen und den Seligen verurtheilen, seine Gebeine verbrennen, das Grab berauben und zerstören [3]. Das Morden war an der Tagesordnung.

Den beiden Helden, Fisher und Morus, darf an die Seite gesetzt werden Reginald Pole, der dem König verwandt und früher von ihm hochgeschätzt war. Er hatte sich gleichfalls vor dem Könige gegen dessen Ehescheidung erklärt und mußte aus dem Lande entfliehen. Ueber des Königs kirchliche Suprematie zum Gutachten von Heinrich selbst aufgefordert, bekämpfte er sie in einer ausführlichen Abhandlung. Er ward mit Verlust aller Würden bestraft. Der Papst ernannte ihn 1536 zum Cardinal und im folgenden Jahre zum päpstlichen Legaten. Da der König den Cardinal selbst nicht erreichen konnte, obwohl er ihn als Verräther erklären und 50,000 Kronen auf seinen Kopf hatte setzen lassen, wüthete er gegen dessen Verwandte, worunter die ehrwürdige Gräfin von Salisbury sich befand, die, ohne Proceß und Vertheidigung verurtheilt, nachdem sie zwei Jahre im Gefängniß geschmachtet, auf dem Blutgerüste noch ausrief: „Ich will mich eurem Blutgesetze nicht unterwerfen, solange ein Athem in mir ist." Sie ward gemordet am 27. Mai 1541 und starb mit den Worten: „Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen." [4]

---

[1] Das. S. 491. [2] Das. S. 1. 2.

[3] Das. S. 579; Lingard. Bd. VI. S. 305.

[4] Das. S. 606. Poli ep. II. 197: Nec vero solam damnatam mulierem septuagenariam, qua nullam, excepta filia, propinquiorem habet, et ut ille ipse, qui eam damnavit, saepe dicere solebat, nec regnum illud sanctiorem habuit feminam, sed cum nepote suo, filio fratris mei puero, spe reliqua stirpis nostrae.

Bereits hatte der König sich zum fünften Male verheirathet und war auch Katharina Howard hingerichtet worden, da wurde in dem „Königsbuch", dem neuen Glaubensbekenntniß der englischen Kirche (1542) der „passive Gehorsam" gegen den König als Oberhaupt der Kirche auf's Neue eindringlich eingeschärft. Der englische König-Papst wußte mit despotischer Gewalt die Nation in sklavischer Unterwürfigkeit zu halten. Ihm sollte als Stellvertreter Gottes unbeschränkt gehorcht werden.

Cardinal Polus konnte erst unter Maria der „Katholischen" nach England zurückkehren und suchte die Kirche in England wieder herzustellen. Er starb 1558, als Elisabeth, die heftige Verfolgerin der Katholiken, zur Regierung kam.

Viele andere Beispiele von standhaften Vertretern der kirchlichen Grundsätze wollen wir der Kürze wegen übergehen, wie z. B. das herrliche Bild des Cardinals Frankenberg, Erzbischofs von Mecheln, und seines Kampfes mit Kaiser Joseph II.[1] In allen treten uns dieselben kirchlichen Grundsätze vor Augen, dieselbe Lehre, welche die Martyrer bekannt und die heiligen Väter vertheidigt haben.

3. Die französische Revolution.

Wie hatte der große Thomas Morus gesagt? „Wenn das Parlament ein Gesetz erließe, Gott solle nicht mehr Gott sein, wollt ihr alsdann sagen, Gott sei nicht Gott?" Auch soweit sollte der Hochmuth der Menschen sich noch verirren, um der Welt zu zeigen, wohin die Forderung eines absoluten Gehorsams auf Kosten des Gewissens führen könne. Wahrlich, die französische Revolution hat es mit blutigem Griffel in die Bücher der Geschichte geschrieben: Es gibt keinen Gehorsam gegen Menschen als auf Grund des Gehorsams gegen Gott; und wo Gott der Gehorsam gekündigt wird, da wird auch der Gehorsam gegen Menschen nicht bestehen können. Hat die Welt diese Lehre begriffen? Die Folgezeit sagt uns: Nein.

Es sollen hier nicht die Greuel und Gewaltthaten der französischen Revolution erzählt werden; sind sie doch wohl bekannt. Es kommt uns nur einzig darauf an, zu erinnern an die Folgen des Abfalls von Gott und seinem ewigen Gesetze, zu zeigen an dem handgreiflichsten Beispiele, daß Gesetz und Recht nicht identisch sind und ein unumschränkter Gehorsam gegen jeweilige menschliche Gesetze nicht berechtigt ist.

[1] A. Theiner, der Cardinal Frankenberg. Freiburg 1850.

Nicht die Lehren der katholischen Theologen haben die Theorie und Praxis der Revolution erzeugt; das System Rousseau's stützt sich einerseits auf Grotius, Pufendorf, Thomasius, andererseits auf Buchanan, Languet, Milton, Algernon Sidney und Locke [1]. „Man kann," sagt Heinrich Leo, „mit einem gewissen Rechte aussprechen, die Entwicklung revolutionärer Staatstheorien war die ganz nothwendige, unausbleibliche Folge der Reformation und in demselben Grade, wie die kirchliche Beschränkung der weltlichen Gewalt wegfiel, in demselben griff die revolutionäre Ansicht Platz." [2]

Frankreich hatte durch den Gallicanismus eine Schuld auf sich geladen; es hatte durch die sog. „gallicanischen Freiheiten" sich mehr und mehr vom Mittelpunkte der Einheit losgerissen und die Kirche der Staatsgewalt untergeordnet. Diese „Freiheiten der französischen Kirche" oder richtiger: diese Knechtung der Kirche durch den Staat wurde durch die bürgerliche Constitution des Clerus vom 12. Juli 1790 und den diesem angesonnenen Eid auf dieselbe (27. November 1790) auf die Spitze getrieben [3]. Mit der Revolution ging aber auch die — Schlosser nennt sie „die ehrwürdige!" [4] — gallicanische Kirche unter.

Die Declaration der Menschenrechte von 1791 sprach den Ursprung aller Souveränetät vom Volke aus und das Recht des Widerstandes gegen jede Unterdrückung. Alle Feinde des Vaterlandes sollten sterben. Wer aber galt als Feind des Vaterlandes? Alle, die treu an ihrem katholischen Glauben und an der **rechtmäßigen** obrigkeitlichen Gewalt hingen.

Die Kirche sah sich in Frankreich zurückversetzt in die ersten Jahrhunderte. Ein neues Heidenthum ward auf gesetzlichem Wege errichtet. Die demokratischen Despoten wähnten, nur befehlen zu dürfen, um Religion, Sitte und Meinung zu schaffen oder zu vertilgen [5]. Königsmord und Entweihung des Heiligsten, Sturz des Thrones und des Altars gingen Hand in Hand. Das Christenthum ward abgeschafft, Gott abgesetzt und die Religion der „Vernunft" eingeführt. Schmäh-

[1] Stahl, Geschichte der Rechtsphilosophie. 2. Aufl. III., III. 7. S. 241 ff. Vgl. S. 145. 170; 284—292; Algernon Sidney, Discourses concerning governement. London 1698. Locke, Two treatises on governement. Lond. 1690.

[2] Leo, Universalgeschichte. Bd. VI. S. 153.

[3] Rieß, Staat und Kirche. Freiburg 1869. S. 39.

[4] F. C. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts. 5. Aufl. V. Bd. Heidelberg 1865. S. 518.

[5] Schlosser l. c. S. 519.

liche Umzüge fanden statt, die Kirchen wurden entweiht, in ihnen theatralische Scenen aufgeführt, wobei gemeine Dirnen Göttinnen der Vernunft vorstellten [1]. Am 7. Mai 1794 erklärte der Nationalconvent doch das Dasein eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele für Wahrheit [2]. War sie durch dieses Gesetz Wahrheit geworden, wenn sie es nicht ohne dasselbe auch ist?

Aber auch die Martyrerzeit war wiedergekehrt. Die weitaus größere Mehrzahl der Priester blieb der Kirche treu und starb für das Wort, das noch bestehen wird, wenn Himmel und Erde vergangen sind: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Sie ließen sich in die Gefängnisse werfen, auf die Blutgerüste führen, in die Flüsse versenken, vor die Mündungen der Gewehre und Kanonen stellen und errangen die Palme des Marterthums. Gott preisend gingen die Ordenspersonen in den Tod, bis mit der letzten der Gesang auf Erden verstummte, um sich fortzusetzen am Throne des Lammes. Und die Priester, die dem Bluturtheil entgehen konnten, flüchteten oder spendeten unter beständiger Lebensgefahr heimlich den Gläubigen den Trost der Religion. Thaten sie Unrecht darin, daß sie einem gottesschänderischen Gesetze sich nicht unterwarfen? Niemand, der noch Vernunft besitzt, wird das behaupten wollen.

Die Revolution verschlang ihre eigenen Kinder; die gallicanische Kirche ging unter, die eine römisch-katholische Kirche nicht. Gott hatte der Welt abermals ein schreckliches Beispiel gegeben, wohin der Abfall von seinem ewigen Gesetze führt, aber auch auf's Neue gezeigt, daß die Pforten der Hölle die Kirche nicht zu überwältigen vermögen.

Als am 28. Juli 1794 Robespierre gestürzt war, erließ der Nationalconvent, da die Gemäßigteren jetzt die Oberhand bekamen, ein Toleranzedikt eines jeden Religionscultus. Damals sprach der Deputirte Lecointre im Nationalconvente: „Die Verachtung der Religion hat große Reiche zu Grunde gerichtet, und dieß wird das Schicksal jedes Volkes sein, dessen Gesetzgebung sich nicht auf die unveränderliche Grundlage der Sittlichkeit und Religion stützt." [3]

---

[1] Das. S. 521. [2] Das. S. 536.

[3] Berault-Bercastel, Geschichte des Christenthums, fortgesetzt von Pius VII. bis auf Gregor XVI., Bd. I. Augsburg 1833. S. 38.

4. Pius VII.

Pius VI. war gefangen aus Rom hinweggeführt, von Stadt zu Stadt geschleppt worden, bis er zu Valence 1799 im Alter von 83 Jahren als Martyrer für die Rechte und Freiheit der Kirche starb. So begann das neue Jahrhundert und die Kirche hatte kein Oberhaupt. Es schien den kirchenfeindlichen Mächten gelungen, die Kirche in ihrem Fundamente zu erschüttern; „Pius VI. war der letzte Papst," so hörte man frohlockend die Frevler sagen. Wohin sich der Blick wandte, die Lage der Kirche war eine schwere und traurige. In Rom war durch die Franzosen das Schattenspiel einer Republik errichtet, obwohl sich durchaus keine Revolutionsbewegung gezeigt hatte, bis die Commissarien des Pariser Directoriums und mit ihnen ganze Schaaren unruhiger Köpfe aus anderen Orten nach Rom kamen[1]: alle Ordnung hatte aufgehört, es war ein Raubsystem eingerichtet[2], in Rom und den davon abhängigen Provinzen wurde alles Heilige verhöhnt, alles Eigenthum war unsicher. Die Cardinäle waren gezwungen worden das Land zu verlassen.

Wohin man damals seine Blicke in den venetianischen Provinzen diesseits der Etsch richtete, welche zum österreichischen Reiche gehörten, von den Alpen bis zur Meerenge nur Trümmer des katholischen Cultus[3]; in Piemont wie in der ligurischen und cisalpinischen Republik wurde die Religion täglich verfolgt. In Frankreich war zwar der katholische Cultus, jedoch mit vielen Beschränkungen, wieder gestattet; aber, wie zu den Zeiten der Arianer, standen sich der schismatische und der katholische Clerus gegenüber und machten sich gegenseitig die Kirchen und die Jurisdiction streitig. Man suchte die Schule der Kirche zu entfremden und das Papstthum zu stürzen. In Belgien wurden die Priester, die den Eid, den das französische Directorium verlangte, nicht leisteten, und die man der Anstiftung des Aufstandes (1799) beschuldigte, verfolgt und verbannt. In Deutschland waren die Lehren des Gallicanismus durch Nikolaus von Hontheim (Febronius) verbreitet und weiter ausgebildet worden; sein System wollte die Rechte des Papstes beschränkt und der weltlichen Gewalt Oberhoheitsrechte über die Kirche zuerkannt wissen, wodurch die Kirche zur Magd des Staates erniedrigt,

[1] Schlosser l. c. Bd. VI. S. 113.
[2] Das. S. 114.
[3] Bercastel l. c. S. 17.

aller Selbständigkeit und Freiheit beraubt würde [1]. Kaiser Joseph II., der „Aufklärung" der Illuminaten huldigend, hatte nach diesem System die Kirche in Oesterreich bedrückt. Ueberall herrschte Verwirrung. Doch Gott wachte über seine Kirche. Die noch übrigen 35 Cardinäle kamen aus den Orten ihrer Verbannung nach Venedig zusammen und wählten dort Pius VII.

Seine Wahl und Thronbesteigung (21. März 1800) war schon ein Triumph zum Troste der Gläubigen für alle kommenden Zeiten. In Rom wurde die Wahl des Cardinals Barnabas Chiaramonti mit Jubel begrüßt; im Triumphe zog er am 3. Juli in Rom ein. Am 16. Juli 1801 schloß er mit Bonaparte, dem Consul der französischen Republik, ein Concordat ab. Napoleon Bonaparte bedurfte zu seinem Zwecke des Papstes [2]. Schlosser sagt: „Wir können uns gar nicht überzeugen, daß Bonaparte die katholische Religion nur allein durch den Papst neu begründen konnte. Die deutsche Kirche war ja nicht papistisch. Carl von Dalberg, Wessenberg, die Illuminaten hätten gern einem antipapistischen Concilium Hilfe geleistet. Der Kurfürst von Bayern und sein Montgelas waren dem Mönchthum und der Hierarchie gewiß nicht günstig." [3] Napoleon erkannte aber wohl, daß es keine katholische Kirche ohne den Papst gibt; der Hilfe eines Montgelas und der Illuminaten bedurfte er nicht. Er selbst wollte über den Papst herrschen und ihn als Werkzeug gebrauchen. Die organischen Artikel, die er eigenmächtig dem Concordate beifügte, waren der Beweis davon; sie standen nicht nur mit dem Concordat, sondern zum Theile auch mit den Decreten allgemeiner Concilien in Widerspruch und waren wieder ein Beispiel von Gesetzen, die das Gebiet des weltlichen Gesetzgebers überschreitend, ein Eingriff in die kirchlichen Rechte sind und von den Bischöfen nicht als verpflichtend anerkannt werden können. Gegen diese Artikel protestirte der Papst [4].

Wenn Pius VII. dennoch zur Kaiserkrönung Napoleons (8. Mai 1804) nach Paris ging, so geschah es hauptsächlich in der Hoffnung, durch seine persönliche Einwirkung den Kaiser zur Abschaffung dieser kirchenfeindlichen Artikel zu bewegen [5]. Nur Weniges konnte er von ihm erlangen.

---

[1] *Febron.* de statu ecclesiae t. II. p. 542 ermahnt die Fürsten, ut pergant pro suo jure suarum terrarum ecclesias reformare.

[2] Schlosser l. c. Bd. VI. S. 375.

[3] Das. S. 373.

[4] Alloc. v. 24. Mai 1802; Bull. Rom. Contin. t. XI. p. 335—339; Lequeux, Compend. jur. can. Paris. 1841. t. IV. p. 470.

[5] Bercastel l. c. II. Bd. S. 277 ff.

Bald begann eine lange Reihe von Freveln, die Napoleon gegen den Papst beging. Seine Forderungen wurden immer stärker, seine Schreiben beleidigender. „Wenn Seine Majestät sich im Besitze der Macht fühlen, so erkennen wir dagegen, daß über allen Monarchen ein Gott ist, der die Gerechtigkeit und die Unschuld rächt und dem jede menschliche Gewalt unterworfen ist. ... Wer weiß? vielleicht ist die Verfolgung, womit Seine Majestät uns bedrohen, in den Rathschlüssen des Himmels beschlossen, um den Glauben zu beleben und die Religion in den Herzen der Christen wieder zu erheben," so schrieb Pius VII. am 31. August 1806 an Cardinal Caprara in Paris[1].

Am 7. Januar 1808 stellte Napoleon an den Papst neue Forderungen, die dem göttlichen und kirchlichen Rechte widersprachen, so die Aufhebung der geistlichen Orden, die Unabhängigkeit der Bischöfe vom hl. Stuhl. Am 2. Februar wurde Rom, nachdem man den Papst hintergangen hatte[2], von französischen Truppen besetzt. Wieder war Pius VII. in derselben traurigen Lage wie Pius VI. im Februar 1798. Gewaltthaten aller Art wurden geübt, 24 Cardinäle deportirt, die päpstliche Regierung verleumdet; nachdem der Prosecretär Gabrielli verhaftet und deportirt war, sollte gleiches Loos dessen Nachfolger Pacca treffen; der Papst ließ ihn nicht von seiner Seite und er theilte 10 Monate die Gefangenschaft des Papstes. Da der Papst die uneingeschränkte Eidesleistung der angemaßten Regierung gegenüber verbot, wohl aber erlaubte, zu schwören, „daß man der gegenwärtigen Regierung in Allem unterthänig und gehorsam sein wolle, was den Gesetzen Gottes und der Kirche nicht entgegen sein werde": wurden auch die dem Papste gehorsamen Bischöfe aus ihren Diöcesen fortgeschleppt. Die päpstliche Regierung ward durch Decret Napoleon's aufgehoben, und als der Papst die Excommunication über die Kirchenräuber ausgesprochen, ward er mit Cardinal Pacca gefangen hinweggeführt. Die Reise wurde mit größter Eile gemacht; todtkrank kam der Papst in das Hospiz auf dem Mont-Cenis[3]; dann wurde er nach Grenoble, von da nach Savona gebracht; Pacca ward in der Festung Fenestrelle in strenger Haft gehalten.

Napoleon gelangte 1809 auf den Gipfel seiner Macht. Als der Papst die neu ernannten Bischöfe nicht bestätigte, ward auch seine Haft

[1] Das. S. 358. [2] Das. S. 399.
[3] Das. S. 508.

eine strenge. Am 8. Juni 1812 wurde der greise Papst abermals mit rastloser Eile nach Fontainebleau gebracht. Nach dem unglücklichen Feldzug in Rußland schien Napoleon eine Aussöhnung mit dem Papste nothwendig. Von allen Seiten bedrängt, willigte Pius endlich nach fünftägigen Unterredungen mit dem Kaiser in 11 Präliminar-Artikel, die Napoleon aber sogleich als Concordat publicirte. Der über jede menschliche Rücksicht erhabenen Stimme des Gewissens folgend[1], widerrief der Papst seine Zustimmung zu denselben.

Nach der Schlacht bei Leipzig wurde der Papst von Fontainebleau nach Savona zurückgebracht. Ueberall, wo der Papst hindurch kam, wurden ihm Huldigungen zu Theil. Am 11. Februar 1814 langte er wieder in Savona an, am 10. März ward er in Freiheit gesetzt. In denselben Zimmern zu Fontainebleau, in denen er kurz zuvor Pius VII. gefangen gehalten, mußte der Herrscher, der Europa zu seinen Füßen gesehen, seine Abdankung unterschreiben. Am 2. Mai langte Napoleon auf der Insel Elba gefangen an; am 24. Mai zog Pius VII. unter dem unbeschreiblichen Jubel der Bevölkerung in Rom ein. Als Napoleon von Elba zurückkehrte, mußte Pius nochmals Rom für kurze Zeit verlassen, aber bald zog er zum vierten Male in Rom ein, während Napoleon nach der Insel St. Helena in Gefangenschaft gebracht ward.

Sanft und mild, unfähig zu hassen, aber ebenso entschieden und fest, wo es galt, für die Gesetze Gottes und seiner Kirche einzustehen, hat Pius VII., wie er es öfters aussprach, auch in der That stets „die göttliche Vorschrift vor Augen gehabt: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist"; er hat den Gehorsam und die Treue gegen die weltliche Obrigkeit nach dem Beispiele der ersten Christen eindringlich gefordert und den Bischöfen und Priestern gepredigt[2]; er hat die Unterscheidung beider Gewalten als von Gott eingesetzt anerkannt, weßhalb die organischen Artikel nicht dem Monarchen das Recht einräumen könnten, an der Leitung der geistlichen Angelegenheiten und jener Jurisdiction in göttlichen Dingen Antheil zu nehmen, welche Gott nur der Kirche und ihrem sichtbaren Oberhaupte verliehen habe[3]; ebenso wenig aber wollte sich der Papst Rechte der weltlichen Macht aneignen:

[1] Das. Bd. V. S. 607.

[2] Allocut. vom 24. Mai 1802; Bullar. Rom. Contin. t. XI. p. 335—339. n. 131; Bercastel l. c. S. 188.

[3] Das. S. 473; Correspondance authent. de la Cour de Leone avec la France. p. 72.

„Gott möge," sagt er, „nie zulassen, daß irgend ein Streben nach irdischem Vortheil, irgend eine Begierde, etwas an uns zu reißen, was der Kirche nicht zugehört, uns oder die von Christus unserer Autorität untergebenen Hirten erfasse."[1] Wo aber ein Unrecht von ihm gefordert ward, da sprach er: „Wir können unser Gewissen nicht zum Opfer bringen, nicht Gott mißfallen, um die Gunst der Menschen zu erwerben; das ist Keinem erlaubt, der sich zur katholischen Religion bekennt, um so weniger aber dem Haupte der katholischen Kirche."[2]

Napoleon dagegen gab, sagt Schlosser, zu erkennen, „daß er in geistlichen wie in weltlichen Dingen auch sogar von Sachverständigen nicht Rathschläge, sondern nur militärischen Gehorsam fordere,"[3] „er übte eine wahrhafte Tyrannei gegen die päpstlichen Geistlichen;"[4] „daß dem Papste moralischer Zwang angethan ward, ist ganz offenbar; zwei legitimistische Schriftsteller, die in Frankreich in sehr großem Ansehen stehen, gehen so weit, daß sie behaupten, Napoleon selbst habe gewaltsam Hand an den Papst gelegt."[5]

Auch bei dieser Verfolgung erwies sich wieder, was sich bei allen in früheren Jahrhunderten sowohl durch Tyrannei als durch Ketzerei erzeugten zuletzt ergeben hatte: die Kirche stand, nachdem dieser Nebel zerstreut war, gerade auf jener Seite am stärksten und kräftigsten da, wo der Kampf am heftigsten war[6].

5. Pius IX.

„Non possumus" lautet das große, wenn auch von der Welt mißverstandene und verspottete Wort, das Pius IX. den das göttliche und kirchliche Recht läugnenden Anforderungen des Zeitgeistes entgegenhält. „Wir können nicht," wir können nicht uns versöhnen mit jenem Systeme, das die Kirche offen und geheim bekämpft und verfolgt.

Ungebeugt und unerschüttert, ob auch alle Macht der Welt sich gegen ihn erhebe, hat der Statthalter Christi auf Erden die falschen Grundsätze der Zeit in jenem ewig denkwürdigen Syllabus gebrandmarkt

---

[1] Alloc. vom 24. Mai 1802.
[2] Schreiben v. 10. Juni 1809; Bercastel l. c. S. 486.
[3] Schlosser l. c. Bd. VIII. S. 141.
[4] Das. S. 305.
[5] Das. S. 306.
[6] Bercastel l. c. Bd. IV. S. 422.

und verworfen. Wie ein Johannes der Täufer tritt er auch den Mächtigen entgegen, die ihre Macht mißbrauchen, mit dem Rufe: Es ist dir nicht erlaubt.

Schon beim Antritte seiner Regierung rief Pius IX. die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt Allen in's Gedächtniß: „Seid bedacht," so schrieb er am 9. November 1846 an den gesammten Episkopat, „dem christlichen Volke den schuldigen Gehorsam und die schuldige Unterwerfung gegen die Fürsten und Obrigkeiten einzuschärfen. Lehrt es gemäß der Mahnung des Apostels, es gebe keine Gewalt außer von Gott, und Jene, welche ihr widerstehen, widerstehen der Anordnung Gottes und ziehen sich somit die Verdammniß zu, und deßhalb könne das Gebot, der obrigkeitlichen Gewalt zu gehorchen, von Niemand ohne Sünde verletzt werden, es sei denn, es würde etwas befohlen, was den Gesetzen Gottes oder der Kirche widerstreitet." [1] Abermals ermahnte der oberste Hirte der Kirche am 8. December 1849 die Bischöfe Italiens: „Ermahnet die euerer Obsorge anvertrauten Gläubigen, es gehöre zum Wesen selbst der menschlichen Gesellschaft, daß Alle verpflichtet seien, der in derselben rechtmäßig bestehenden Obrigkeit zu gehorchen, und es kann nichts an den Vorschriften des Herrn geändert werden: 1. Petr. 2, 13 ff.; Röm. 13, 1." [2] Im apostolischen Sendschreiben vom 26. März 1860 lehrt er, daß der Apostel jede verbrecherische Auflehnung gegen die rechtmäßigen Fürsten klar und ausdrücklich verdamme [3].

So predigt der Statthalter Christi dem 19. Jahrhundert dasselbe, was Christus und die Apostel gelehrt: „Es ist nicht erlaubt, den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam zu verweigern oder gar aufrührerisch gegen sie sich zu erheben." Das hat Pius IX. am 8. December 1864 feierlich ausgesprochen durch Verwerfung des 63. Satzes im Syllabus [4]. Ist ihm die Menschheit nicht Dank dafür schuldig, daß er die revolutionären Tendenzen verurtheilt hat? Aber damit begnügte sich der hohenpriesterliche Seelenarzt nicht; er hat auch die Ursachen derselben aufgedeckt und diese verurtheilt und so zugleich der Gesellschaft den Weg der Rückkehr von den Verirrungen unserer Zeit gezeigt, indem er die atheistische und materialistische Anschauung des Rechtes verwarf, welche die Obrigkeit ihres höheren Cha-

[1] Acta Pii IX. Romae 1865. p. 12.

[2] Ib. p. 59. [3] Ib. p. 170.

[4] Syll. n. 63: „Den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam zu verweigern, ja auch aufrührerisch gegen sie sich zu erheben, ist erlaubt."

rakters als Stellvertreterin Gottes, das Gesetz seiner verpflichtenden Kraft berauben und die Gewalt an die Stelle des Rechtes setzen.

„Der Staat ist nicht Quelle und Ursprung **aller** Rechte und besitzt kein unbegränztes Recht."[1] Ein unbegränztes Recht hat nur Gott; dem Staate ein unbegränztes Recht beilegen, heißt Gott läugnen und das göttliche Recht. Gibt es kein göttliches Recht, dann existirt überhaupt kein Recht. Nur der Atheist kann dem Staate ein unbegränztes Recht beilegen, indem er den Staat zu Gott macht. Auch die Heiden haben erkannt, daß es keinen Staat ohne Gott geben kann; sobald aber der Staat Gott anerkennt, so ist sein Recht kein unbegränztes, dann muß er bei all' seiner Macht auch die Pflichten anerkennen, die ihm das göttliche Gebot auferlegt. Will er sich nicht selbst zu Gott machen, so muß er auch andere Rechte, die auch von Gott sind, heilig halten[2]. Wohl kann der Staat Rechte begründen, aber er ist nicht Ursprung und Quelle aller Rechte oder des Rechtes.

Nach christlicher Anschauung ist die Staatsgewalt von Gottes Gnaden, darum Gottes Dienerin; und als solcher gehorcht ihr der Christ mit Freuden; der Staatsabsolutismus, der das gesammte Rechtsleben der Gesellschaft vom souveränen Willen des Gewalthabers abhängig macht, der das göttliche Recht läugnet und dem Staate ein schrankenloses Recht beilegt, macht den Menschen zum Knechte, zum Sklaven der Menschen. Woher hat der Staat sein Recht? Hat er es aus der bloßen materiellen Thatsache?[3] ist die obrigkeitliche Gewalt nichts Anderes als die Summe von Zahl und materiellen Kräften?[4] Dann ist freilich die Heiligkeit der Pflichten ein leeres Wort, dann ist die Lehre Rousseau's die richtige und diese Lehre kann auch nur Früchte tragen, wie sie die französische Revolution gezeitigt hat. Die bloße Thatsache schafft nicht das Recht, weder im Privatverkehr noch in der öffentlichen Ordnung. An dem Tage, an

[1] Syll. n. 39: „Der Staat als der Ursprung und die Quelle aller Rechte besitzt ein unbegränztes Recht."

[2] Histor.-polit. Blätter. I. Bd. München 1838. S. 233.

[3] Syll. n. 59: „Das Recht besteht in der materiellen Thatsache und alle menschlichen Pflichten sind ein leeres Wort und alle menschlichen Thatsachen besitzen Rechtskraft."

[4] Syll. n. 58: „Andere Kräfte als jene, welche im Stoffe vorhanden sind, sind nicht anzuerkennen, und alle sittliche Bildung muß in die Häufung und Vermehrung der Reichthümer, wie immer sie geschehen möge, und in die Befriedigung der Lüste gesetzt werden." N. 60: „Die obrigkeitliche Gewalt ist nichts Anderes als die Summe von Zahl und materiellen Kräften."

welchem ein solcher Grundsatz zur Anerkennung gelangte, würden die Ideen von Vernunft und Gerechtigkeit aus der Welt verschwinden[1]. Nie kann der Erfolg das Unrecht zum Rechte stempeln[2], nie kann die Verletzung des göttlichen Rechtes erlaubt sein[3].

Es gibt ein ewiges Gesetz, das die Grundlage aller Gesetze sein muß; alle Gesetze müssen von Gott ihre verpflichtende Kraft erhalten. Darum darf das menschliche Gesetz nie in Widerspruch stehen mit dem Naturgesetz[4]. Neben dem Staate besteht auch die Kirche, die gleichfalls gebietet; wenn nun auch der Staat nicht gehalten ist, positiv seinerseits zu gebieten, was die Kirche gebietet, so darf er doch sich nicht in Widerspruch setzen mit den im göttlichen Rechte begründeten kirchlichen Gesetzen, und gottlos ist die Behauptung, die Staatsgesetze müßten sich der göttlichen und kirchlichen Autorität entziehen[5]. Auch die Kirche ist eine wahre, vollkommene, durchaus freie Gesellschaft, die von ihrem göttlichen Stifter Rechte erhalten hat, und es ist nicht Sache der weltlichen Gewalt, zu bestimmen, welches ihre Rechte seien und innerhalb welcher Gränzen sie dieselben ausüben dürfe[6]. Denn damit wäre ihre göttliche Stiftung geläugnet, die Katholicität und selbständige Existenz der Kirche aufgehoben, die je nach der Gnade der einzelnen Staaten sich in verschiedene Landeskirchen auflösen müßte. Die Kirche kann daher nie zugeben, daß sie ihre Gewalt nur mit Erlaubniß und Zustimmung der weltlichen Regierung ausüben dürfe[7]. Dann wäre die Bekehrung der römischen Welt zur Unmöglichkeit gemacht worden. Der Staat ändert aber dadurch, daß er ein christlicher wird, nicht sein Wesen, er kann an sich keine Rechte über die Kirche beanspruchen, die der nicht-christliche Staat nicht hat. Die Bischöfe haben ihre Befugnisse

[1] Balmes, Protestantismus und Katholicismus. Bd. III. Kap. 55.

[2] Syll. n. 61: „Eine mit Erfolg gekrönte thatsächliche Ungerechtigkeit thut der Heiligkeit des Rechtes keinen Eintrag."

[3] Syll. n. 64: „Sowohl der Bruch jedes, auch des heiligsten Eides, als auch jede ruchlose und verbrecherische, dem ewigen Gesetze widerstreitende That ist nicht nur nicht zu mißbilligen, sondern auch vollkommen erlaubt und lobenswürdig, wenn sie aus Liebe zum Vaterland verübt wird."

[4] Syll. n. 56: „Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanction nicht, und es ist keineswegs nothwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem Naturrecht in Uebereinstimmung gesetzt werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten."

[5] Syll. n. 57: „Die philosophische und die Moralwissenschaft, wie auch die Staatsgesetze können und sollen der göttlichen und kirchlichen Autorität sich entziehen."

[6] Syll. n. 19.

[7] Syll. n. 20.

nicht von der weltlichen Gewalt[1]; diese kann als solche die Bischöfe nicht ein- oder absetzen[2]. Wer behauptet: „Die weltliche Autorität kann sich in Dinge einmischen, die zur Religion, zu den Sitten und der geistlichen Regierung gehören, selbst in die Verwaltung der Sacramente, in die Leitung der Gewissen,“[3] der erkennt keine Gränze zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt mehr an, vermischt beide, macht die Kirche höchstens zur Staatsanstalt, ordnet den höchsten Zweck, das übernatürliche Ziel des Menschen, dem Staatszweck, der irdischen Wohlfahrt unter. Nie kann die Kirche dem Wohle des Staates und der Gesellschaft hinderlich sein[4].

Die Kirche als die von Gott gesetzte Lehrerin der Völker kann nicht zugeben, daß man sie ausschließt von der Einwirkung auf den Unterricht des Volkes[5]; um so mehr muß sie nach ihrem Rechte und ihrer Pflicht den Unterricht in theologischen Dingen und die Erziehung ihrer Diener als ihre Aufgabe in Anspruch nehmen[6]. Sie muß die Regelung des Ordenslebens als ihr zustehend beanspruchen[7].

Die Kirche kann sich nicht auflösen in Nationalkirchen, die vom Mittelpunkt der Einheit, vom Papste, unabhängig wären[8]; sie kann kein Recht zugestehen, den Verkehr der Gläubigen und der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche zu verhindern[9]. Sie kann auch nicht eine s. g. indirecte negative Gewalt der weltlichen Macht über das religiöse Gebiet anerkennen, die ihr an sich, auch wenn sie von einem Ungläubigen geübt wird, zukommen soll[10]; denn dieses ist von Gott der Kirche anvertraut. Sie kann nicht zugeben, daß kirchliche Anordnungen erst durch die weltliche Gewalt Giltigkeit erlangen[11]. Dann wären sie ja eben erst als Anordnungen der weltlichen Gewalt giltig, die geistliche Regierungsgewalt der Kirche wäre damit geläugnet, und es hätte die Kirche eigentlich nur ein Vorschlagsrecht, wenn erst die Genehmigung des Staates das, was die Kirche anordnet (oder richtiger: vorschlägt), zum verbindlichen Gesetze machte. Wird das auch auf Glaubensgesetze ausgedehnt, so erschiene die Staatsgewalt als eigentlicher Lehrer der Kirche, der Fürst als unfehlbarer Papst!

Aber beansprucht die Kirche nicht auch eine Gewalt über das Zeitliche? Die Kirche beansprucht nie eine zeitliche, weltliche Gewalt;

---

[1] N. 25. [2] N. 50. 51. [3] N. 44. [4] N. 40.
[5] N. 45. 47. [6] N. 33. 46. [7] N. 52. 53. [8] N. 37. 36.
[9] N. 49. [10] N. 41. [11] N. 28. 29.

wohl aber muß sie als eine sichtbare Gesellschaft beanspruchen, daß sie ihre geistliche Gewalt auch über das Zeitliche, nicht als solches, sondern nur soweit ihr geistlicher Zweck es erfordert, ausüben könne. Irgend eine Gewalt über Zeitliches kann der Kirche nicht abgesprochen werden [1], wenn man sie nicht aus der Welt verbannen, nicht zu einem unsichtbaren Geisterbund verflüchtigen lassen will. Sie übt eine Gewalt über das Zeitliche, wenn sie gute Verwendung des irdischen Gutes vorschreibt, wenn sie die zeitlichen Güter schützt, den Eingriff in dieselbe mit Kirchenstrafen belegt, wenn sie ihre Rechte ausübt, wenn sie selbst irdisches Gut besitzt, was ihr nothwendig ist zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse und zum Unterhalte ihrer Diener. Aber damit übt sie keine weltliche Gewalt aus. Ebenso wenig, wenn sie über die Sünde urtheilt, die bei zeitlichen Geschäften begangen wird, z. B. in der Verwaltung eines Amtes. In geistlichen und religiösen Angelegenheiten können auch die Fürsten und Könige nicht von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen sein, geschweige in solchen Jurisdictionsfragen höher als die Kirche stehen [2]. Denn sie sind, durch die Taufe Mitglieder der Kirche geworden, Söhne und Untergebene der Kirche in den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten [3]. Nur wenn sie nicht zu der Heerde Christi gehören, die der Herr den Petrus zu weiden beauftragt hat, sind sie auch nicht der kirchlichen Jurisdiction unterworfen; sind sie aber Glieder der Kirche, so sind sie auch an die Gesetze der Kirche gebunden, der kirchlichen Jurisdiction nicht über-, sondern untergeordnet. Die entgegengesetzte, im Syllabus verworfene Behauptung macht den Fürsten zum Oberbischof, begründet den Cäsaropapismus.

Die Kirche billigt nicht die Trennung von Kirche und Staat [4], die nach Gottes Willen in Eintracht zusammenwirken sollen. Sie kann auch nicht die eigenmächtige, willkürliche Aufhebung der mit der Kirche abgeschlossenen Verträge (Concordate) von Seite der Staatsgewalt gutheißen, noch die Aufhebung der kirchlichen Immunität, wo diese entsprechend der Anordnung Gottes und den canonischen Sanctionen zu Recht besteht [5]; insbesondere kann sie die Verpflichtung der Geistlichen zum

---

[1] Syll. n. 24 verurtheilt nur, daß die Kirche keine Strafgewalt und daß sie gar keine Gewalt über das Zeitliche habe; cf. n. 27. 75. 76.

[2] N. 54.

[3] Apostol. Schreiben vom 10. Juni 1851. Pustet'sche Ausgabe des Syllabus. S. 60.

[4] Syll. n. 55. [5] N. 43. 30. 31.

Kriegsdienste nicht billigen[1], da die kirchlichen Canones den Geistlichen das Waffentragen und Kriegführen verbieten[2], der Streiter Christi nach der heiligen Schrift ungetheilt dem Herrn dienen und sich nicht in weltliche Geschäfte verwickeln soll[3].

Das ist die viel angefeindete Lehre, welche der Syllabus in Bezug auf das Recht der weltlichen Obrigkeit und ihr Verhältniß zur geistlichen Gewalt enthält. Die Kirche hält an ihrem Rechte fest, sie spricht die richtigen Grundsätze aus, wenn sie auch nicht immer ihr Recht ausüben, ihre Grundsätze geltend machen kann; denn sie kann ihre Grundsätze nicht beliebig ändern nach der jeweiligen Anschauung und Gesetzgebung dieses oder jenes Staates.

Was die Pflichten der Untergebenen der weltlichen Obrigkeit gegenüber betrifft, so hat Pius IX., wie wir gesehen haben, den Gehorsam gegen die Obrigkeit wiederholt und dringend eingeschärft; er hat den Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit entschieden verworfen. Aber ebenso muß der oberste Wächter des Sittengesetzes und Leiter des Gewissens aussprechen, daß man nicht dem natürlichen und unmittelbar göttlichen Gebote zuwiderhandeln darf.

Pius IX. hat ferner den Satz verworfen: „Im Conflicte der Gesetze beider Gewalten überwiegt das bürgerliche Gesetz.“[4]

Es wäre offenbar falsch, aus der Verwerfung dieses Satzes folgern zu wollen, es sei ein Staatsgesetz nicht zu befolgen, das mit irgend einem nicht formell aufgehobenen kirchlichen Canon collidirt[5]. Aber sicher darf einem Gesetze nicht gehorcht werden, welches das eigene Gewissen klar und unzweifelhaft als mit dem göttlichen Rechte, mit dem Glauben oder den Sitten widersprechend erkennt, oder welches die Kirche als dem ewigen Heile hinderlich ausdrücklich verwirft. Denn immer muß das Oberhaupt der Kirche das Recht haben, zu beurtheilen, ob und in wieweit ein Gesetz gegen die Religion verstößt. Wer die Gläubigen in Bezug auf das ewige Heil zu leiten hat, der muß auch darüber erkennen können, was diesem ewigen Heile im Wege steht[6].

---

[1] N. 32.

[2] C. 5. 6. D. 50; c. un. D. 53; c. 15. D. 63; c. 1. 4. D. 51; C. XXIII. q. 8; c. 2 X de vita et hon. cler. (III. 1.)

[3] 1 Kor. 7, 32. 33; cf. Matth. 6, 24; 2 Tim. 2, 3. 4; 1 Tim. 3, 3; Tit. 1, 7.

[4] Syll. n. 42.

[5] Schulte, die Macht der römischen Päpste über Fürsten u. s. w. Prag 1871. S. 45 N. 1.

[6] *Bianchi* l. c. l. III. § 1. n. 1. p. 435. 436.

Wäre jener Satz des Syllabus wahr, daß (in jedem oder in irgend welchem) Conflicte beider Gewalten das bürgerliche Gesetz überwiege, so könnte dieß selbst auf Glaubensgesetze ausgedehnt werden, auf das positiv-göttliche Recht, welches die Kirche zu verkünden, zu erklären und auszulegen hat. Denn darüber kann kein Zweifel für den Katholiken bestehen, daß das göttliche Gesetz der Kirche übergeben ist und daß dasselbe im Falle des Widerspruchs vor dem menschlichen den Vorzug habe[1].

Bezieht sich das weltliche Gesetz auf rein geistliche Dinge, so überschreitet der weltliche Gesetzgeber die Gränzen seiner Gewalt. Der Staat, der einmal die katholische Kirche anerkannt hat, darf 1) nichts gebieten, was jenen Kirchengeboten entgegen ist, die nur nähere Erläuterungen des positiven göttlichen Gesetzes sind, und nichts verbieten, was durch diese geboten ist. Der Staat darf 2) die Kirche und ihr Recht nicht beeinträchtigen, indem er innerhalb ihres Gebietes Gesetze gibt, eigenmächtig Das gesetzlich regeln will, was der kirchlichen Autorität nach göttlichem Rechte anzuordnen zusteht. Ein Gesetz gegen diese Grundsätze kann den Katholiken nicht im Gewissen verpflichten.

Auch viele Disciplinargesetze der Kirche hängen so enge mit der Glaubenslehre zusammen, daß sie nicht von dieser getrennt werden können. Andere veränderliche Disciplinargesetze hat die Kirche oft auf Wunsch einer Staatsgewalt geändert. Sie ist hierin stets der Staatsgewalt bereitwillig entgegengekommen, soweit sie es konnte. Aber die Staatsgewalt kann nicht einseitig verfügen über das, was über ihre Competenz hinausgeht und nur der Kirche zusteht. Man spricht so gern von „Uebergriffen der Kirche"; selbst Professor Gneist hat zugegeben, daß auch von Mißbrauch der Staatsgewalt die Blätter der Geschichte voll sind[2]. Es kann auch nicht jeder Einzelne willkürlich die Gränzen des Gehorsams bestimmen. Wo aber ein klar erkannter Ausspruch des Gewissens oder eine Entscheidung der Kirche vorliegt, daß ein Gesetz zu erfüllen durch natürliches, göttliches oder kirchliches Recht unerlaubt sei, da hört die Pflicht des Gehorsams auf. Damit lehrt der Syllabus nichts Neues, das ist die Lehre des Herrn, der da gebietet, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber auch Gott, was Gottes ist.

Hören wir nochmals Pius IX.: „Wenn es den Katholiken zum

---

[1] Phillips, Kirchenrecht. Bd. II. S. 538.

[2] Stenogr. Bericht der Reichstagsverhandlungen v. 16. Mai 1872. S. 422.

Verbrechen anzurechnen ist," schreibt er in der Encyclica vom 21. November 1873, „daß sie jenen Gesetzen nicht zustimmen, welchen sie nicht, ohne ihr Gewissen zu verletzen, zustimmen können, so wären aus gleichem Grunde und in derselben Weise auch die Apostel Christi und die Martyrer zu beurtheilen, welche lieber die härtesten Qualen und selbst den Tod erlitten, als daß sie ihre Pflicht preisgaben und die Rechte der heiligen Religion verletzt hätten durch Gehorsam gegen die gottlosen Gebote ihrer Verfolger. Wahrlich, gäbe es außer den Staatsgesetzen keine anderen und zwar höherer Ordnung, die man anerkennen muß, die zu verletzen ein Verbrechen ist; bildeten deßhalb die bürgerlichen Gesetze die höchste Norm des Gewissens, wie Einige auf ebenso gottlose als absurde Weise behaupten: dann wären die Martyrer der ersten Zeit eher zu tadeln als zu loben, ebenso Jene, die ihnen später nachgefolgt sind, indem sie für den Glauben Christi und die Freiheit der Kirche ihr Blut vergossen haben; ja es wäre nicht einmal erlaubt gewesen, gegen die Gesetze und gegen den Willen der Regenten die christliche Religion zu verbreiten und die Kirche zu gründen.

Der Glaube aber lehrt und die menschliche Vernunft zeigt, daß es eine doppelte Ordnung gibt und daß zwei Gewalten auf Erden zu unterscheiden sind, eine natürliche, die für die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und die irdischen Geschäfte zu sorgen hat, und eine andere, deren Ursprung übernatürlich ist, welche dem Reiche Gottes vorsteht, nämlich der Kirche Christi, die von Gott für den Frieden der Seelen und das ewige Heil eingesetzt ist. Die Pflichten dieser beiden Gewalten sind höchst weise geordnet, so daß Gott gegeben wird, was Gottes ist, und wegen Gottes dem Kaiser, was des Kaisers ist. Von diesem sicher göttlichen Gebote ist die Kirche nie abgewichen, die immer und überall bemüht ist, den Gläubigen den Gehorsam einzuprägen, den sie unverletzlich beobachten müssen gegen ihre Regenten und deren Rechte bezüglich des Weltlichen." [1]

[1] Acta sanctae sedis vol. VII. p. 471. 472.

Schlußwort.

Wir sehen, die Kirche Gottes ist zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen der Lehre ihres göttlichen Stifters treu geblieben. Was Pius IX. heute einer Gott entfremdeten Welt verkündet, es ist nichts Anderes, als was derjenige, dessen Worte nicht vergehen, der König der Könige ist, gelehrt hat. Die Kirche Gottes hat sich nicht geändert, wohl aber die Staaten, die immer mehr sich von Gott und seiner Kirche getrennt und losgesagt haben. Unverändert verkündet die Kirche die Pflicht des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt. Aber sie gibt auch dem Kaiser nur, was des Kaisers ist; die Regierung der Kirche ist Sache Gottes. Die Apostel und ihre Nachfolger, die Bischöfe, sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren (Apstg. 20, 28). Der Staat kann aus sich sie nicht ein- und nicht absetzen. Nur die Kirche kann ihre Diener berufen und zu ihrem Amte weihen; sie ist Gott für sie verantwortlich, daher ist sie auch verpflichtet und berechtigt, für die Ausbildung derselben zu sorgen; nur sie kann bestimmen, was zur Fachbildung eines Geistlichen gehört. Sie kann keinen obersten weltlichen Gerichtshof anerkennen in kirchlichen Angelegenheiten, dem die kirchliche Disciplin überantwortet wäre, der selbst in dogmatischen Fragen zu entscheiden berechtigt wäre, der darüber bestimmen will, ob ein Kirchendiener befugt ist, geistliche Amtshandlungen vorzunehmen oder nicht. Denn wenn z. B. ein solcher weltlicher Gerichtshof, der Katholiken und s. g. Altkatholiken als gleichberechtigte Glieder der Kirche anerkennt, darüber erkennen will, ob ein Priester, der den Glauben der Kirche nicht bekennt, mit Recht entsetzt sei, so greift ein solches Urtheil nicht nur in die Verfassung der Kirche ein, sondern auch in den Glauben; eine staatliche Behörde entscheidet, was zum katholischen Glauben gehöre und was nicht. Die Kirche muß das Recht beanspruchen, das ihr von Christus gegeben ist, die den Gehorsam verweigernden Glieder aus ihrer Gesellschaft auszuschließen, über sie die Excommunication zu verhängen[1]. Sie kann nie die Verbindung ihrer Glieder mit dem Oberhaupte der Kirche abschneiden lassen. Sie kann sich nicht auflösen in Nationalkirchen, in eine staatliche Anstalt. Die Kirche und jeder Katholik muß Gesetzen seine Anerkennung

[1] Vgl. Geffken, Staat und Kirche. Berlin 1875. S. 660 ff.

verweigern, welche den Glauben, die Verfassung und die göttlichen Rechte der Kirche negiren.

Und was gewinnt der Staat dadurch? Sind Gesetze des Staates der Art, daß sie nach der Ueberzeugung der Unterthanen die Religion verletzen, so setzt sich der Staat in die Alternative, entweder ungehorsame Bürger zu haben, wenn sie seinen Gesetzen aus religiöser Ueberzeugung nicht gehorchen, oder gewissenlose Bürger, wenn sie den Menschen mehr gehorchen als Gott. Ist das dem Staate heilsam? Ist das Staatsklugheit? Indem der Staat den Gehorsam gegen solche Gesetze erzwingen will, untergräbt er die nothwendige und einzig sichere Grundlage des Staates, die Religion. „Religion und Sittlichkeit des Volkes," schreibt Döllinger, „sind in jedem Staate unzertrennlich mit einander verbunden, so daß ein Angriff auf jene immer auch und unvermeidlich eine Beeinträchtigung der letzteren in sich begreift."[1] Mit der Religion untergräbt der Staat zugleich die Gerechtigkeit und die menschliche Gesellschaft selbst. „Das Studium des Volkes," sagt Riehl, „sollte aller Staatsweisheit Anfang sein."[2] Nun wurzelt aber die Religion tief im katholischen Volke. Mit einem so mächtigen Factor muß die Staatsweisheit rechnen, wenn sie nicht sich selbst noch mehr schädigen will als die Religion. Verwirft der Staat den Eckstein in der bürgerlichen Gesellschaft — die Religion — so gibt er der Organisation der menschlichen Gesellschaft selbst den Todesstoß[3]. Selbst Hegel gesteht ein, daß die Gesetze ihre höchste Bewährung in der Religion finden[4]. „Die Religion ist der höchste politische Factor, das einzige Fundament der Staaten."[5] In der katholischen Kirche findet auch v. Kirchmann „einen Schutz für die Harmonie des gemeinsamen Lebens, den man sonst nirgends mehr zu entdecken vermag".[6] „Möchten doch," sagt Pius IX., „die Staatslenker, durch eine lange Erfahrung belehrt, sich davon überzeugt halten, daß von ihren Unterthanen Niemand getreuer dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, als die Katholiken, und zwar

---

[1] Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 89.

[2] Riehl, die bürgerliche Gesellschaft. Stuttgart 1854. S. 30.

[3] E. Frhr. v. Stillfried, Trennung der Kirche vom Staate. Freiburg 1874. S. 17.

[4] Hegel, Philosophie der Geschichte. 2. Ausg. S. 538.

[5] Laboulaye, la liberté religieuse. Paris 1858. p. XI.

[6] v. Kirchmann, der Culturkampf in Preußen und seine Bedenken. 2. Aufl. Leipzig 1875. S. 40.

vorzüglich darum, weil sie aus religiösen Rücksichten Gott geben, was Gottes ist."[1]

Wenn die Kirche lehrt, daß Gesetzen, die das göttliche Recht der Kirche verletzen, ja ihren Bestand gefährden, nicht gehorcht werden dürfe, so ist dieß ihre heilige Pflicht. Und sie lehrt damit nichts Anderes, als was selbst eine Forderung der Vernunft ist, was ebenso Akatholiken anerkennen.

Der Staatsrechtslehrer Schulze schreibt: „Der Staat als die äußere Ordnung der menschlichen Gemeinschaft soll über seine vernunftgebotenen Gränzen nicht hinausgehen, er soll nicht eingreifen in die sittliche und natürliche Ordnung der Dinge, in das innere Heiligthum des Einzelnen und des Familienlebens, in das Reich der Wissenschaft und des Glaubens. Verletzt der Staat dieses sittliche Gebot durch seine Gesetze, so kann er formell allerdings von keiner Behörde zur Rechenschaft gezogen werden, materiell bleibt aber sein Verfahren unrecht . . . Für den einzelnen Bürger tritt aber der Fall ein, wo das oft gemißbrauchte, aber dennoch ewig wahre Bibelwort „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" zur Geltung kommt. Wenn der Staat mit seinen Gesetzen nicht bloß wohlerworbene Rechte kränkt, sondern befiehlt, was gegen die Gebote des Sittengesetzes und der Religion verstößt, so ist für den Einzelnen Verweigerung des Gehorsams, passiver Widerstand eine höhere Pflicht, über deren Befolgung der Einzelne keinen anderen Richter anerkennt als sein eigenes Gewissen."[2]

Auch Stahl sagt: „Wenn das Gebot der Obrigkeit gegen das Gebot Gottes geht, so hat der Unterthan die Pflicht, ihr den Gehorsam zu verweigern."[3] Und Bluntschli: „Der unbedingte oder absolute Gehorsam hat nur dann einen Sinn, wenn er im Verhältniß zu einem Gebieter gedacht wird, dem in Wahrheit absolute Gewalt zukommt, d. h. in dem Verhältnisse des Menschen zu Gott; aber er enthält in sich einen logischen Widerspruch, wenn er sich auf einen in seiner natürlichen Macht wie in seinem Rechte beschränkten menschlichen Herrn bezieht. Denn je unbegränzter die übergeordnete Autorität ist, um so unbedingter wird auch die ihr entsprechende Folgsamkeit sein müssen.

---

[1] Allocut. v. 23. Dec. 1872. Acta sanctae sedis. vol. VII. p. 153.

[2] H. Schulze, das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. Bd. II. Abth. 2. Leipzig 1874. S. 274. 275.

[3] Stahl, Rechts- und Staatslehre. II. Thl. III. Abschn. 19. Kap. § 151.

Eine beschränkte Autorität dagegen hört jenseits ihrer Schranken auf, Autorität zu sein und kann daher auch außerhalb ihres begränzten Gebietes keinen Gehorsam mehr fordern." „Ohne Gehorsam ist keine obrigkeitliche Macht, mit unbedingtem Gehorsam keine Rechtssicherheit und keine Freiheit der Bürger möglich." Selbst der militärische Gehorsam ist kein unbeschränkter. „Unweigerlich wird der Soldat einen Befehl ausführen, der ihm den Tod bringt. Aber er wird sich nicht dazu hergeben, etwas offenbar Ehrenwidriges zu begehen."

Bluntschli hält selbst den activen Widerstand „bei einem offenbaren, sehr ernsten Unrecht, wenn es an einer gesetzlichen Rechtshilfe fehlt, zum negativen Zwecke, zur Abhilfe des Unrechts" für erlaubt. Der Katholik setzt der ungerechten und unsittlichen Forderung eines menschlichen Gesetzes nie activen, wohl aber passiven Widerstand entgegen und Geduld. Und selbst Bluntschli sagt: „Im Leiden bewährt auch die Religion ihre Macht am größten und meistens sind aus ihren Niederlagen ihre erfolgreichsten Siege entsprungen."[1]

Es ist eben eine Macht, höher als die aller irdischen Gewalt, gegen die jede Vertheidigung Anklage, jeder Widerstand Ohnmacht, jede Empörung Niederlage ist, das ist die Macht des Gewissens, von dem Hebel singt:

Gut Gewissen,
Wer es hat und wer's bewachet,
In den Blitz vom Weltgericht
Schaut er und erbebet nicht,
Wenn der Grund der Erde krachet.

[1] Bluntschli, Staatswörterbuch. IV. S. 80—93.